Rechtlos!

Mein Kampf gegen die Bureaukratie.

Wie ein Königlich Preußischer Landrat und deutsch-konservativer Reichstags-Abgeordneter die Errichtung **ländlicher Heimstätten als „gemeingefährliche Umtriebe"** vereitelt hat.

Ein Beitrag über die Entvölkerung des platten Landes vermutlich zugunsten ungesetzlicher Jagdfreuden

von

Ferdinand Kindermann,
abgesetztem Gemeindevorsteher und geächtetem Grundbesitzer zwischen gräflichen Jagdgründen.

Charlottenburg-Berlin 1894
im Selbstverlag Kantstr. 62.

Rechtlos!

Mein Kampf gegen die Bureaukratie.

Wie ein Königlich Preußischer Landrat und deutsch-konservativer Reichstags-Abgeordneter die Errichtung **ländlicher Heimstätten als „gemeingefährliche Umtriebe“** vereitelt hat.

Ein Beitrag über die Entvölkerung des platten Landes vermutlich zugunsten ungesetzlicher Jagdfreuden

von

Ferdinand Kindermann,
abgesetztem Gemeindevorsteher und geächtetem Grundbesitzer zwischen gräflichen Jagdgründen.

Charlottenburg-Berlin 1894
im Selbstverlag Kantstr. 62.

Wünsche um kostenlose Zusendung dieser Schrift werden gerne erfüllt, und bittet man solche an den Verfasser **Ferdinand Kindermann, Berlin-Charlottenburg, Kantstraße 62**, zu richten.

Nachdruck aus der Schrift, sowie Besprechung des Inhalts ist erwünscht.

Inhalt.

Wie ein Fachmann über die preußische Bureaukratie urteilt.

Fürst Bismarck, der fast ein Menschenalter hindurch an der Spitze der preußischen Staatsverwaltung gestanden, aber selbst nicht das Geringste zur Beseitigung der tiefen Schäden innerhalb der Verwaltung gethan hat, sah sich nach seinem unfreiwilligen Rücktritte bemüßigt, das Wesen der preußischen Bureaukratie etwas näher zu beleuchten. — Wenn deshalb auch dieser Staatsmann selbst wohl kaum berechtigt ist, heute als Censor der Bureaukratie gegenüber aufzutreten, so ist doch immerhin sein Urteil über die Frage als ein fachmännisches anzuerkennen und darnach zu beachten. Indem ich somit den nachstehenden Schilderungen meiner eigenen Erlebnisse einige Aussprüche des Fürsten Bismarck aus seiner nachkanzlerischen Zeit voranstelle, so will ich damit nicht für mich die Bundesgenossenschaft Bismarcks in Anspruch nehmen; im Gegenteil sehe ich mich genötigt, im Fürsten Bismarck selbst einen der hauptsächlichsten Träger desjenigen Systems zu erblicken, das er jetzt so scharf urteilt.

Als im Jahre 1891 eine Abordnung der Stadt Siegen dem Fürsten den Ehrenbürger-Brief überbrachte, sagte er in seiner Dankrede: „Die Bureaukratie ist es, an der wir überall kranken“.

In der Rede, welche Fürst Bismarck am 8. Juli 1893 an vierhundert Besucher aus dem Fürstentume Lippe richtete, fanden sich folgende Sätze: „Ich hoffe, es wird mit der Zeit anders werden, und es werden die Bureaukraten, welche Hermann im Teutoburger Walde erschlug, die Prokuratoren, wie sie damals genannt wurden, nicht immer die Alleinherrscher bleiben. Zur Zeit aber besteht leider noch die Gefahr, daß sie in unblutiger, aber erstickender Weise die Herrschaft wieder über uns gewinnen, und daß die Errungenschaften des Schwertes, ich will nicht sagen durch die Feder der Diplomaten, aber doch durch Bureauwesen

und Beamtenherrschaft zu Grunde gehen. ...... Träge zuschauend sagen wir: „Die Regierung wird es schon machen". — Aber wer ist denn die „Regierung?" Ja, wenn die Fürsten es selbst besorgen könnten; sie sind alle wohlwollende Herren, aber sie sind notwendigerweise angewiesen auf ihre Beamten, ihre Minister, Vortragenden und Geheimen-Räte. — Meine Befürchtung und Sorge für die Zukunft ist die, **daß das nationale Bewußtsein erstickt wird** in den Umschlingungen der Boa constrictor der Bureaukratie, die in den letzten Jahren reißende Fortschritte gemacht hat."

Und am 21. Juli 1893 sagte der Altreichskanzler vor seinen Besuchern aus Braunschweig: „Das Vacuum zwischen den Volksvertretern und dem Monarchen wird von der Bureaukratie, der Beamtenhierarchie ausgefüllt, derselben Bureaukratie, die 1806 und 1807 dem französischen Siegeszuge die Wege ebnete und die 1848 den Barrikaden gegenüber haltlos zusammenbrach. Kein Oberpräsident war damals da, der nicht abwartete, was aus der Revolution in Berlin wurde. **Das bureaukratische Zimmerwerk ist ein Holzbau, kein Granitwerk.**"

Dieses Urteil des Fürsten Bismarck über die innere Mangelhaftigkeit der preußischen Verwaltungsmaschine bedarf indessen noch einer Ergänzung. Die römische Prokuratoren-Wirtschaft verfolgte einen ganz bestimmten Zweck. Die Römer waren sonst nicht gerade engherzig und geistig beschränkt, sondern sie hatten einen weiten staatsmännischen Blick. Deshalb erfanden sie das System der bureaukratischen Bevormundung, **um die Lebenskraft der unterworfenen Völker zu ersticken.** — Sie wollten durch tausendfache kleinliche Quälereien den freiheitlichen Sinn der Nichtrömer zu Tode martern und jene sämmtlich zu willenlosen Sklaven herabdrücken. Die römische Bureaukratie war also ein fein ausgeklügeltes Zähmungsmittel für naturkräftige Völker und eine wohlberechnete Stütze für die selbstsüchtigen Sonderzwecke der bevorrechtigten Klassen.

Ob ähnliche Grundsätze auch für die Bureaukratie der preußischen Landesteile östlich der Elbe maß-

gebend sind, will ich hier nicht erörtern. Jedenfalls aber arbeitet auf dem flachen Lande die Verwaltungsmaschine vornehmlich zu Gunsten der Vorrechte adeliger Großgrundbesitzer und derjenigen nichtadeligen Personen, welche sich als gehorsame Diener und brauchbare Werkzeuge der Ersteren bewähren. Und an den Sonderwünschen dieser Kreise scheitert jeder Versuch, eine Besserung der vielfach ungesunden Zustände auf dem Lande herbeizuführen. Alle jene schön klingenden Worte, die so oft von konservativer Seite bezüglich ihres Wohlwollens für den Klein-Grundbesitzerstand ausgesprochen werden, sind gar zu oft leere Worte, mit denen nur die Forderungen für die eigene Tasche verbrämt werden. Ja ich werde durch Thatsachen nachweisen, daß die konservativen Verheißungen von der Heimstättenbeglückung sehr wenig mit jenen edlen Absichten des großen Moltke zur Erhaltung und Stärkung eines gesunden und freien Bauernstandes gemein haben. Ich wenigstens habe „konservative“ Herren kennen gelernt, die heute östlich der Elbe das Regiment auf dem Lande führen, welche aber für deutsche Bauern und deutsche Arbeiter sicher keine einzige Heimstätte begründen werden; sie sträuben sich schon dagegen, daß auch nur ein einziger neuer Feuerheerd erbaut wird, der vielleicht durch seinen Rauch die Hasen und Rehe adeliger Jagdgründe beunruhigen könnte! — — —

Dies sage ich nicht als „reichsfeindlicher Nörgler“ oder als Anhänger irgend einer unbequemen Parteirichtung, sondern als deutscher Volks- und Vaterlandsfreund, welcher die Grundsätze des Rechts vertreten, die Verkehrungen des Rechts aber bekämpfen wird gegenüber Jedermann! — An Königstreue gebe ich meinen Widersachern, den Herren Grafen von Flemming und dem vormaligen Landrat, jetzigen Oberregierungsrat von Steinrück, nichts nach; wohl aber glaube ich von den sittlichen Aufgaben der Staatsverwaltung eine etwas entwickeltere Auffassung zu haben, als solche auffeiten meiner Herren Gegner vorzuherrschen scheint.

Ebenso wie in den Großstädten unseres Vaterlandes eine Geldaristokratie zu bekämpfen ist, welche sich mit ihren nackten Geldinteressen zwischen Fürst und Volk geschoben

hat, so **muß auch auf dem Lande der junkerlich-bureaukratische Bann gebrochen werden,** der jede Reformthätigkeit von vornherein erstickt und dabei zugleich der eigentliche Schirm und Schutz für jede wucherische Ausbeutung der Landbevölkerung ist.

Zu der nachstehenden Veröffentlichung bin ich durch einen vierjährigen erbitterten Kampf gegen preußische Regierungsbeamte und gräfliche Grundbesitzer gezwungen worden. Obgleich ich vor den ordentlichen Gerichten in sämmtlichen Streitpunkten obsiegende Urteile erstritt, haben mich doch die Verwaltungsbehörden vom Amtsvorsteher an bis hinauf zum Minister des Innern in allen mich betreffenden Streitfragen ins Unrecht gesetzt und mich, der ich nie eine gerichtliche Strafe erlitt, und der ich in allen meinen geschäftlichen Unternehmungen bisher die Grenzen peinlichster Gewissenhaftigkeit innezuhalten wußte, zuletzt von meiner Besitzung geradezu fortgetrieben, indem man mir verbot, auf meinem Grund und Boden weder Haus, noch Stallung, noch Wirtschaftsgebäude zu errichten.

Der Urgrund ist wohl darin zu suchen, daß meine gräflichen Gutsnachbarn meine Aecker als ungestörte Futterplätze für das Wild ihrer Wälder benutzen wollen! — Den Gipfel der „Gemeingefährlichkeit" erklomm ich jedoch, als ich gar auf meinem Lande **Heimstätten für einige Arbeiterfamilien** errichten wollte, die ja dann erst recht die gräflichen Hasen hätten beunruhigen können! — Um ein solches Attentat auf unseren junkerlichen „Landfrieden" abzuwehren, wurde der ganze bureaukratische Heerbann aufgeboten; meine Akten zählen aus diesen vier Kampfesjahren nahezu **hundert abweisende Bescheide** der Behörden aller Instanzen, und nicht ein einziges behördliches Schriftstück, daß auch nur in untergeordneten Fragen mir jemals Recht gegeben hätte.

Mag nun auch der ganze Gegenstand, der meinen Kämpfen gegen die Bureaukratie zu Grunde liegt, an sich ein unwichtiger sein, und mag auch meine Person selbst unbedeutend erscheinen, so handelt es sich hier doch um ein **System**. — Sowie ich, haben wohl **Tausende** in den

preußischen Mittel- und Ostprovinzen unter der bureaukratischen Engherzigkeit und den junkerlichen Sonderinteressen zu leiden. Aber die meisten dieser Beklagenswerten besitzen nicht die Ausdauer und die Widerstandsfähigkeit, auch nicht die Geldmittel, um den Kampf um ihr Recht mit derselben Zähigkeit durchzuführen, die mir eigen ist. Deshalb erlahmen sie bald, fügen sich in das Unrecht oder — verlassen die heimatliche Scholle.

Meine Art ist eine andere; die Frage meines eigenen Wohlergehens ist mir nebensächlich; ich habe mich meiner wirtschaftlichen und politischen Grundsätze wegen in diesen Kampf gestellt, und wenn ich als Sieger aus demselben hervorgehen werde, so liegt der Vorteil auf der gesamten (d. h. nichtjunkerlichen!) ländlichen Bevölkerung Preußens.

Indem ich somit alle unparteiischen Freunde unseres Volkes und Vaterlandes als Zeugen meines Kampfes wider eine mangelhafte Verwaltungsmaschine aufrufe, glaube ich zugleich eine der schwersten Uebelstände zu zeigen, welche unserem Volkskörper schon allzulange anhaften. Und solange hierfür kein Arzt gefunden wird, bleiben auch alle übrigen sozialen Heilmittel wirkungslos, in denen sich heute die Weisheit unserer Staatsmänner erschöpft.

Uebersicht meiner Verfolgungen.

Gegen Ende des Jahres 1889 kaufte ich die Wasser-Mühle in Wüste-Sieversdorf, zwischen Dahmsdorf und Buckow im Kreise Lebus gelegen, mit etwa 250 Morgen Land, ohne zu beachten, daß dieses Land als **Enclave zwischen den etwa 4000 Morgen umfassenden Waldungen der Grafen von Flemming als Futterstelle für den gräflichen Wildstand diente.**

Anfangs ließ ich nun die gräflichen Hasen, Rehe und Wildschweine meine Aecker brandschatzen und war deshalb wohlgelitten. — Es ernannte mich sogar der Herr Landrat von Steinrück auf Empfehlung des Amtsvorstehers und gräflichen Güterverwalters Hätzold am 15. August 1890 zum **kommissarischen Gemeindevorsteher** von Wüste-Sieversdorf.

Sobald ich aber in dieser Stellung durchaus gesetzliche Schritte einleitete, um mich gegen die unerhörte Ausraubung meines Landes durch das gräfliche Wild zu schützen, begannen die Verfolgungen, welche zuletzt in einen fast **planmäßigen Krieg** ausarteten. — Ich stelle aus dieser Leidenskette hier folgende Punkte zusammen:

1. Endlose behördliche und gerichtliche Verfolgungen hatte ich wegen der **Jagd** auf meinem eigenen Lande zu erdulden; und noch immer muß ich unter bedeutenden Geldopfern die höchsten Gerichtshöfe des Staates anrufen, um mich der offenkundigen Verletzungen meines Rechtes in dieser Sache zu erwehren.

2. Endlose behördliche und gerichtliche Verfolgungen hatte ich zu erdulden wegen Aufführung **angeblich unerlaubter Bauarbeiten** auf meinem Grundstücke, obgleich ich zuletzt von den Gerichten in dieser Sache völlig freigesprochen wurde.

3. Endlose Schwierigkeiten wurden mir seitens der Behörden in den Weg gelegt, als ich auf meinem eigenen Grund und Boden einigen **ehrbaren Arbeiterfamilien Heimstätten** errichten wollte, sodaß ich zuletzt diesen gemeinnützigen Plan gänzlich aufgeben mußte.

4. Unter völlig ungerechtfertigten Vorwänden wurden meine Anträge um Beihilfe aus der Kreiskasse zu den dringendsten **Wegepflasterungen** innerhalb der Sieversdorfer Gemarkung zurückgewiesen, sodaß der Verkehr nach meinen Ländereien sehr erschwert wird

5. Ohne jegliche gesetzliche Unterlage wurde ich auf Veranlassung des Landrats von Steinrück in endlose Prozesse wegen angeblicher Verstöße gegen das **Krankenkassengesetz** verwickelt, während jetzt endlich am 8. Mai 1894 der Erste Senat des Königlichen Oberverwaltungsgerichts erkannt hat, daß in dieser Sache der Landrat von Steinrück selbst und der Amtsvorsteher Hätzold sich der Unterlassung der ihnen obliegenden Amtspflichten schuldig gemacht und Amtshandlungen vorgenommen haben, welche mit dem Gesetze unvereinbar sind.

6. Ohne jeden sachlichen Grund wurde ich von dem Königlichen Landrat von Steinrück meines **Amtes als Gemeindevorsteher** von Wüste-Sieversdorf **enthoben.**

Das Königliche Amtsgericht in Müncheberg aber hat in einem mich freisprechenden Urteil ausdrücklich anerkannt, daß der betreffende Vorfall, den der Landrat als Anlaß zu meiner Amtsentsetzung benutzte, durch eine ungesetzliche Handlung des Landrats selbst verursacht worden war. Trotz dieses gerichtlichen Erkenntnisses erklärte der Regierungspräsident zu Frankfurt a. O. meine Absetzung als begründet und verweigerte mir jede Genugthuung für die mir vom Landrat von Steinrück zugefügte Kränkung.

7. Unter fast unglaublichen Vorwänden wurde es mir trotz zweijähriger Beschwerdeführung bis heute unmöglich gemacht, **auch nur ein einziges Wohnhaus oder eine Stallung auf meinem Lande zu errichten,** sodaß eine zweckmäßige Bewirtschaftung meiner Äcker völlig verhindert wurde und ich mit meiner Familie nach der Stadt zurückziehen mußte.

Gerichtliche Strafverfahren wurden gegen mich veranlaßt:

1. **wegen Urkundenfälschung** in Ausübung amtlicher Obliegenheiten,
2. **wegen Forstdiebstahls.**

Im ersten Falle mußte die Staatsanwaltschaft wegen völliger Haltlosigkeit der gegen mich erstatteten Strafanzeige das Verfahren einstellen; im zweiten Falle mußte der Amtsvorsteher die Strafanzeige zurücknehmen.

3. **wegen Jagdvergehen,**
4. **wegen unerlaubter Bauausführung,**
5. **wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt.**

In den drei letzten Fällen endete das Verfahren für mich mit **kostenloser Freisprechung.**

Immerhin aber war die Sache für mich nicht ganz gefahrlos. Besonders im letztaufgeführten Falle, wo die Anklage gegen mich auf Veranlassung des Landrats von Steinrück erfolgt war, hatten meine Gegner offenbar auf meine Verurteilung zu hoher Gefängnisstrafe mit Bestimmtheit gerechnet. Um so größer aber war meine Befriedigung, als das Gericht nicht nur mich freisprach, sondern auch das **Verhalten des Landrats** in der Streitsache als ein **ungesetzliches** anerkannte!

Ich gebe nun die ausführliche Geschichte:

Wie ein Königlicher Landrat und konservativer Reichstagsabgeordneter das Krankenkassen-Gesetz in Anwendung brachte!

Im Februar des Jahres 1891 wurde, da mein festangestellter Mühlenbescheider erkrankt war, der **Müller Rau** aus Müncheberg **auf einige Tage zur Aushilfe** auf meiner Mühle in Beschäftigung genommen.

Dieser Rau war seit Jahren kränklich und trat deshalb nur selten in Arbeit, fast immer nur aushilfsweise und konnte auch nur leichtere Arbeit übernehmen. Er hat daneben ein kleines Anwesen in Müncheberg, welches ihn ernährt. — Da es hiernach ganz ausgeschlossen war, daß Rau bei mir in ein festes Arbeitsverhältnis treten konnte, so meldete ich denselben **nicht** in einer **Krankenversicherung** an, während die übrigen bei mir beschäftigten versicherungspflichtigen Personen Mitglieder der Kranken- und Begräbniskasse der Fabrik- und Handarbeiter in Wriezen waren.

In der Nichtanmeldung des Rau lag **kein** Verstoß gegen das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883. Dies besagt das Gesetz im § 1 in unzweideutiger Weise:

> „Die vorbenannten Personen sind zu versichern, sofern nicht die Beschäftigung ihrer Natur nach eine **vorübergehende oder** durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum **von weniger als einer Woche** beschränkt ist."

Wenn deshalb auch Rau, da sich die Krankheit meines Mühlenbescheiders etwas länger hinzog, noch einige Tage länger, auf der Mühle beschäftigt wurde, so war das Arbeitsverhältnis doch stets nur auf 3 bis 4 Tage im voraus festgesetzt. — Andererseits aber war die Beschäftigung des Rau auf meiner Mühle ihrer Natur nach eine **vorübergehende** und schon aus **diesem** Grunde schloß die Nichtanmeldung Raus ein Verschulden nicht in sich.

Einige **Monate** später, nachdem ich von Rau selbst darüber keinerlei Meldung erhalten hatte, ging mir seitens des Amtsvorstehers Hätzold die Benachrichtigung zu, Rau habe ihm erklärt, er sei infolge seiner Beschäftigung auf

meiner Mühle krank geworden und beanspruche von der **Gemeinde-Krankenversicherung in Wüste-Sieversdorf** die gesetzliche Krankenunterstützung.

Zur Stütze seiner Ansprüche hatte Rau ein Attest des Arztes Dr. Winzer zu Berlin beigebracht, welcher unterm 23. Juli 1891 erklärte, Rau sei seit dem 4. **März** desselben Jahres bei ihm in Behandlung gewesen und habe ihm gesagt, daß seine Krankheit schon am 27. **Februar** vorhanden gewesen sei. Diese Aussage habe der Arzt nach dem damaligen Befinden des Rau als eine richtige ansehen müssen.

Nun aber hatte Rau schon am 22. **Februar** die Arbeit auf meiner Mühle eingestellt, sodaß das ärztliche Attest **auch nicht den geringsten gesetzlichen Anspruch auf Unterstützung des Rau durch die Gemeinde Wüste-Sieversdorf begründen konnte.**

Da somit der Anspruch des Rau weder sachlich begründet war, **noch auch in Wüste-Sieversdorf eine Gemeinde-Krankenversicherung bestand,** so erklärte ich dem Amtsvorsteher Hätzold, daß die Gemeinde die geforderte Unterstützung dem Rau **nicht zahle.**

Hierbei bemerke ich, daß ich gewiß bereit gewesen wäre, dem Rau eine Unterstützung in einem Krankheitsfalle zukommen zu lassen, wenn er sich in **rechtlicher** Weise mit seinem Ersuchen **an mich** gewandt hätte. Vor allem hätte er mir doch von seiner Erkrankung **sofort** Mitteilung machen müssen. Er verließ die Mühle am 22. Februar, begab sich am 4. März in die Behandlung eines Berliner Arztes und zwei Monate später läßt er mir durch den Amtsvorsteher seine Ansprüche mitteilen. — Dieses ganz ungewöhnliche Verhalten mußte mich sogleich stutzig machen und sehr bald erkannte ich auch, daß die Angelegenheit einen **Vorstoß gegen mich als Gemeindevorsteher von Wüste-Sieversdorf** darstellte.

Als sich Rau im März in ärztliche Behandlung gab, dachte er, der seit Jahren kränklich war, garnicht daran, von mir oder der Gemeinde Sieversdorf Krankengeld zu fordern, sondern er stellte seine Forderung erst, als er mit dem Amtsvorsteher Hätzold hierüber gesprochen hatte und anscheinend von diesem zur Erhebung seiner Ansprüche

veranlaßt worden war. Deshalb wurde es mir alsbald klar, **daß dieser Fall die Handhabe bieten würde, mich des Gemeindevorsteher-Amtes zu entsetzen.** Man wollte aus der Nichtanmeldung des Rau zur Krankenversicherung eine „**pflichtwidrige Unterlassung**" feststellen und in der Haftbarmachung der Gemeinde für die aus meiner Unterlassung entstandenen Entschädigungs-Ansprüche ein „**Kollidiren meiner Amtspflichten mit meinen persönlichen Geschäftsinteressen**" herausfinden. Derartige Gründe würden alsdann dem Landrat das Recht gegeben haben, mich meines Amtes zu entsetzen.

Somit war für mich der „Fall Rau" nicht ein Rechtsstreit gegen einen meiner früheren Arbeiter, sondern ein Kampf gegen meine persönlichen und behördlichen Gegner, der sich zuletzt zu einem **Kampfe um meine bürgerliche Ehre und meine persönliche Freiheit** entwickelte.

Die Angelegenheit kam am 29. Oktober 1891 im **Kreisausschuß** zur Verhandlung und, auf Antrag des Landrats wurden die Ansprüche des Rau aufgrund des nichtssagenden ärztlichen Zeugnisses als berechtigt und die Gemeinde-Krankenversicherung zu Wüste-Sieversdorf (die gar nicht vorhanden war!) als entschädigungspflichtig anerkannt.

Gegen diesen Beschluß des Kreisausschusses strengte ich im Namen der Gemeinde Wüste-Sieversdorf die Civilklage an, doch wurde die Klage aus formellen Gründen abgewiesen, da das Gericht mich als nicht klageberechtigt ansah. Ich hatte verabsäumt, die Ermächtigung zur Erhebung der Klage seitens der Gemeindeversammlung nachzusuchen.

Darauf hin kam die Sache im Kreisausschuß am 26. August 1892 zum zweiten Male zur Verhandlung, wo auf Antrag des Landrats von Steinrück

> die Gemeinde-Krankenversicherung in Wüste-Sieversdorf, vertreten durch den Gemeindevorsteher daselbst, verurteilt wurde, dem Rau eine Krankenentschädigung in der Höhe von 59 Mark 70 Pfennigen zu zahlen.

Gegen diesen Beschluß des Kreisausschusses übersandte ich als Gemeindevorsteher dem Herrn Landrat eine längere Denkschrift, in welcher ich eingehend alle irrigen Auffassungen der einschläglichen Gesetze nachwies, die in dem Beschlusse des Kreisausschusses enthalten waren, und fügte hinzu, daß eine zwangsweise Eintreibung der Summe einerseits unmöglich, andererseits ungesetzlich sei.

Der Herr Landrat beachtete jedoch diese meine Vorstellung nicht, sondern beauftragte am 7. September 1892 den Amtsvorsteher Hätzold zu Buckow, das Geld für Rau durch einen Gerichtsvollzieher von **mir persönlich** eintreiben zu lassen. So erschien der Gerichtsvollzieher Schmidt am 16. September in meiner Wohnung zu Wüste-Sieversdorf, um daselbst **mir gehörende Möbelstücke** für eine Schuld der Gemeinde-Krankenversicherung zu **pfänden!** — Ich machte den Gerichtsvollzieher auf das **Ungesetzliche** seines Vorhabens aufmerksam und da er dennoch zur Pfändung schreiten wollte, forderte ich ihn auf, meine Wohnung zu verlassen. Der Mann erklärte darauf, er werde mit mehreren Personen wiederkommen und die zu pfändenden Möbelstücke mit Gewalt abholen; ich antwortete: „dann werde ich mit meinem Gewehr Jeden niederschießen, der in meinem Hause solche Ungesetzlichkeiten verüben will.“

Der Gerichtsvollzieher ging und kam nicht wieder. **Dafür aber entsetzte mich der Landrat meines Amtes als Gemeindevorsteher** und veranlaßte die Königliche Staatsanwaltschaft, die **Anklage wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt** gegen mich zu erheben.

Dieses Vorgehen des Königlichen Landrats von Steinrück war aus folgenden Gründen **ungesetzlich:**

1. Der Herr Landrat beantragte im Kreisausschuß die Verurteilung der Gemeinde-Krankenversicherung zu Wüste-Sieversdorf, **obgleich er genau wußte,** daß eine solche Versicherung in dieser Gemeinde **nicht bestand.**
2. Der Herr Landrat beantragte im Kreisausschuß die Festsetzung der Entschädigungssumme, ohne

vorher einen Bericht von dem Gemeindevorsteher der beklagten Gemeinde betreffs der Höhe der geschuldeten Summe einzuholen. — Deshalb lag auch eine völlig unentschuldbare sachliche Unrichtigkeit in dem Beschlusse des Kreisausschusses, welcher besagt: „Die Gemeinde-Krankenversicherung in Wüste-Sieversdorf, vertreten durch den Gemeindevorsteher daselbst, wird verurteilt...." Der Gemeindevorsteher war weder genügend zum Bericht aufgefordert worden, noch hatte derselbe einen Bericht eingesandt. Der Kreisausschuß fällte also ein Urteil, **ohne die beklagte Partei zu hören.** Dadurch war der Beschluß einerseits in rechtlicher Hinsicht durchaus **ordnungswidrig,** und andererseits stand er im schroffsten Widerspruche zu der zwischen preußischen Behörden jederzeit geübten gesetzlichen Praxis.

3. Der Herr Landrat ordnete die Pfändung der Gemeinde Wüste-Sieversdorf an, **ohne** hierfür das **erforderliche gerichtliche Verfahren veranlaßt** zu haben. Nach § 15, Abs. 4 der Ergänzungen zur Civilprozeßordnung bleiben die allgemeinen Vorschriften betreffend die Zwangsvollstreckung gegen den Fiskus, gegen Gemeinden und andere Kommunalverbände von der Civilprozeßordnung unberührt. Nach der Allgemeinen Gerichtsordnung (§ 33 I, 35 und §§ 153 und 242 des Anhanges) sind Zwangsvollstreckungen gegen Gemeinden den **Gerichten** zu übergeben. Nur diese dürfen den Gerichtsvollzieher zur Pfändung beauftragen, nicht aber ein Privatgläubiger. (Vergleiche Allgemeine Verfügung vom 24. März 1882, Justiz-Ministerial-Blatt, Seite 59). — Der Herr Landrat hatte also den Amtsvorsteher Hätzold und den Gerichtsvollzieher Schmidt zu einer durchaus ungesetzlichen Handlung veranlaßt.

4. Der Herr Landrat ordnete in ganz ungesetzlicher Weise die **Pfändung meines Privateigen-**

tums an, während doch nur Vermögensstücke der Gemeinde Wüste-Sieversdorf als Pfandgegenstand hätten in Frage kommen können.

Nach dieser Sachlage war ich vollkommen berechtigt, mein Hausrecht gegenüber den ungesetzlichen Schritten des Landrats und des von ihm beauftragten Gerichtsvollziehers Schmidt zu wahren und derartige Eingriffe in mein Vermögen abzuwehren.

Deshalb erkannte das **Königl. Amtsgericht zu Müncheberg** am 10. Januar 1893 gegen mich ohne Weiteres auf **kostenlose Freisprechung**, mit dem Hinweise darauf, daß der Gerichtsvollzieher Schmidt, als er die besagte Pfändung in meiner Wohnung vornehmen wollte, **sich nicht in rechtmäßiger Ausübung seiner Amtspflichten befand**, und daß ich mich deshalb eines Widerstandes gegen die Staatsgewalt nicht im Geringsten schuldig gemacht hatte.

Somit hatte nicht ich, sondern der Landrat v. Steinrück ungesetzlich gehandelt; deshalb hatte derselbe auch nicht den geringsten sachlichen Grund, dieser Vorgänge wegen mich meines Amtes als Gemeindevorsteher zu entsetzen.

Selbstverständlich wandte ich mich daraufhin beschwerdeführend an den **Königlichen Regierungspräsidenten zu Frankfurt a. O.**, legte demselben den ganzen Vorgang dar und ersuchte unter Beifügung der amtlichen Ausfertigung des mich freisprechenden Erkenntnisses um eine Genugthuung für das mir seitens des Landrats von Steinrück zugefügte Unrecht.

Darauf antwortete der Regierungspräsident (in Vertretung: von Staudy) in einem Bescheid vom 6. Mai 1893 unter anderm folgendes:

> **„Das Verfahren der Zwangsbetreibung des auf Sie entfallenden Anteils des Krankengeldes durch einen Gerichtsvollzieher erachte ich für gerechtfertigt; da es sich im vorliegenden Falle nicht um die Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Gemeinde Wüste-Sieversdorf, sondern in Ihr Privatvermögen gehandelt hat, so greifen die Bestimmungen über die**

Zwangsvollstreckung gegen die Gemeinden pp. nach diesseitiger Ansicht nicht Platz". — Deshalb hält der Herr Regierungspräsident die gegen mich eingereichte Strafanzeige des Landrats für durchaus berechtigt, desgleichen meine Amtsentsetzung für begründet und bedauert nur, daß dieselbe so schnell erfolgte, ohne daß zuvor ein Disciplinarverfahren veranlaßt worden sei.

Dieser Bescheid des Königlichen Regierungspräsidenten verblüffte mich denn doch. Ich fragte mich, wie es möglich sei, daß der oberste Verwaltungsbeamte eines preußischen Regierungsbezirks die offenkundigsten und Jedermann begreiflichen Thatsachen in dieser Weise auf den Kopf stellen kann? — Da enthält ja jedes Wort des angeführten Satzes in dem Bescheide eine völlige Verneinung der gerichtlich-aktenmäßig feststehenden Thatsachen:

1. **Unrichtig** ist, daß die Zwangsbetreibung den auf mich entfallenden Anteil des Krankengeldes betraf.
2. **Thatsächlich** handelte es sich um eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Gemeinde Wüste-Sieversdorf.
3. **Unrichtig** ist, daß es sich um eine Zwangsvollstreckung in mein Privatvermögen gehandelt hat.
4. **Thatsächlich** griffen in diesem Falle die gesetzlichen Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung gegen Gemeinden pp. Platz.

Die Thatsache, daß der Königliche Regierungspräsident einen derartigen auf grundsätzlichen Unrichtigkeiten aufbauenden Bescheid gegeben hat, kann im besten Falle nur dadurch erklärt werden, daß der Herr Regierungspräsident die von mir eingereichten Akten und Schriftstücke garnicht gelesen hat!

Nun blieb mir natürlich nichts Anderes übrig, als mich an den Herrn Minister des Innern zu wenden und diesen um die Gewährung der Genugthuung zu ersuchen, welche mir der Regierungspräsident unter derartigen „Gründen" vorenthalten hatte. — In meiner bezüglichen Eingabe

an den Minister legte ich vor Allem dar, daß der Regierungspräsident zu Frankfurt a. O. offenbar sich gar nicht die Mühe genommen habe, den Sachverhalt zu prüfen, und er deshalb eine Entscheidung getroffen habe, welche sich auf die handgreiflichsten Unrichtigkeiten stütze. Ich wies deshalb nochmals darauf hin

1. daß der ganze Streitfall in einer ungesetzlichen Handlung des Landrats von Steinrück seinen Ausgangspunkt gehabt habe,
2. daß ich nach dem rechtskräftigen Erkenntnis des Königlichen Amtsgerichtes zu Müncheberg nicht der Staatsgewalt Widerstand geleistet, sondern lediglich eine von dem Königlichen Landrat veranlaßte ungesetzliche Handlung abgewehrt habe,
3. daß demnach nicht ich, sondern der Landrat von Steinrück hätte zur Rechenschaft gezogen werden müssen,
4. daß es somit ein höchst unbilliges Vorgehen des Landrats war, als er trotz dieses offenkundigen Sachverhalts ein gerichtliches Strafverfahren gegen mich veranlaßte und mich meines Amtes als Gemeindevorsteher enthob, und
5. daß ich demnach wohl vollen Anspruch auf eine Genugthuung für das mir zugefügte Unrecht habe.

Auf diese von mir am 29. Juli 1893 abgesandte Eingabe erhielt ich von Sr. Excellenz dem Herrn Minister des Innern Grafen zu Eulenburg am 14. Januar 1894, einen Bescheid, welcher im Wesentlichen nur folgende Erklärung enthielt:

„Der Landrat von Steinrück hat, als er das Strafverfahren gegen mich veranlaßte, pflichtmäßig gehandelt; das Urteil des Amtsgerichts zu Müncheberg, daß ich mich keines Widerstands gegen die Staatsgewalt schuldig gemacht, sondern daß sich der bei mir pfändende Gerichtsvollzieher nicht in rechtmäßiger Ausübung seiner Amtspflichten befunden, ist nicht geeignet, dem Herrn Landrat zum Vorwurfe zu dienen“.

Der Herr. Minister erklärt also sachlich in diesem Bescheide nichts Anderes als etwa das:

„**Wenn ein preußischer Gerichtshof die besagte Handlung des Landrats von Steinrück als eine ungesetzliche gekennzeichnet hat, so ist dies für mich gleichgiltig. Ich halte das Verhalten des Landrats für pflichtmäßig; deshalb gewähre ich wegen des vermeintlichen Unrechts keine Genugthuung**“.

Stellt sich damit der Minister etwa über das Gesetz? —

Zur Entschuldigung des Herrn Ministers des Innern nahm ich jedoch an, daß die damit beauftragten Beamten doch vielleicht die ziemlich umfangreichen Akten nicht genügend durchgesehen hätten; deshalb reichte ich noch eine zweite Eingabe ein, in welcher ich dem Minister noch einmal die gesetzlichen Bestimmungen genau aufzählte, gegen welche der Landrat von Steinrück nach dem vorliegenden Erkenntnis des Königlichen Amtsgerichtes zu Müncheberg verstoßen hat. Daran schloß ich die Bitte um nochmalige Prüfung des Sachverhalts und erneuerte meinen Antrag bezüglich der mir zu gewährenden Genugthuung.

Hierauf antwortete der Herr Minister des Innern überhaupt nicht mehr. Dagegen erhielt ich von dem Königlichen Regierungspräsidenten zu Frankfurt a. O. unterm 14. März 1894 einen sieben Schreib-Zeilen umfassenden Bescheid, daß der Herr Minister ihm die Sache zur Entscheidung abgegeben habe, daß aber für ihn, den Regierungspräsidenten, keine Veranlassung vorliege, noch einmal auf die Sache einzugehen.

So hat sich also die preußische Regierung in allen Instanzen geweigert, einem völlig unbescholtenen, in seiner bürgerlichen Ehre durch einen Königlichen Landrat aufs Tiefste gekränkten Staatsbürger eine Genugthuung zu gewähren, obgleich ein preußischer Gerichtshof die Ungesetzlichkeit des landrätlichen Verhaltens in aller Form festgestellt hat.

So bin ich ohne den Schatten eines Vergehens meines Amtes als Gemeindevorsteher enthoben worden; und der Minister des Innern hat diese Amtsentsetzung entgegen

des gerichtlichen Erkenntnisses als gerechtfertigt anerkannt!

Freilich der Urgrund des ganzen Streites war doch nur mein Versuch, mein Hausrecht gegenüber den gefräßigen Hasen der Grafen von Flemming zu wahren!

Inzwischen nahm der Rechtsstreit, betreffs des Krankengeldes für den Müller Rau, seinen Fortgang.

Nach meiner Entsetzung vom Gemeindevorsteher-Amte ernannte der Herr Landrat von Steinrück den von ihm schon so oft ausgezeichneten Amtsvorsteher und gräflich-flemmingschen Güterverwalter Hätzold in Buckow abermals zum kommissarischen Gemeindevorsteher in Wüste-Sieversdorf. Und den Neffen Hätzolds, einen ebenfalls gräflich-flemmingschen Unterverwalter, ernannte er zum stellvertretenden Gemeindevorsteher, sodaß die ganze Verwaltung hübsch in der Familie blieb. Selbstverständlich wollte diesen beiden befreundeten Herren gegenüber der Landrat das ungesetzliche System der persönlichen Pfändung nicht fortsetzen, sodaß man nunmehr einen anderen „Geschäftsgang" wählte. Man dachte an gewisse andere Bestimmungen, nach denen Schulden einer Gemeinde einzutreiben seien. Das war immerhin schon ein Fortschritt, aber von einer wirklichen Prüfung und gewissenhaften Befolgung der einschläglichen Gesetze blieb man doch noch sehr weit entfernt.

Am 8. Dezember 1892 erschien in Wüste-Sieversdorf der Amtsdiener Dominick mit einem von Herrn Hätzold ausgefertigten Schreiben. Dasselbe besagte, die dem Rau schuldigen 59 Mark 70 Pfennige Krankengeld seien auf sämmtliche sieben Gemeindemitglieder von Wüste-Sieversdorf verteilt worden, und der Amtsdiener Dominick sei beauftragt, das Geld von den Gemeindemitgliedern unverzüglich im Wege des Zwangsverfahrens einzutreiben, falls die Zahlung verweigert werde. — Auf meinen Teil entfielen von der Summe 55 Mark 36 Pfennige.

Ich machte nunmehr den Amtsdiener darauf aufmerksam, daß auch diese Pfändung eine durchaus ungesetz-

liche sei, und daß er deshalb leichtfertig handeln würde, wenn er den ihm erteilten Auftrag ohne Weiteres ausführe. Der Mann wurde hierdurch bedenklich und erinnerte sich plötzlich, daß er ja noch garnicht vereidigt sei, also auch gar keine Befugnis habe, die amtlichen Obliegenheiten eines Vollziehungsbeamten auszuführen! — Daher stand er von der Pfändung ab und kehrte erleichterten Herzens nach Buckow zurück, indem er mir noch dankbar war, daß ich ihn von einer derartigen schweren Ungesetzlichkeit zurückgehalten hatte.

Zugleich aber hatte ich dem Amtsdiener ein von mehreren Gemeindemitgliedern unterzeichnetes Schreiben an den Amtsvorsteher Hätzold mitgegeben, in welchem gegen die Pfändung Einsprache erhoben und alle Verstöße gegen die Allgemeine Gerichtsordnung und gegen die Landgemeinde-Ordnung aufgezählt wurden, die das nunmehr eingeschlagene Verfahren in sich schließe.

Herr Hätzold ließ sich jedoch durch diese Belehrung von seinem Vorhaben nicht abbringen, vereidigte schleunigst den Amtsdiener und schickte denselben schon am folgenden Tage, den 9. Dezember, abermals nach Wüste-Sieversdorf, um nunmehr die Pfändung vorzunehmen. In meiner Wohnung erledigte sich derselbe seines Auftrages damit, daß er die geforderten 55 Mark 36 Pfennige eigenhändig aus meinem Geldschranke nahm!

Gegen diese ungesetzliche Pfändung reichten mehrere Gemeindemitglieder eine Beschwerde beim Königlichen Landrat ein, worauf jedoch der Landrat von Steinrück am 13. Dezember 1892 erwiderte,

> das Verfahren habe den gesetzlichen Bestimmungen entsprochen; unser Einspruch müsse deshalb als unbegründet zurückgewiesen werden. —

Nun, durch diesen Bescheid hat der Herr Landrat dargethan, daß er entweder die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen nicht kennt oder nicht anerkennen will. (Da wir dieselben in unserer Eingabe ja aufgeführt hatten!)

Abgesehen davon, daß bereits die Festsetzung des dem Rau geschuldeten Krankengeldes in ungesetzlicher

Weise (wie schon früher nachgewiesen) erfolgte, und die Pfändung nur auf einen Gerichtsbeschluß hin hätte erfolgen dürfen, enthielt das jetzige Verfahren drei grobe Verstöße gegen die Landgemeinde-Ordnung.

1. Nach § 119, Absatz 5 der Landgemeinde-Ordnung ist für außerordentliche Ausgaben der Gemeinde die Genehmigung derselben durch die Gemeindeversammlung erforderlich.
2. Nach § 34 der Landgemeinde-Ordnung ist bei dem Umlageverfahren für außergewöhnliche Ausgaben die öffentliche Auslegung der bezüglichen Hebeliste während zweier Wochen erforderlich.
3. Nach § 16, Absatz 2 der Landgemeinde-Ordnung ist außerdem noch zur Erhebung derartiger außerordentlicher Beiträge seitens der Gemeindemitglieder die Genehmigung des Kreis-Ausschusses einzuholen.

Alle diese drei wichtigen Erfordernisse sind trotz der ausdrücklichen Forderung der Gemeindemitglieder unterlassen worden und der Königliche Herr Landrat, dessen erste amtliche Pflicht es ist, über die gewissenhafte Befolgung der Landgemeinde-Ordnung zu wachen, erklärt, daß mit diesen Vorgehen den „gesetzlichen Bestimmungen entsprochen" sei, obgleich die damit geschehenen Verletzungen der Landgemeindeordnung garnicht in Abrede gestellt werden können!

Das Verfahren war aber noch aus einem anderen Grunde rechtlich unzulässig.

Aufgrund des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 betreffend die Krankenversicherung und nach Maßgabe einer Verfügung des Landrats von Steinrück, abgedruckt im Lebuser Kreisblatt unterm 12. November 1884, hätte in der Gemeimde Wüste-Sieversdorf seit dem 1. Dezember 1884 eine Gemeinde-Krankenversicherung eingerichtet sein müssen. Und da jederzeit auf der Sieversdorfer Mühle versicherungspflichtige Personen beschäftigt worden sind, so hätten zur Zeit unserer Pfändung nach einer genauen Berechnung der zu leistenden Beiträge in der Kasse der Gemeinde-Krankenversicherung 132 Mark vorhanden sein müssen. Daß dies Geld nicht vorhanden war, ist ein offenkundiges Verschulden des Amtsvorstehers Hätzold, der seit 1884 mit

Ausnahme weniger Jahre kommissarischer Gemeindevorsteher von Wüste-Sieversdorf war, und des Landrats von Steinrück, welcher verpflichtet gewesen wäre, auf die Einrichtung der Krankenkasse zu dringen.

Ich richtete nunmehr eine umfangreiche Beschwerdeschrift gegen den abweisenden Bescheid des Landrats vom 13. Dezember 1892 an den Kreis-Ausschuß und ersuchte unter eingehender Darlegung aller rechtlichen Verhältnisse und gesetzlichen Bestimmungen die erfolgte ungesetzliche Zwangseintreibung des Rau'schen Krankengeldes rückgängig zu machen.

Auf diese Eingabe erhielt ich unterm 25. Februar 1893 einen sieben Schreibzeilen umfassenden Bescheid, wonach meine Beschwerde „als unbegründet zurückgewiesen sei."

Wenige Tage darauf sprach ich persönlich mit einem Mitgliede des Kreisausschusses und fragte diesen Herrn, wie es denn möglich sei, daß eine Versammlung von unabhängigen Männern, welche das öffentliche Vertrauen genießen, so ohne Weiteres derartige Verstöße gegen das Gesetz gutheißen könnte. Der Herr antwortete: **„Ja, unser Einer versteht die Gesetze nicht so genau, und wenn der Landrat sagt, das wäre so richtig, so können wir nicht viel dagegen reden. Da wird eben die Meinung des Landrats widerspruchslos hingenommen und der Beschluß ist gefaßt!"**

Nach diesen wenig erfreulichen Erfahrungen mit dem Kreis-Ausschuß mußte ich mein Glück bei der Königlichen Regierung in Frankfurt a. O. versuchen. Ich richtete drei verschiedene Beschwerden an den Regierungspräsidenten, in denen ich hauptsächlich auf das Verschulden des Amtsvorstehers und des Königlichen Landrats wegen Nichteinrichtung der Krankenkasse hinwies. — Da der sachliche Inhalt dieser Eingaben nicht von der Hand gewiesen werden konnte, so erfolgte auch thatsächlich eine kleine Untersuchung der Sache, wobei folgende Punkte hervortraten:

1. Herr Hätzold glaubte zuerst durch eine kleine Ablenkung der ganzen Sache entrinnen zu können.

In einem äußerst höflich gehaltenen Schreiben vom 24. Mai 1893 ersuchte er mich um gefällige Mitteilung darüber, wann sich die Gemeinde Wüste-Sieversdorf der „Kranken- und Begräbniskasse der Fabrik- und Handarbeiter zu Wriezen" angeschlossen habe, wieviel Beiträge dorthin abgeführt und wie das Geld im Allgemeinen verwandt worden sei. — Darauf legte ich dem Herrn in einem längeren Antwortschreiben dar, daß er sich auf einem sehr falschen Wege befinde, wenn er glaube, mit einer derartigen Fragestellung den Thatbestand, wonach er selbst schuldhafter Weise die Errichtung einer Kranken-Versicherung in Wüste-Sieversdorf versäumt hat, beseitigen zu können. —

2. Der Herr Landrat von Steinrück führte in einem Schreiben vom 6. Juni 1893 einen unbegreiflichen Widerspruch vor. In dem einen Satze teilt er mir nämlich mit, daß bisher noch keine Anmeldungen versicherungspflichtiger Personen in Wüste-Sieversdorf erfolgt seien, weshalb auch keine Krankenversicherung erforderlich sein. Unmittelbar in dem folgenden Satze aber erklärt der Landrat, daß der Amtsvorsteher Hätzold mit dem früheren Besitzer der Sieversdorfer Mühle ein Privatabkommen getroffen habe, wonach Letzterer von einer amtlichen Versicherung seiner versicherungspflichtigen Arbeiter befreit wurde. — Danach haben also zwischen dem Amtsvorsteher und dem Mühlenbesitzer umfangreiche Verhandlungen betreffs der Krankenversicherung stattgefunden, und doch sagt der Landrat, es seien noch keine Anmeldungen versicherungspflichtiger Personen erfolgt!

Dieser Widerspruch in dem landrätlichen Schreiben läßt doch jede Logik vermissen!

3. Der Herr Landrat zeigt fernerhin in demselben Schreiben eine Unkenntnis der Gesetze. Er sagt, das Privatabkommen mit dem früheren Mühlenbesitzer sei nach § 3, Absatz 2 des Krankenkassengesetzes zulässig gewesen. Das ist ganz unrichtig.

Der angezogene Paragraph gestattet, daß Personen auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden können, wenn sie im Krankheitsfalle mindestens für 13 Wochen auf Verpflegung

in der Familie des Arbeitgebers oder auf Fortzahlung ihres Gehalts oder Lohnes Anspruch haben. Darunter sind nur Dienstboten, Hausverwalter oder Erzieher zu verstehen, niemals aber Gesellen und Kutscher einer Wassermühle, die nicht zur Familie gehören und nach dem Krankenkassengesetz ausdrücklich als versicherungpflichtig bezeichnet werden.

Das Königliche Oberverwaltungsgericht hat deshalb auch das von dem Herrn Landrat von Steinrück gebilligte Privatabkommen zwischen dem Amtsvorsteher Hätzold und dem früheren Mühlenbesitzer Großmann als

unvereinbar mit dem Krankenkassengesetz bezeichnet!

Die thatsächlichen Vorgänge wurden fernerhin durch den Schriftwechsel zwischen dem Herrn Regierungspräsidenten, dem Herrn Landrat und mir wie folgt, festgestellt:

1. Am 12. November 1884 wurde der damalige Gemeindevorsteher von Wüste-Sieversdorf vom Landrat von Steinrück aufgefordert, in Wüste-Sieversdorf mit dem 1. Dezember desselben Jahres eine Gemeinde-Krankenversicherung ins Leben treten zu lassen. Der Gemeindevorsteher ist dieser Aufforderung nicht nachgekommen; der Landrat von Steinrück hat die Unterlassung nicht einmal gerügt.

2. Am 15. April 1886 fragte der Landrat bei dem kommissarischen Gemeindevorsteher von Wüste-Sieversdorf an, wie es daselbst mit der Gemeinde-Krankenversicherung stehe, worauf derselbe unterm 20. April 1886 erwiderte, die Arbeiter der Mühle seien bei der Müllerei-Berufsgenossenschaft versichert; sonst seien keine versicherungspflichtige Personen vorhanden, deshalb sei auch keine Orts-Krankenkasse erforderlich.

Der Gemeindevorsteher hatte also noch keine Ahnung von dem Wesen der gesetzlichen Krankenversicherung und der Unfallversicherung. Er wußte nicht, daß die Müllerei-Berufsgenossenschaft die in ihrem Berufe thätigen Arbeiter nur gegen Unfälle versichert, daß daneben aber noch die gesetzliche Krankenversicherung Platz zu greifen hat!

Und der Königliche Herr Landrat von Steinrück, der als Mitglied des Reichstages die Gesetze über die Kranken- und Unfallversicherung hat schaffen helfen, befindet sich in der gleichen Unkenntnis der Gesetze, wie der Gemeindevorsteher. Er hat nicht ein Wort des Tadels gegenüber dieser bewiesenen Unkenntnis der gesetzlichen Begriffe!

3. Am 28. März 1888 fragte der Landrat abermals an, wie es in Wüste-Sieversdorf mit der Krankenversicherung stehe. — Herr Hätzold berichtet am 3. April, daß keine Mitglieder einer Krankenkasse vorhanden seien. — Und abermals nimmt der Landrat von Steinrück einen derartigen Bericht ohne ein Wort des Tadels entgegen!

Obgleich nun alle voraufgeführten Unterlassungen und Gesetzesverletzungen des Landrats und des Amtsvorstehers aktenmäßig festgestellt waren, wies der Königliche Regierungs-Präsident zu Frankfurt a. O. dennoch alle meine Beschwerden ab und erklärte in einem Bescheide vom 3. Juli 1893 ausdrücklich, daß jene Handlungen und Unterlassungen in Sachen der Krankenversicherung zu Wüste-Sieversdorf als durchaus gesetzlich anzuerkennen seien.

So nahmen denn auch die weiteren durchaus ungesetzlichen Zwangsverfahren und Pfändungen bei mir und den übrigen Gemeindemitgliedern zur Aufbringung der gerichtlichen und anderen Kosten ihren ungestörten Fortgang. Diese Pfändungen wurden dadurch noch mehr ungesetzlich, als sie einmal gegen 7, ein anderes mal gegen 3 Gemeindemitglieder ausgeführt wurden, obgleich stets die gleiche Anzahl Gemeindemitglieder vorhanden war.

Es blieb mir somit nichts Anderes übrig, als auf dem Wege der Civilklage von dem Landrat von Steinrück und dem Amtsvorsteher Hätzold Schadenersatz für die Vermögensverluste zu fordern, welche ich infolge dieser Krankenkassen-Streitsache erlitten hatte.

Nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. Februar 1854 ist eine Klage auf Schadenersatz gegen Verwaltungsbeamte (wegen Vermögensschädigungen durch amtliche Verfügungen) nur dann zulässig, wenn die vorgesetzte Behörde

nicht den Konflikt erhebt. — Die beiden von mir verklagten Beamten machten selbstverständlich sofort von diesem ihnen zustehenden Schutzmittel Gebrauch und beantragten bei der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. die Erhebung des Konflikts, sodaß das von mir angerufene Landgericht zu Frankfurt a. O. die Verhandlung solange auszusetzen hatte, bis die Frage der Konflikts-Erhebung entschieden sei.

Das Plenum der Königlichen Regierung entschied über die Klage am 6. Oktober 1893 dahin:

daß den beiden verklagten Beamten zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Unterlassungen von ihnen obliegenden Amtshandlungen nicht zur Last fallen,

und

daß deshalb auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854 — Ges.-S. S. 86 — der Konflikt zu erheben ist.

Dieser Beschluß ist unterzeichnet von den nachstehenden Herren:

1. Regierungs-Präsident von Puttkammer,
2. Oberforstmeister Guse,
3. Verwaltungsgerichts-Direktor Schmidt,
4. Oberregierungs-Rat von Padberg,
5. Oberregierungs-Rat Freiherr von Senden-Bibran,
6. Oberregierungs-Rat von Schrötter,
7. Regier.-Rat Freiherr v. Lauer-Münchhofen,
8. Regierungs-Rat Suttinger,
9. Regierungs-Rat Dr. Müller,
10. Regierungs-Rat Dr. Pollack,
11. Regierungs-Rat Fernow,
12. Regierungs-Rat Diering,
13. Regierungs-Rat Dr. Lehmann.

Die vorgenannten dreizehn Herren, unter denen sich auch der Direktor des Kgl. Verwaltungsgerichtes befindet, rechtfertigen die Erhebung des Konflikts wie folgt:

1. die beiden beklagten Beamten haben Handlungen, zu denen ihr Amt sie verpflichtet, thatsächlich nicht unterlassen,

2. der Landrat hat als Aufsichtsbehörde nur die Pflicht, für die Ausführung und Handhabung des Krankenkassengesetzes zu sorgen und dieser Pflicht ist er dadurch in vollem Umfange nachgekommen, indem er sich nach dem Stande der Krankenkasse erkundigt und Berichte eingefordert habe,
3. Es ist nicht Pflicht des Gemeindevorstehers versicherungspflichtige Personen zu ermitteln. Anmeldungen versicherungspflichtiger Personen sind nicht erfolgt. (Thatsächlich hat der Amtsvorsteher Hätzold ein Privatabkommen wegen Uebernahme der Versicherungspflicht mit meinem Vorgänger Großmann geschlossen).

Daraus ergiebt sich:
1. daß ein Königlicher Landrat seinen amtlichen Verpflichtungen schon genügt, wenn er über die Verhältnisse des Kreises die regelmäßigen vorgeschriebenen Berichte einfordert, daß derselbe aber nicht verpflichtet werden kann, die in den Berichten angeführten Thatsachen auf ihre Gesetzmäßigkeit hin zu prüfen und
2. daß Verstöße gegen das Krankenkassengesetz, wenn solche von einem Landrat oder einem Amtsvorsteher ausgehen, nicht als schuldbare Vergehen anzusehen sind.

Gegen diesen Beschluß des Plenums der Kgl. Regierung zu Frankfurt a. O. legte ich beim Königlichen Ober-Verwaltungsgericht zu Berlin Berufung ein nnd hat mir dessen Erkenntnis bewiesen, daß es noch

Richter in Berlin

giebt, denn der **Erste Senat des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichts** erkannte am 8. Mai 1894 im Namen des Königs, auf Grund der aus den eingeforderten Akten erwiesenen Thatsachen, daß der Beschluß der Frankfurter Regierung

ungerechtfertigt und deshalb aufzuheben sei; der Konflikt könne seitens der Regierung in meiner Klage gegen den Landrat von Steinrück und den Amts-

vorsteher Hätzold nicht erhoben werden, da alle von mir geltend gemachten Gesetzesverletzungen der beiden genannten Beamten thatsächlich vorliegen und dem gerichtlichen Verfahren daher Fortgang zu geben sei.

In seinen Hauptpunkten besagt das Erkenntnis des Kgl. Ober-Verwaltungsgerichts folgendes:

1. Der **Amtsvorsteher Hätzold** hat in der Zeit, da er kommissarischer Gemeindevorsteher in Wüste-Sieversdorf war, **die ihm obliegenden Pflichten** hinsichtlich der Gemeinde-Krankenversicherung **unerfüllt** gelassen und kann deshalb für die hierdurch ausgefallenen Krankenversicherungs-Beiträge **haftbar** gemacht werden.
2. Der **Amtsvorsteher Hätzold** hat, indem er mit dem Mühlenbesitzer Großmann, hinsichtlich der Kranken-Versicherung versicherungspflichtiger Personen ein **Privat-Abkommen traf,** eine Amtshandlung begangen, welche mit dem Gesetze unvereinbar ist.
3. Der **Königliche Landrat von Steinrück** hat die ihm als Aufsichtsbehörde obliegende Kontrole nicht im erforderlichen Maße ausgeübt, indem er die Nichteinrichtung einer Gemeinde-Krankenversicherung in Wüste-Sieversdorf ungerügt ließ und kann wegen dieser Unterlassung der ihm obliegenden Amtshandlungen ebenfalls für die hierdurch ausgefallenen Krankenversicherungsbeiträge **haftbar** gemacht werden.

Somit habe ich das Recht erhalten, auf dem Wege der Civilklage, von dem Landrat von Steinrück und dem Amtsvorsteher Hätzold die Erstattung aller Kosten und Vermögensverluste zu erzwingen, die mir durch ihr ungesetzliches Verhalten erwachsen sind.

Die „sozialistische Kolonie“.

Die Durchführung meines Heimstätten-Planes hatte ich mir folgendermaßen gedacht: Ich wollte etwa 150 Morgen meines Landes in Ackerloosen, in der Größe von etwa drei Morgen, an ordentliche Arbeiterfamilien abslassen. Die Inhaber der Landstellen sollten vollberechtigte

Besitzer des Landes werden, auch wenn sie nur eine ganz geringe oder auch gar keine Anzahlung zu leisten im Stande wären. Ebenso wollte ich den Ansiedlern das Geld zum Erbauen eines Wohnhauses und zur ersten Bestellung des Landes leihweise vorstrecken, welche Beträge einschließlich des Kaufpreises als Hypothek auf die Heimstätte eingetragen werden sollten.

Dabei lag mir jede Absicht, Landspekulation zu betreiben, fern, denn ich bot thatsächlich in öffentlichen Blättern das Land zu dem von mir selbst gezahlten Preise aus, den Morgen (180 Ruthen), im mittlerer Güte für 150 bezw. 200 Mark. Ebenso wenig gedachte ich bei etwaigen Lieferungen zur Einrichtung der Wirtschaften Geschäftsvorteile zu erzielen; im Gegenteil sollten die Familien in jeder Weise von mir eine Förderung ihres wirtschaftlichen Fortkommens erhalten. Vor allem wollte ich eine Gemeinde zufriedener Menschen schaffen, die auch in gesellschaftlicher und geistiger Hinsicht ein menschenwürdiges Dasein führen sollten. Wenn ich hierbei hinsichtlich des Preises einen Vergleich mit den gegenwärtig so zahlreichen Berliner Gesellschaften zur Beschaffung eigener Heimstätten ziehe, so würde bei mir eine Arbeiterfamilie ein Wohnhaus nebst Wirtschaftsgebäude und drei Morgen bestellbaren Landes, dazu auch die notwendigsten Wirtschaftsgegestände zu einem Gesamtpreise von 1500 Mark erhalten haben, während z. B. die unter dem Vorsitze des Fürsten Otto zu Stolberg-Wernigerode stehende „Deutsche Volksbau-Gesellschaft" in Rahnsdorf dasselbe Arbeiter-Wohnhaus mit 5000 Mark berechnet, womit aber nur ein ganz kleiner Garten als bestellbares Land verbunden ist. — Andere sogenannte Heimstätten-Gesellschaften berechnen die von ihnen zu vergebenden Grundstücke noch weit höher.

Allerdings hätten bei mir die Heimstätten-Erwerber, solange in Sieversdorf selbst noch keine weitere Gelegenheit gewerblicher Arbeit geboten würde, in den näher nach Berlin zu gelegenen Orten mit gewerblichen Anlagen Beschäftigung suchen müssen; immerhin aber würde für den Lebensunterhalt der Familien durch die Heimstätten vollständig gesorgt gewesen sein.

Wenn es nun kluge Leute giebt, welche einen derartigen Plan als „Sozialismus" oder gar „Kommunismus" kennzeichnen und davor warnen zu müssen glauben, so ist das nichts Ueberraschendes. Von jeher hat es Leute gegeben, welche weder für sich selbst die christliche Pflicht der Nächstenliebe kennen, noch auch zu begreifen vermögen, daß Andere für die Not des Volkes etwas thun und wenigstens an ihrem kleinen Teile dieselbe zu lindern bestrebt sind. Deshalb müssen sie einem Jeden, der zu letzterer Gattung gehört, zum wenigsten unlautere Beweggründe unterschieben. — Und da man nun einmal in unserem heutigen politischen Leben für Alles, was den herrschenden Kreisen unangenehm sein könnte, das billige Verdächtigungswort „Sozialismus" oder „Vorfurcht der Sozialdemokratie" erfunden hat, so ist es nicht gerade wunderbar, daß man auch meinen Heimstättenplan als etwas „Sozialistisches" zu verschreien suchte.

Deshalb nehme ich es auch dem Herrn Landrat von Steinrück nicht übel, wenn er die von mir in Aussicht genommenen Ansiedelungen sofort als eine sozialistische Kolonie bezeichnete. Allerdings muß ich hierbei die konservative Partei bewundern, daß sie so lange einen Mann innerhalb ihrer Reichstagsfraktion duldete, der die großen, wahrhaft staatserhaltenden und volksbeglückenden Gedanken unseres großen Moltke über die Notwendigkeit einer umfassenden Heimstätten-Errichtung als „staatsgefährliche sozialdemokratische Umtriebe" ansieht. — Doch dies sind Dinge, die mich wenig berühren. Weder ist die konservative Partei verpflichtet, nur hervorragende Männer in ihren Reihen zu dulden, noch ist ein Königlicher Landrat verpflichtet, in politischen Fragen ein staatsmännisch-unanfechtbares Urteil zu haben.

Dagegen muß ich es als eine ebenso unberechtigte, wie ungesetzliche Haltung eines Königlichen Landrats zurückweisen, wenn dieser seine eigenartige Anschauung von der „Gemeingefährlichkeit" des Heimstättenwesens in Thaten umsetzt und mich mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln behördlicher Maßregelung an der Ausführung meines Planes zu hindern sucht. — Dies aber hat der Landrat von Steinrück gethan. Er erklärte, als ich um

die behördliche Erlaubnis zum Bau von Wohnhäusern nachsuchte, sofort:

> „Das soll eine sozialistische Kolonie werden; keiner von diesen Leuten darf die Erlaubnis zum Bau eines Wohnhauses erhalten!“ zum Wenigsten muß dies Unternehmen erschwert werden.

Um freilich von vornherein festzustellen, daß für die gräflich-flemmingsche Partei noch ganz andere Gründe gegen meinen Ansiedelungsplan vorlagen, weise ich darauf hin,

1. daß die Grafen von Flemming jede, wie auch immer geartete Ansiedelung in Wüste-Sieversdorf zu verhindern wünschten, weil sonst die Eigenschaft der Sieversdorfer Gemarkung als **Futterstelle für ihren Wildstand** beeinträchtigt würde;
2. daß die Grafen jede Vergrößerung der Bevölkerungsziffer in Wüste-Sieversdorf zu verhindern wünschten, weil sie sonst in die Notwendigkeit versetzt werden können, als **Patrone der Gemeinde Geldbeiträge zum Bau einer Kirche und einer Schule** zu leisten. Für die Kirche haben sie gesetzmäßig das ganze Rohmaterial, für die Schule die Hälfte des Rohmaterials zu liefern.

Danach können die Einwände des Landrats von Steinrück hinsichtlich meiner „gemeingefährlichen sozialdemokratischen Absichten“ nur als Gründe zweiter Ordnung in Betracht kommen. Wenn ich mir daher die Mühe gebe, dieselben noch besonders zu widerlegen, so thue ich es nur, um damit die völlige Haltlosigkeit der landrätlichen Vorwände nachzuweisen.

Ich persönlich bin weder Sozialdemokrat, noch sympathisire ich mit den Bestrebungen der sozialdemokratischen Partei. Wohl aber verstehe ich, daß heute Hunderttausende meiner deutschen Volksgenossen der Sozialdemokratie zufallen, und dies Verständnis hat mir gerade der Herr Landrat von Steinrück beigebracht. — Wenn ich als ein leidlich bemittelter Mann an meinem eigenen Leibe täglich von neuem erfahren muß, wie in unserm deutschen Vaterlande von den herrschenden Klassen das

Recht niedergetreten wird, um wieviel mehr muß ein Arbeiter unter solchen „Rechts-"Zuständen leiden, da ihm in seinem schweren Kampfe um das tägliche Brot auch nicht der geringste Rückhalt geboten ist. Deshalb vermag ich einen Sozialdemokraten ausschließlich seiner Parteirichtung wegen nicht zu verurteilen. — Wenn dies die Herren Grafen von Flemming und der Herr Landrat von Steinrück thun, so hat ihr christlich-konservatives Gewissen eben andere Grundsätze von Billigkeit, als sie mir bei meiner nichtadligen Veranlagung eigen sind.

Im Uebrigen habe ich sowohl unter dem preußischen Offiziercorps, als auch unter der evangelischen Geistlichkeit genügend Zeugen meiner wahren Gesinnung, um über die Verdächtigungen meiner Person durch den Landrat von Steinrück mit einem mitleidigen Lächeln hinwegsehen zu können. Jedenfalls glaube ich, daß ich nach der bezeichneten Richtung hin, soweit es sich nicht allein um ein billiges behördliches „Wohlwollen", sondern um greifbare Opferfähigkeit handelt, den Vergleich nicht nur mit Herrn von Steinrück, sondern auch mit den hochmögenden Grafen von Flemming auszuhalten im Stande bin.

Nun wird der Herr Landrat einwenden, es sei erwiesen, daß ich leibhaftige Sozialdemokraten als Heimstätten-Inhaber nach Wüste-Sieversdorf hätte hinbringen wollen. — Das ist jedoch ebenfalls unrichtig. Wahr ist, daß ich die Heimstätten in Arbeiterblättern ausgeboten habe, denn die Arbeiter der benachbarten Industrieorte lesen weder das Lebuser Kreisblatt, noch die „Kreuzzeitung", noch das „Volk" des Herrn Stöcker, noch auch das „Tageblatt" des Herrn Mosse. Die Thatsache also, daß ich auch im „Vorwärts" die Anzeige betreffs der Heimstätten veröffentlichen ließ, kann nur derjenige als ein Verbrechen ansehen, der überhaupt meinen Plan in unbilliger Weise herabzusetzen bemüht ist.

Sodann aber sollte Herr von Steinrück aus seiner parlamentarischen Zeit wissen, daß die sozialdemokratische Partei alle derartigen Einzelunternehmungen, welche zur „Lösung der sozialen Frage" beitragen könnten, grundsätzlich bekämpft. Deshalb würden Angehörige dieser Partei, welche auf dem programmmäßigen Standpunkte stehen,

unter keinen Umständen von meinem Angebot Gebrauch gemacht haben. Auf solche Kreise rechnete ich auch nicht; sondern höchstens auf solche Arbeiter, die der sozialdemokratischen Arbeiterpartei deshalb nahe stehen, weil andere Parteien nichts für sie thun.

Doch das ist ja Alles nebensächlich: der Schwerpunkt der ganzen Frage liegt darin, daß es kein anderes Mittel giebt, die sozialistisch-denkenden Industriearbeiter mit der alten deutschen Gesellschaftsordnung (die freilich heute gar sehr in Unordnung geraten) auszusöhnen, als dieselben zu Heimstätten-Besitzern zu erheben und ihnen wieder einen Anteil an dem Gottesboden und an der vaterländischen Erde zu verschaffen.

Darüber sollte es denn unter konservativen Männern keine Meinungsverschiedenheit mehr geben; aber nach Herrn von Steinrück zu urteilen, heißt heute konservativ ganz etwas Anderes!

Wie das preußische Ansiedelungsgesetz vom 25. August 1876 außer Kraft gesetzt wird.

An die Durchführung meines Heimstätten-Planes war ich mit Beginn des Jahres 1892 herangetreten; freilich ohne große Zuversichtlichkeit, da ich den Widerspruch von der flemmingschen Seite voraussah. Immerhin aber widerstrebte es mir, völlig unversucht den Plan aufzugeben, der einen Teil meines wirtschaftlichen Zukunftsideals in sich schloß. — Deshalb gab ich an geeigneter Stelle meinen Plan bekannt, woraufhin recht zahlreiche Bewerbungen bei mir einliefen, von denen ich jedoch, um die Sache nicht zu überstürzen, vorläufig nur wenige zu einem vertragsmäßigen Abschluß gelangen ließ.

Inzwischen aber war der Kampf der flemmingschen Partei gegen mich immer erbitterter geworden. Im September 1892 konnte ich die ungesetzliche Pfändung meiner Wohnungseinrichtung nur durch Androhung von gewaltsamen Handlungen der Nothwehr abwenden, worauf der Landrat nicht nur das Strafverfahren „wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt" veranlaßte, sondern mich auch kurzer Hand (am 4. November 1892) meines Amtes als Gemeindevorsteher entsetzte. — Damit

war die Leitung der Gemeindeangelegenheiten in Wüste-Sieversdorf in die Hand meines persönlichen Gegners und Bediensteten der Grafen von Flemming, Herrn Hätzold, gelegt, sodaß ich auf irgend eine Berücksichtigung meiner Interessen und eine Förderung meiner Pläne auch nicht im Geringsten mehr rechnen konnte. Vor allem aber wußte ich, daß nunmehr das schon im Jahre 1890 eingeleitete Verfahren, Wüste-Sieversdorf als selbstständigen Gemeindeverband aufzuheben, das ich damals nur mit größter Mühe abwenden konnte, wieder aufgenommen und möglichst schnell zu Ende geführt werden sollte, um ein für allemal die lästigen Störenfriede aus der Futterstelle der gräflichen Hasen vertreiben zu können. — Auch die übrigen Streitsachen, die mir durch die Mißgunst der Amts- und Kreisbehörden aufgedrängt waren, hatten in der zweiten Hälfte des Jahres 1892 eine wesentliche Verschärfung erhalten.

Unter diesen Umständen war ich am Schlusse des Jahres sehr entmutigt. Zwar dachte ich nicht daran, den Kampf um mein persönliches Recht aufzugeben und mich nun in die Ungesetzlichkeiten des Amtsvorstehers und des Landrats widerstandslos zu fügen; wohl aber hatte ich Bedenken, durch die Heranziehung von Ansiedlern noch andere Personen in diesen furchtbaren Kampf hineinzuziehen. Es besitzt nicht ein Jeder die mir eigene Ruhe und Selbstbeherrschung; und wenn auch meine Herren Gegner bei mir bisher trotz aller schreienden Gesetzesverletzungen vergeblich auf unüberlegte Handlungen der Notwehr gewartet haben, so würden andere Menschen doch vielleicht anders handeln.

Deshalb entschloß ich mich, den Heimstätten-Plan für Wüste-Sieversdorf aufzugeben. Die Mehrzahl der Heimstätten-Erwerber entband ich ihrer bereits unterzeichneten Verträge, die angezahlten Geldbeträge gab ich ihnen zurück und vergütete ihnen auch alle sonstigen Unkosten. Die Bewerber, mit denen noch kein Vertrag geschlossen war, benachrichtigte ich, daß der Plan eingetretener Schwierigkeiten wegen fallen gelassen sei.

Dies geschah aber nicht heimlich; sondern ich teilte dies mündlich und schriftlich den Kreisen der flemmingschen

Partei mit. War doch hier die Aufregung über meine „sozialistische Kolonie“ und meine „staatsgefährlichen Pläne“ so groß, daß selbst die Frau Oberpfarrer Bode in Buckow an gewissen Stellen vor mir warnen zu müssen glaubte! — Deshalb trieb es mich, die geängstigten Gemüter zu beruhigen, und ich nahm mir sogar die Mühe, dem Herrn Landrat und dem Kreisausschuß zu schreiben, daß ich entschlossen sei, mein ganzes Grundstück bedeutend unter dem von mir gezahlten Preise wieder loszuschlagen, um nur so schnell als möglich aus dem Bereiche der Herren von Flemming und von Steinrück wieder herauszukommen.

Und ich ließ es nicht allein bei den Worten, sondern ich setzte mich mit mehreren Grundstücksmaklern in Verbindung, welche den Verkauf vermitteln sollten. Auch in öffentlichen Blättern bot ich die Mühle und das Land, ganz oder geteilt, zum Verkauf aus, und zwar zu einem Preise, an dem ich — wie Jedermann in Buckow und Umgebung weiß — 25 Prozent meines hineingesteckten Geldes eingebüßt haben würde.

Aber der Käufer blieb aus; nicht einmal die Grafen von Flemming benutzten die Gelegenheit, sich auf recht billige Weise in den Besitz der vielumstrittenen Futterstelle für ihre Hasen und Rehe zu setzen, vermutlich weil sie sicher sind, sich diese Futterstelle mit Hilfe der Behörden auch in Zukunft ebenso billig erhalten zu können, wie es ihnen bisher ermöglicht worden war.

Dagegen meldeten sich abermals Käufer für kleine Parzellen; doch konnte ich deren Wünschen nicht nachkommen, da für diese Leute das Land ohne Gebäude wertlos war, und ich sie doch über die Schwierigkeiten der Ansiedelung aufklären mußte. — So konnte ich in ernsthafte Verhandlungen nur betreffs des Verkaufs der Mühle eintreten, für welche sich mehrere Bewerber fanden. Doch auch hier war die Errichtung eines Arbeiter-Wohnhauses die unerläßliche Vorbedingung für einen nutzbringenden Betrieb. Es war mir dabei die Möglichkeit geboten, die Mühle mit etwa 40 Morgen Land zu einem günstigen Preise zu verkaufen, falls ich vorher noch ein Arbeiter-Wohnhaus zu den bereits vorhandenen Baulichkeiten hätte aufführen lassen.

Obgleich ich somit den Plan der gefürchteten Heimstätten gänzlich aufgegeben hatte, so waren nun doch auf dem ursprünglich mir gehörenden Lande folgende Gebäude aufzuführen:

1. Im Anschluß an das Mühlengehöft sollte ein kleines Arbeiter-Wohnhaus für zwei Familien erbaut werden.

2. Nachdem der Verkauf der Mühle mit einem Teil des Ackerlandes gesichert war, mußte ich behufs Bewirtschaftung des Restgutes ein Wohnhaus nebst Wirtschaftsgebäuden errichten lassen.

3. Unter den früheren Heimstätten-Erwerbern hatten einige die Landparzellen sofort baar bezahlt und die gerichtliche Auflassung nachgesucht. Dieselben wollten, da ihnen die Erwerbung sehr vorteilhaft erschien, den Kauf unter keiner Bedingung rückgängig machen. Es waren darunter zwei Maurer, Namens Kluge und Krienke, welche nun auch um die Bauerlaubnis für je ein Wohnhaus nebst kleinem Wirtschaftsgebäude auf den von ihnen erworbenen Landstellen nachsuchten.

Diese vier Baugesuche bilden die sachliche Unterlage des nunmehr entbrennenden Kampfes, während dessen anderthalbjähriger Dauer die Behörden des Reiches Flemming-Steinrück eine ebenso eigenartige als bedenkliche Handhabung der Staatsgesetze beliebten.

Das Gesuch um Bauerlaubnis betreffend das Arbeiter-Wohnhaus für die Mühle reichte ich nebst den erforderlichen Plänen am 8. März 1893 bei dem Amtsvorsteher Hätzold ein. — Darauf erhielt ich überhaupt keinen Bescheid!

Darüber beschwerte ich mich beim Landrat in einer Eingabe vom 30. Mai 1893, welcher ich die Urschrift einer Bauerlaubnis beifügte, die derselbe Amtsvorsteher Hätzold einem anderen Grundbesitzer zum Bau eines Hauses außerhalb der Ortschaft in der kurzen Frist von drei Tagen erteilt hatte.

Darauf sandte mir der Landrat unterm 5. Juni die dem Amtsvorsteher eingereichten Zeichnungen mit dem Bemerken zurück, das von mir geplante Wohnhaus sei „ein

Teil der von mir geplanten Kolonie". Diese dürfte ich aber erst anlegen, wenn mir der Kreisausschuß die Genehmigung dazu erteile. So lange dies nicht geschehen sei, dürfte mir der Amtsvorsteher keinerlei Bauerlaubnis geben.

Hiergegen führte ich Beschwerde beim Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Frankfurt a. O., worauf derselbe unterm 11. Juli erwiderte, der Amtsvorsteher habe mir mit Recht die Bauerlaubnis versagt, da das geplante Haus thatsächlich „ein Teil der von mir geplanten Kolonie" sei.

Eine zweite Eingabe an den Regierungs-Präsidenten, in welcher ich dessen ganz irrige Auffassung des Sachverhalts zu berichtigen bemüht war, wurde unterm 26. Juli abermals ablehnend beschieden.

Da ich somit gar keine Aussicht hatte, die Erlaubnis zum Bau des kleinen Wohnhauses an dem Mühlengehöft zu erhalten, so mußte ich die Mühle unter wesentlich ungünstigeren Bedingungen im August 1893 verkaufen.

Das geschilderte Verhalten der Behörden, welches eine empfindliche Beeinträchtigung meines Rechtes und eine wesentliche Vermögensschädigung für mich in sich schloß, enthielt folgende Ungesetzlichkeiten:

1. Der § 59 der Kreisordnung vom 31. Dezember 1872 in der Fassung des Gesetzes vom 19. März 1881 besagt:

> „Der Amtsvorsteher verwaltet die Baupolizei, soweit sie nicht durch besondere Gesetze dem Landrat oder anderen Beamten übertragen ist."

Da im vorliegendem Falle andere Gesetze nicht in Frage kommen, so war der Amtsvorsteher Hätzold verpflichtet, über das ihm meinerseits überreichte Gesuch um Bauerlaubnis selbst zu entscheiden. Er was deshalb nicht befugt, das Gesuch zur Erledigung dem Landrat zu übersenden, abgesehen davon, daß er von dieser Weitergabe mir sofort hätte Mitteilung machen müssen.

2. Der Landrat von Steinrück überschritt nach Maßgabe desselben Paragraphen der Kreisordnung seine

amtlichen Befugnisse, als er über das ihm ordnungswidrig zugesandte Gesuch eine Entscheidung traf.

3. Der Landrat verhinderte den von mir geplanten Bau auf Grund einer ganz willkürlichen Annahme und unter völlig irriger Anwendung des Ansiedelungsgesetzes.

Willkürlich war die Annahme, daß ich die Anlegung einer Kolonie plane, ungesetzlich war es, die Errichtung eines Arbeiter-Wohnhauses für ein Mühlengehöft amtlich als die Anlegung einer Kolonie zu bezeichnen.

Das Dismembrations- und Ansiedelungs-Gesetz vom 25. August 1876 kommt für diesen Fall gar nicht in Betracht. Die §§ 13 bis 20 dieses Gesetzes, welche die Gründung neuer Ansiedelungen und Kolonien an bestimmte Bedingungen knüpfen, sprechen nur von der Absicht, „außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft" neue Wohnhäuser zu errichten. Bei der Beratung dieses Gesetzes wurde aber bereits von dem Regierungsvertreter betont, daß hier „Ortschaft" nicht eine politische Gemeinde bedeute, sondern daß schon ein Gehöft als Ortschaft anzusehen sei. Desgleichen besagen zwei Entscheidungen des Ober-Verwaltungs-Gerichts von 4. Juni 1879 (Band V S. 400) und vom 13. Februar 1884 (Band X S. 322), daß jeder Häuserkomplex eine „im Zusammenhang gebaute Ortschaft" im Sinne des Gesetzes ist.

Die Absicht, mein Mühlen-Gehöft durch ein Arbeiterwohnhaus zu erweitern, kann daher gar nicht nach dem Ansiedelungsgesetz von 1876 beurteilt werden, sondern es hat die Ortspolizeibehörde, in diesem Falle der Amtsvorsteher Hätzold, die Bauerlaubnis unter Berücksichtigung der Baupolizeiordnung vom 23. März 1872 ohne Verzug zu erteilen. — Indem der Amtsvorsteher diesen ihm durch das Gesetz vorgeschriebenen Geschäftsgang außer Acht ließ, hat er sich einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht.

4. Das Willkürliche und Ungesetzliche dieses Verhaltens des Amtsvorstehers tritt um so greller bei einem Vergleich mit der Bausache des Eigentümers Kraatz in der Nachbargemeinde Dahmsdorf hervor. Dieser erhielt von Hätzold binnen drei Tagen die Bauerlaubnis für ein

Wohnhaus mit Stallung, welches in einer Entfernung von 140 Metern von dem nächsten Hause der Ortschaft errichtet werden sollte, **ohne genötigt zu werden,** vorher nach Maßgabe des § 13 des Ansiedelungsgesetzes **die Ansiedelungsgenehmigung nachzusuchen.**

5. Als ich in meiner zweiten Eingabe an den Regierungs-Präsidenten den letztgenannten Fall besonders hervorhob und daran die Folgerung knüpfte, daß Hätzold mir gegenüber in ordnungswidriger Weise das Ansiedelungsgesetz in Anwendung brachte, während er in anderen Fällen die Vorschriften desselben Gesetzes **pflichtwidrig außer Acht lasse,** erwiderte der Regierungs-Präsident:

> „Die von Ihnen gegen die Erteilung der Bauerlaubnis an den p. Kraatz erhobenen Einwendungen sind schon aus dem Grunde hinfällig, weil Sie nicht zu den nach § 15 des Ansiedelungsgesetzes vom 25. August 1876 Einspruchsberechtigten gehören."

Damit hatte der Regierungs-Präsident die Sache auf den Kopf gestellt. — Ich dachte gar nicht daran, Einsprache gegen die Aufführung des Kraatz'schen Hauses zu erheben; **sondern ich zeigte dem Regierungs-Präsidenten an, daß der Amtsvorsteher Hätzold das Ansidelungsgesetz in pflichtwidriger Weise außer Acht gelassen habe,** woraufhin der Regierungs-Präsident verpflichtet gewesen wäre, gegen den Amtsvorsteher disziplinarisch vorzugehen. Statt dessen liest der Herr Regierungs-Präsident aus meiner Eingabe etwas heraus, was gar nicht darinsteht, **und damit ist das ungesetzliche Verhalten des Amtsvorstehers jedem Tadel entrückt!**

Die Grafen von Flemming möchten eben die Futterstelle ihrer Hasen und Rehe in der Sieversdorfer Gemarkung durch keine Ansiedler gestört wissen! — Was bedeutet gegenüber so wichtigen Hasen-Angelegenheiten die Frage, ob die Arbeiter einer Mühle mit ihren Familien eine menschenwürdige Wohnung erhalten,

oder ob sie in stallartigen Baulichkeiten einen ihre Gesundheit gefährdeten Unterschlupf suchen müssen.

Noch etwas schlimmer erging es mir mit meinem Gesuch um Bauerlaubnis für Wohnhaus und Wirtschaftsgebäude zur Bewirtschaftung meines Restgutes nach Verkauf meiner Mühle.

Wie schon bemerkt, gab ich mir die größte Mühe, auch den mir noch verbleibenden Rest des Landes, etwa 200 Morgen, so schnell als möglich zu verkaufen In der Nachbarschaft ansässige Personen fanden sich jedoch als Käufer nicht ein, und Reflektanten aus Berlin und anderen Städten traten alsbald von jedem Angebot zurück, als sie hörten, daß die Errichtung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden auf dem Lande auf Schwierigkeiten stoße. — Deshalb konnte ich ohne diese Gebäude das Land weder verkaufen noch selbst bewirtschaften.

Gleichzeitig faßte ich nach eingeholtem Gutachten von fachmännischer Seite den Entschluß, das Land durch Anlegung von Obst-, Wein- und Spargelanlagen erträgnisreicher zu machen, dazu auch die Züchtung edlerer Geflügel- und Viehrassen einzurichten. — Selbstverständlich würde die Durchführung des Planes größere Aufwendungen an Geld erfordert haben, aber es wäre dann auch die Gelegenheit geboten, das ganze Anwesen ohne größeren Verlust zu verkaufen. Deshalb mußte ich mein Gesuch um Bauerlaubnis auf folgende Baulichkeiten erweitern:

1. Ein für meine Familie berechnetes Wohnhaus (Villa) mittlerer Größe,
2. ein höchstens für zwei Familien berechnetes Arbeiter-Wohnhaus,
3. ein großer Stall,
4. eine Scheune.

Dies aber war nun vollends die „sozialistische Kolonie", die der Landrat von Steinrück trotz aller meiner Beteuerungen und Beschwerden unmöglich machen wollte!

Zunächst habe ich hier die angebliche oder thatsächliche **Unkenntnis** der Amtsvorsteher und des Landrats des Kreises Lebus bezüglich des **Geschäftsganges** bei Ansiedelungsgesuchen festzustellen.

Nach dem Gesetze vom 25. August 1876 entscheidet über Gesuche betreffs Ansiedelungsgenehmigung der **Amtsvorsteher**. Gegen dessen ablehnenden Bescheid ist der Antragsteller berechtigt, **die Klage im Verwaltungs-Streitverfahren beim Kreisausschusse anzustrengen.** Gegen ein abweisendes Erkenntnis des Kreisausschusses ist die Berufung beim **Bezirksausschusse** einzulegen; gegen dessen abweisendes Erkenntnis ist das **Ober-Verwaltungs-Gericht** anzurufen. — Im Kreise Lebus aber macht man sich seine eigenen Gesetze.

Ich hatte meine Anträge ordnungsmäßig dem Amtsvorsteher Hätzold übersandt. Dieser betrachtete sich als Verwalter der benachbarten flemmingschen Güter als persönlich beteiligt und überwies die Sache an das Landratsamt. Der Landrat beauftragte auf Grund des § 57, Abs. 5 der Kreisordnung, den benachbarten Amtsvorsteher zu Wulkow, Oekonomierat Fischer, mit der Erledigung des Gesuches. — Soweit ging die Sache, wenn auch nicht ganz, so doch im Allgemeinen ordnungsmäßig.

Herr Fischer hielt nun bald einen „Lokal-Termin" ab und machte später die Entdeckung, daß ich „eine Kolonie" anlegen wollte, er erklärte sich deshalb in der Sache **als nicht zuständig** und gab das Gesuch an den Landrat bezw. an den Kreisausschuß zurück.

Damit hatte der Amtsvorsteher Fischer ungesetzlich gehandelt und mich in hohem Maße geschädigt. Er war verpflichtet, das Gesuch selbst zu erledigen; durch die Ueberweisung desselben an den Kreisausschuß schnitt mir der Herr die weitere Verfolgung meines Rechtes im Verwaltungs-Streitverfahren ab und verzögerte meine Bauangelegenheit um ein volles Jahr.

Der Herr Landrat brachte nunmehr meinen Antrag vor den Kreisausschuß, der ihn selbstverständlich abwies, da ich ja „eine Kolonie" begründen wollte!

Dies Verhalten des Landrats von Steinrück war ungesetzlich. Die Körperschaft entschied über ein Gesuch, das gar nicht an sie gerichtet war; die Körperschaft maßte sich damit eine Befugnis an, die ihr gesetzlich nicht zustand. Gleichzeitig billigte damit der Kreisausschuß das ungesetzliche und mich schädigende Verhalten des Amtsvorstehers Fischer.

Gegen diesen Beschluß des Kreisausschusses wandte ich mich beschwerdeführend an den Regierungs-Präsidenten zu Frankfurt a. O. Derselbe aber gelangte auf Grund seiner Ermittelungen ebenfalls zu der Ansicht, daß „ich eine Kolonie anlegen wollte", und bezeichnete deshalb den Beschluß des Kreisausschusses für gerechtfertigt.

Der Herr Regierungs-Präsident erkannte also den ordnungswidrigen Beschluß des Kreisausschusses als ordnungsmäßig an!

Der Herr Landrat von Steinrück beharrte deshalb auch trotz meiner vielfachen Beschwerden hartnäckig auf diesem ungesetzlichen Geschäftsgange, bis ihm ein in der Sache herbeigeführtes Erkenntnis des Ober-Verwaltungs-Gerichts vorgelegt wurde, worin das Ungesetzliche seiner bisherigen Geschäftsführung festgestellt war. — Herr von Steinrück freilich erlebte die nunmehr gebotene Verbesserung des amtlichen Geschäftsganges im Kreise Lebus nicht mehr, denn er wurde inzwischen befördert! So faßte der Kreisausschuß erst unter dem Vorsitze seines Amtsnachfolgers, des Herrn **Regierungs-Assessors von der Marwitz**, am 2. Februar 1894 den Beschluß, meine Bauangelegenheit auf dem durch das Gesetz vorgeschriebenen Wege zum Austrag zu bringen. — Das war **beinahe ein Jahr später**, nachdem die ordnungswidrige Behandlung der Sache durch Herrn von Steinrück begonnen hatte!

Was nun die Frage der „**Kolonie**" betrifft, so liegt hier eine **völlige Aufhebung** des Gesetzes vom 25. August 1876 durch den Landrat von Steinrück vor. Es handelt sich dabei nicht um eine abweichende Auffassung des genannten Beamten über die Anwendung dieses Gesetzes, was nötigenfalls eine Richtigstellung seitens einer höheren

Verwaltungsstelle erfordern würde, **sondern es trat die unverkennbare und unzweideutige Absicht des Landrats hervor, mir gegenüber den durch das Ansiedelungsgesetz geschaffenen Rechtszustand außer Kraft zu setzen.**

Selbst vom konservativ-agrarischen Standpunkt aus würde es sehr schwer sein, die Zweckmäßigkeit des unter liberaler Regierung zustande gekommenen Dismembrations- und Ansiedelungs-Gesetzes vom 25. August 1876 in Zweifel zu ziehen. Das heute von manchen Seiten als verhängnisvoll bezeichnete Recht der unbegrenzten Teilbarkeit des Grundbesitzes ist durch das Gesetz nicht geschaffen worden, sondern es vereinfachte nur das ganz undurchführbare umständliche Verfahren zur Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen. Und die durch das Gesetz gebotene Erleichterung der Ansiedelung auf dem platten Lande war nicht etwa nur für Villen-Kolonien und die Arbeiter von Bergwerksbetrieben berechnet, sondern es sollte auch die Ansiedelung von ländlichen Arbeitern und Kleinbauern befördern.

Deshalb hob das Gesetz alle früheren Beschränkungen der freien Ansiedelung auf dem Lande auf und entzog den Ortspolizeibehörden die Befugnis, das Ansiedelungsrecht nach eigenem Ermessen zu gewähren oder zu versagen.

Als einzige Bedingung für Erteilung der Ansiedelungs-Genehmigung außerhalb der Ortschaften sollte von der Polizei das Vorhandensein oder die Anlegung eines **jederzeit offenen Weges** gefordert werden, und das **Einspruchsrecht der Nachbarn** sollte nur noch dann in Frage kommen, wenn durch **Thatsachen** die Schädigung ihrer Interessen durch die neue Ansiedelung nachgewiesen werden kann.

Der ausgesprochene Zweck des Gesetzes ist also die Erleichterung der Ansiedelung, nicht die Erschwerung derselben.

Dies wurde schon in der dem Entwurfe beigegebenen Begründungsschrift dadurch festgestellt, daß man das Gesetz ausdrücklich als eine Fortführung des berühmten **Landeskulturediktes vom 14. September 1811** bezeichnete, welches in seinem ersten Paragraphen besagt:

„Aus der Vereinzelung (Grundstückzerteilung) entspringt noch ein anderer sehr beachtenswerter Vorteil, der Unserem Landesväterlichen Herzen besonders angenehm ist. Sie giebt nämlich den sogenannten kleinen Leuten, den Käthnern, Gärtnern, Büdnern, Häuslern und Tagelöhnern, Gelegenheit, ein Eigentum zu erwerben und solches nach und nach zu vermehren. Die Aussicht hierauf wird diese zahlreiche und nützliche Klasse Unserer Unterthanen fleißig, ordentlich und sparsam machen, weil sie nur dadurch die Mittel zum Landankauf erhalten können. . . . . . Der Staat erhält also eine neue schätzbare Klasse fleißiger Eigentümer, und durch das Streben, solches zu werden, gewinnt der Ackerbau mehr Hände und durch die vorhandenen in Folge der freiwilligen größeren Anstrengungen mehr Arbeit als bisher."

Wenn nnn das Gesetz von 1876 im § 18 die Anlegung einer Kolonie an die Bedingung knüpft, daß der Unternehmer zuvor einen Plan vorlege, nach welchem in der beabsichtigten Kolonie die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse geordnet werden sollen, so wollte der Gesetzgeber auch hierdurch die Ansiedelungsthätigkeit in keiner Weise beschränken. Bei der Beratung des Gesetzes war schon in der Kommission des Abgeordnetenhauses darauf hingewiesen, daß hier sehr leicht eine **Umgehung der gestellten Bedingung** möglich sei, indem statt **eines** Unternehmers **zahlreiche Einzelgesuche** um Ansiedelungsgenehmigung eingereicht werden könnten, wobei ein solcher Plan zur Ordnung der Gemeindeverhältnisse nicht mehr gefordert werden dürfe.

Daraufer widerte der Vertreter der Kgl. Staatsregierung: **Es sei nur beabsichtigt, bei Koloniegründungen, welche mit industriellen und Spekulationszwecken verbunden seien, Geldbeiträge zur Mittragung der öffentlichen Gemeindelasten zu erheben. Lägen aber derartige Zwecke vor, so würde der Unternehmer wohl nicht seine Eigentumsrechte auf eine Mehrzahl anderer Personen übertragen. Andererseits sollte die natürliche Entwickelung von Einzel-**

ansiedelungen zu Kolonien nicht erschwert werden, so daß die gestellte Bedingung nur bei dem thatsächlichen Vorliegen eines einheitlichen Kolonisationsplanes in Anwendung kommen solle.

Ganz in diesem Sinne hat auch bisher das Ober-Verwaltungs-Gericht bei allen hierüber aufgetretenen Streitfragen entschieden.

Mir wollte der Landrat von Steinrück dadurch die Absicht der Koloniegründung unterschieben, weil gleichzeitig mit mir die beiden Maurer Kluge und Krienke die Ansiedelungs-Genehmigung nachsuchten. — **Wie haltlos und dem Gesetze widersprechend** diese „Begründung" des Landrats ist, besagt neben anderen Erkenntnissen des Ober-Verwaltungs-Gerichtes eine Entscheidung vom 15. November 1892, welche folgende Sätze enthält:

> „Aus dem Umstande allein, daß mehrere Unternehmer gleichzeitig die Genehmigung für untereinander benachbarte Einzelansiedelungen nachsuchen, kann nicht gefolgert werden, daß diese einen gleichen, geschweige denn einen gemeinsamen Zweck verfolgen. Es **darf daher in diesem Falle die Erteilung der Ansiedelungsgenehmigung von der vorgängigen Regelung der Gemeinde-, Schul- und Kirchenverhältnisse nicht abhängig gemacht werden.**"

Eine Entscheidung des Ober-Verwaltungs-Gerichtes vom 30. April 1884 (Band XI S. 351) besagt:

> „Kolonie ist eine für eine erhebliche Menge von Bewohnern bestimmte Wohnstätte oder eine größere Anzahl von Ansiedelungen im räumlichen Zusammenhange. Von der Anlegung einer Kolonie kann überhaupt nur die Rede sein, wenn das neue Unternehmen selbst ohne Rücksicht auf sich anschließende, bereits bestehende Wohngebäude erst eine Kolonie entstehen läßt, sodaß sich für die dadurch geschaffene Gruppe von Wohnstätten die Neuordnung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse dem öffentlichen Interesse und den bestehenden gesetzlichen bezw.

statutarischen Bestimmungen gemäß **notwendig macht.** Die Anlegung einer Kolonie muß demnach ein **Gegenstand des Unternehmens** sein, **nicht etwa erst dessen mögliche und zufällige Folge".**

Hier wird mit klaren Worten der gegen mich geltend gemachte „Grund" zurückgewiesen, daß sich „voraussichtlich" an die von mir geplanten Wohnhäuser sehr bald weitere Baupläne anschließen und „eine Kolonie" entstehen lassen würden.

Aehnliche Entscheidungen des Ober-Verwaltungsgerichts liegen noch in größerer Zahl vor, und meinerseits wurde veranlaßt, daß der Landrat von Steinrück von dieser feststehenden Rechtsprechung des genannten Gerichtshofes hinlängliche Kenntnis erhielt.

Aber trotz des unzweideutigen Wortlautes des Gesetzes vom 25. August 1876 selbst, trotz des in den amtlichen Motiven klar bezeichneten Zweckes des Gesetzes und trotz der nicht mißzuverstehenden Auslegung des Gesetzes durch das Ober-Verwaltungs-Gericht verblieb der Landrat von Steinrück bei der ungeheuerlichen Behauptung, **daß das von mir geplante Wohnhaus und Arbeiterhaus eine Kolonie im Sinne des Gesetzes darstelle.**

Diese Behauptung wurde auf folgende „Thatsachen" gestützt, welche sich in den „Entscheidungen" des Herrn Landrats und des Oekonomierats Fischer vorfinden:

1. Ich hätte einen langen Weg abstecken lassen, der größere Baupläne vermuten lasse! (Die Anlegung eines jederzeit offenen Weges ist durch § 14 des Ansiedelungsgesetzes vorgeschrieben und zwar für jede Einzelansiedelung!)
2. Ich hätte mein ganzes Grundstück amtlicherseits vermessen lassen; danach sei anzunehmen, daß ich die Anlegung einer Kolonie beabsichtige! (Zu der bezüglichen Vermessung wurde ich durch das Katasteramt genötigt, als ich die Mühle mit 40 Morgen Land verkaufen wollte. Ich fand diese Vermessung des ganzen Grundstücks für sehr überflüssig, mußte sie aber doch trotz meines Protestes dagegen vornehmen lassen und sehr hohe

Gebühren dafür entrichten; thatsächlich sind keine Parzellen vermessen.)

3. Das von mir geplante Wohnhaus sei so klein bemessen, daß ich darin niemals „Logir-Besuch“ würde aufnehmen können. Deshalb sei anzunehmen, daß dies Haus nicht für meine Familie, sondern für Arbeiter bestimmt sei! (Wie rührend ist diese Sorge für meine gesellschaftlichen Pflichten!)
4. Zwischen dem von mir geplanten Wohnhause und dem Familienhause liege ein Hügel, welcher den freien Blick zwischen beiden Häusern versperren werde. Daher sei zu vermuten, daß beide Gebäude anderen Zwecken dienen sollten!
5. Der von mir geplante Stall sei zu groß. Würde der ganz mit Vieh besetzt werden, so würde ich für dasselbe auf meinem Lande nicht genug Futter haben. Deshalb sei anzunehmen, daß das Gebäude sehr bald zu Arbeiterwohnungen umgewandelt werden solle! (Also das Wohnhaus war zu klein, deshalb die Kolonie! Der Stall ist zu groß, deshalb erst recht die Kolonie! — Im Uebrigen hat den Herren ihre fortdauernde Nichtbeachtung der Gesetze die Meinung beigebracht, ich würde auch sofort die Gesetze übertreten und ohne Erlaubnis Stallgebäude in menschliche Wohnungen umbauen lassen!“)

Auf gleicher Höhe standen die Einwände gegen die Gesuche um Ansiedelungsgenehmigung der Maurer Kluge und Krienke:

Krienke besitze nur ein so kleines Grundstück ($1^3/_4$ Morgen!), daß er darauf seine Familie nicht ernähren könne. Deshalb sei anzunehmen, daß derselbe noch andere Wohnhäuser auf dem Grundstück erbauen wolle, wodurch leicht die gefürchtete „Kolonie“ entstehen könnte.

Kluge besitze ein so großes Grundstück ($2^1/_4$ Morgen!), daß es als Heimstätte für eine Familie zu umfangreich sei. Deshalb sei anzunehmen, daß derselbe noch weitere Wohnhäuser auf dem Grund-

stück erbauen wolle, wodurch ebenfalls die „Kolonie" entstehen könne!

Das ist in der That die Methode des Prokustes, der den Langen in das kurze Bett legte, um ihm die Füße und Unterschenkel abzuschlagen, den Kurzen aber in das lange Bett legte, um ihm darin die Glieder auszurenken!

Bemerkenswert war dabei in den Schriftstücken des Amtsvorstehers und Oekonomierates Fischer der „Amtsstil", der die Mühe erkennen ließ, welche die Auffindung solcher „Gründe" gekostet hatte. — Noch weit bemerkenswerter aber ist jedenfalls die Thatsache, **daß eine derartige Geschäftsführung des Landrats und des Amtsvorstehers jederzeit die volle Billigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten fand.**

Was den ganzen sachlichen Inhalt der aufgeführten „Gründe" betrifft, so hätten dieselben weit besser in folgenden Worten zusammengefaßt werden können:

> „Wir geben die Ansiedelungsgenehmigung nicht, da die Herren Grafen von Flemming auf der Sieversdorfer Feldmark keine neuen Ansiedler wünschen. — Dieser gräfliche Wunsch ist um so berechtigter, als die Herren bei einer Zunahme der Bevölkerung in Wüste-Sieversdorf leicht in die unangenehme Notwendigkeit versetzt werden können, für die Erbauung von Schule und Kirche namhafte Geldbeiträge zu zahlen."

Das wäre wenigstens deutsch gesprochen! — Dann würde die Oeffentlichkeit wissen, daß bei den Grafen von Flemming der Grundsatz „Adel verpflichtet" längst vergessen ist. Das ihrer Familie einst kostenlos überwiesene große Lehnsgut mögen sie wohl besitzen; aber die geringe Verpflichtung, dafür auch einmal etwas Geld für Kirchen- und Schulzwecke auszugeben, ist ihnen unbequem. Das ist denn doch eine würdige Auffassung, welche gräfliche Herren von dem Amt eines Kirchen-Schirmherrn haben!

Ich fasse hiernach die Lage noch einmal zusammen: Durch den ungesetzlichen Geschäftsgang wurde meine Bau-

gesuchs-Sache vom Februar 1893 bis Februar 1894 ergebnislos hingeschleppt, indem mir der Amtsvorsteher unter Mitwirkung des Landrats die Möglichkeit abgeschnitten hatte, mein Recht im Wege des Verwaltungs-Streitverfahrens zu verfolgen. Die Klage vor dem Kreisausschuß kam deshalb erst am 12. März 1894 zur Verhandlung, wo sie selbstverständlich unter den angeführten „Gründen" abgewiesen wurde. Die hiergegen beim Bezirks-Ausschuß eingelegte Berufung konnte nur mit größter Mühe noch Ende Juni zur Verhandlung gestellt werden. Anfangs sollte sie bis zum Herbst verschoben werden. — Wie nicht anders erwartet wurde, hat der Bezirksausschuß die Klage ebenfalls abgewiesen, so daß ich nun genötigt bin, das Ober-Verwaltungs-Gericht anzurufen. — Daß dieses dann zu meinen Gunsten entscheidet, ist allerdings zweifellos; aber immerhin kann ich dann erst im nächsten Jahre mit dem Erbauen meines Wohnhauses beginnen. Deshalb werde ich eine zweckentsprechende Bewirthschaftung meines Landes erst im Jahre 1896 in Angriff nehmen können!

Bis jetzt aber bin ich thatsächlich beinahe ein Jahr von meinem Grund und Boden vertrieben und mußte mir wieder in der Stadt eine Wohnung suchen.

Daß der Landrat von Steinrück mit der Behauptung, die Anlegung des von mir geplanten Wohnhauses und der dazu gehörigen Wirtschaftsgebäude sei die Begründung einer Kolonie, mir die Ansiedelung in Wüste-Sieversdorf unmöglich machen wollte, muß ich glauben. Er wollte mich zwingen, einen Plan betreffs Ordnung der Gemeinde-, Kirchen- und Schul-Verhältnisse um dessentwillen vorzulegen; aber die Aufstellung eines solchen Planes wäre mir unmöglich gewesen, bezw. wäre dessen Ausführung von flemmingscher Seite von vornherein als unmöglich bezeichnet worden.

Hinsichtlich der Gemeindeverhältnisse hätten die wenigen von mir zu errichtenden Wohnstätten zur Gemeinde Wüste-Sieversdorf gehört. — Aber gerade deren Gemeindeverhältnisse waren nach meiner ungerechtfertigten Ent-

setzung vom Gemeindevorsteher-Amte völlig ungeordnet.— Herr Hätzold berief trotz vielfacher Anträge seitens der Gemeindemitglieder keine Gemeindeversammlung ein, setzte also die Bestimmungen der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 für Wüste-Sieversdorf in ungesetzlicher Weise außer Kraft. — In dieser Ungesetzlichkeit wurde er von dem Landrat von Steinrück bestärkt, welcher die Beschwerden der Gemeinde-Mitglieder hiergegen unberücksichtigt ließ und selbst die völlige Auflösung des Gemeindeverbandes Wüste-Sieversdorf — nach dem Wunsche der Grafen von Flemming — herbeiführen wollte.

Als Grund für diese Nichtbeachtung der Land-Gemeindeordnung führte man den Umstand an, daß die Gemeinde zur Zeit nur zwei Haushaltungen zähle, deshalb rechtlich nicht als selbständige Gemeinde betrachtet werden könne. — Dabei „übersah“ man geflissentlich, daß auch die Mühle zu der Gemeinde Wüste-Sieversdorf gehört und deshalb die Zahl der Haushaltungen dreifach so groß ist. — Außerdem wohnen die Maurer Kluge und Krienke schon seit längerer Zeit in Wüste-Sieversdorf zur Miete und harren des Augenblicks, da ihnen gestattet werden wird, sich ein eigenes Wohnhaus innerhalb der Sieversdorfer Feldmark zu errichten. Ebenso bin ich doch nur vorläufig durch die ungesetzliche Behandlung meines Consens-Gesuchs aus der Gemeinde herausgesetzt worden.

Ohne das ungesetzliche Verhalten der Behörden würde also Wüste-Sieversdorf heute nicht zwei, sondern zum wenigsten sieben Haushaltungen zählen; abgesehen von der großen Zahl Ansiedler, die sich bei mir im Jahre 1892 gemeldet hatten und die ich zurückweisen mußte.

Ueber alle diese Ungesetzlichkeiten führe ich seit mehreren Jahren bei allen Behörden erfolglos Beschwerde, und doch verlangt nun der Landrat von mir, ich solle einen Plan betreffs Ordnung der Gemeinde-Verhältnisse vorlegen! — Ist das nicht eine völlige Verkehrung von Ursache und Wirkung?

Bezüglich der Kirchen- und Schulverhältnisse liegt die Sache sehr einfach, doch wurde sie von meinen behördlichen Widersachern verwirrt. — Sämtliche Bewohner der Feldmark Wüste-Sieversdorf, sowie diejenigen,

welche sich auf meinem Grundstücke ansiedeln würden, gehören zu der Kirchen- und Schul-Gemeinde Dahmsdorf. Sollte aber die Einwohnerzahl in Wüste-Sieversdorf derart wachsen, daß der Bau einer eigenen Kirche und Schule erforderlich wird, so hat Graf von Flemming als Patron von Wüste-Sieversdorf zum Bau der Kirche das ganze Rohmaterial, und zum Bau der Schule die Hälfte des Rohmaterials zu liefern, während die Baupflicht dem Gemeinde-Vorstande obliegt.

Was soll da also noch ein Plan zur Ordnung der Kirchen- und Schulverhältnisse vorgelegt werden? Auch hatte der Oberpfarrer Bode zu Buckow auf meinen Wunsch in einem Schreiben vom 6. Juni 1893 dem Kreisausschusse diesen Sachverhalt dargelegt, sodaß auch nicht der geringste Zweifel mehr vorwalten konnte.

Allerdings war man auf flemmingscher Seite mit dieser Erklärung des Herrn Oberpfarrers sehr wenig zufrieden, sodaß der Herr, um seinen „Fehler" wieder gut zu machen, einen Beschluß der vereinigten Kirchen- und Schulorgane von Dahmsdorf unterm 26. Juni 1893 herbeiführte, welcher „meine Anträge ablehnen" sollte. — Der daselbst (natürlich einstimmig!) gefaßte Beschluß, enthält nämlich folgende Un—richtigkeiten:

1. „Die Versammlung entscheidet über einen ihr vorgelegten Antrag des Mühlenbesitzers Kindermann, dahingehend, die auf seinem Grundstück beabsichtigte Kolonie in den Kirchen- und Schul-Verband der Gemeinde Dahmsdorf aufzunehmen". — Da ich keine Kolonie anlegen wollte, konnte ich einen solchen Antrag garnicht stellen. Sollte der Vorsitzende der Körperschaft einen derartigen Antrag thatsächlich zur Beratung und Beschlußfassung gestellt haben, so kann hierbei wohl nur eine [redacted] untergelaufen sein.
2. „Dieser (von mir in dieser Fassung niemals gestellte) Antrag wird abgelehnt unter Hinweis auf die **schon jetzt kaum ausreichenden Raumverhältnisse in Kirche und Schule**". — Diese Worte enthalten eine thatsächliche Unrichtigkeit: Nach den gesetzlichen Bestimmungen wird die Größe einer Kirche zu

$^{13}/_{30}+^{1}/_{12}$ der Bevölkerung bemessen, wobei die letzte Volkszählung als Richtschnur zu nehmen ist. Nun ist in der Kirche zu Dahmsdorf nach genauester Berechnung Platz für 304 Personen vorhanden. Die letzte Volkszählung ergab in Dahmsdorf 460 und in Wüste-Sieversdorf 26, zusammen 486 Personen. Danach sind für beide Gemeinden in der Kirche 238 Plätze gesetzlich vorgeschrieben, sodaß gegenwärtig für 66 Personen Platz mehr vorhanden ist, als das Gesetz vorschreibt. — Die Schule zu Dahmsdorf hat Platz für 88 Schüler; gegenwärtig wird sie aber nur von 58 Schülern besucht. — Die Begründung mit den „unzureichenden Raumverhältnissen" ist also eine den Thatsachen **schroff widersprechende.**

Das Merkwürdige hierbei ist, daß sich der Herr Oberpfarrer Bode, trotz meiner vielfachen Mahnungen, nicht bewegen lassen wollte, mir Kenntnis von diesem Beschlusse des Dahmsdorfer Kirchen- und Schulvorstandes zu geben, obgleich doch der Beschluß unter der Leitung des Herrn Oberpfarrers herbeigeführt worden war. Ich richtete dann mehrere Gesuche an den Landrat, um den Wortlaut des geheimnisvollen Beschlusses zu erfahren; doch war auch dies vergebens, da sich das eigenartige Schriftstück bei der Regierung in Frankfurt a. O. befinden sollte. Deshalb fuhr ich selbst nach Frankfurt, konnte aber auch dort nichts darüber in Erfahrung bringen. — Endlich am 10. Oktober 1893 (also 3½ Monate nach der einberufenen Sitzung!) ließ mir Herr Bode eine Abschrift des Beschlusses ausfertigen, dessen Wortlaut mir denn auch die Aufklärung über die lange Verheimlichung gab.

Jedenfalls ist dieses Verhalten des Herrn Oberpfarrers und Lokalschulinspektors Bode ebenfalls als Beitrag zur Amtsführung der Bureaukratie im Kreise Lebus zu vermerken.

Um endlich der Ansicht vorzubeugen, als hätte ich etwa beabsichtigt, mich irgend welchen gesetzlichen oder auch nur sittlichen Verpflichtungen gegenüber der Ordnung der

Kirchen- und Schulverhältnisse zu entziehen, so stelle ich noch fest, daß ich mich bereits in einer Eingabe an den Kreisausschuß vom 20. April 1893 ausdrücklich bereit erklärte,

> **Kirche und Schule aus eigenen Mitteln sofort zu erbauen, obgleich ein Bedürfnis dazu nicht vorliege. — Der Kreisausschuß wies jedoch diese Erklärung als unzureichend zurück.**

Natürlich! — Ich hätte um die Bauerlaubnis für Kirche und Schule einkommen können, sie wäre mir abgeschlagen worden. — Ich konnte reden und schreiben, was ich wollte; es war alles vergeblich! — Recht und Gesetz kamen hierbei garnicht in Frage. Ich durfte nicht bauen, weil es die Grafen von Flemming nicht wünschten. Damit war die Sache erledigt!

Und da erheben die Wortführer der Konservativen stets ihre Wehe- und Klagerufe darüber, daß das platte Land entvölkert werde; und die Parteifreunde des Herrn von Steinrück geberden sich als die eifrigen Förderer der Heimstätten-Gesetzgebung!

Die staatsgefährliche Scheune.

Wenn es noch eines Beweises dafür bedurfte, daß die Verwaltungsbehörden des Kreises Lebus entschlossen sind, jede wie immer geartete Ausnutzung des Wüste-Sieversdorfer Ackerlandes unmöglich zu machen, so lange ich noch in irgend welcher Verbindung mit demselben stehe, so ist dieser Beweis durch die Leidensgeschichte einer von dem Kleinbesitzer und Maurer Krienke geplanten Scheune im vollsten Maaße geliefert.

Wie mehrfach erwähnt, hatte Krienke von mir einige Morgen Ackerland käuflich erworben, um sich auf demselben eine kleine Wirtschaft einzurichten. Seit 1½ Jahren

aber bittet er vergeblich um die Erlaubnis, sich auf diesem Lande ein kleines Wohnhaus zu erbauen, so daß er bis jetzt mit seiner Familie in einem gemieteten, ganz unzureichenden Raume zu Wüste-Sieversdorf wohnen muß. Gleichwohl aber hat sich Krienke durch das wenig wohlwollende Verhalten der Behörden nicht davon abhalten lassen, das erworbene Stück Land wenigstens zu bestellen, und er hat sogar noch einige Morgen dazu gepachtet, welche er ebenfalls unter Kultur gesetzt hat. Da ist es denn begreiflich, daß der Mann für die Erträgnisse dieses Ackerlandes eine Scheune braucht, und zwar um so dringlicher, als man ihm aus den hinlänglich gewürdigten Gründen die Errichtung eines Wohnhauses verbietet.

So reichte Krienke am 24. März 1894 bei dem **Amtsvorsteher Hätzold** zu Buckow, als der zuständigen Ortspolizeibehörde, den Antrag um Genehmigung des Baues einer Scheune (auf seinem käuflich erworbenen Acker) ein.

Herr Hätzold erklärte sich als bei der Sache persönlich beteiligt und gab den Antrag an das Königliche Landratsamt weiter, worauf der Kreisausschuß den Amtsvorsteher zu Wulkow, Herrn **Oekonomierat Fischer**, mit der Erledigung der Angelegenheit beauftragte.

Hier tritt zunächst die Frage auf: Wie in aller Welt kann der Amtsvorsteher Hätzold in Buckow an der Scheune des Maurers Krienke persönlich beteiligt sein? — Das Ansiedelungsgesetz giebt wohl den benachbarten Grundbesitzern das Recht, unter — allerdings sehr beengten Bedingungen, gegen die Errichtung von „Wohnhäusern“ Einsprache zu erheben. Gegen den Bau einer Scheune kann jedoch ein Nachbar niemals Einspruch erheben. Die Genehmigung zu einem derartigen Bau hat deshalb die Ortspolizeibehörde unter allen Umständen zu gewähren, sobald den Anforderungen genügt ist, welche hinsichtlich der Verhütung von Feuersgefahr zu stellen sind. — Wenn sich daher Herr Hätzold als Verwalter der umliegenden gräflich-flemmingschen Güter an der Scheune des Maurers Krienke als persönlich beteiligt erachtet, so wäre es wohl das Richtigste, wenn er seine ganze Thätigkeit als Amtsvorsteher einstellen würde. Denn

so viel, wie an der geplanten Scheune, dürfte der Herr an jedem privaten Unternehmen jedes beliebigen Einwohners seines Amtsbezirks beteiligt sein.

Und über dieses Verhältnis, das den Begriff einer ordnungsmäßigen und unparteiischen Verwaltung geradezu aufhebt, geht der Kreisausschuß widerspruchslos hinweg. Die geringste Prüfung der Frage, nach welcher gesetzlichen Bestimmung hier eine persönliche Beteiligung des Amtsvorstehers vorliege, mußte zu dem Beschluß führen, den Amtsvorsteher zur eigenen Erledigung der Angelegenheit anzuhalten; oder wollte der Kreisausschuß damit aussprechen, daß die Erfüllung der amtlichen Obliegenheiten des Amtsvorstehers zu Buckow und die Verwaltung der gräflich-flemmingschen Güter durch ein und dieselbe Person unvereinbar sind?

Wie aber erledigt der Herr **Amtsvorsteher und Oekonomierat Fischer** die Scheunenfrage? — Er spricht sich darüber in einem — natürlich abweisenden — Bescheide vom 10. April 1894 aus, in welchem er wörtlich sagt:

1. Er habe aus dem Antrage Krienkes „ersehen", daß dieser eine Scheune bauen wolle, welche im Zusammenhange mit dem Bau-Projekt stehe, das gegenwärtig den Gegenstand eines Streitverfahrens bildet.
2. Er sei deshalb der „Ansicht", daß beide Bausachen zusammengehören und baupolizeilich nicht getrennt behandelt werden können.
3. Er habe aber auch die Ueberzeugung gewonnen, daß die projektirte Scheune in keinem Verhältnis zu dem von Krienke erworbenen Acker stehe, und daß daher die „Annahme" gerechtfertigt sei, daß Krienke aus der Scheune später Wohnräume herstellen wolle.

Hierzu ist Folgendes zu bemerken:

1. Aus dem Antrage Krienkes hat der Herr Oekonomierat nicht ersehen können, daß die geplante Scheune im Zusammenhange mit einem anderen Bauprojekte Krienkes steht. Denn davon stand in dem Antrage kein Wort.
2. Der Herr war also verpflichtet, den Antrag gemäß seines thatsächlichen Wortlautes und Inhaltes,

nicht aber gemäß eines irrtümlich untergelegten Wortlautes zu erledigen.

3. Der Herr mußte als Amtsvorsteher soweit mit den Bestimmungen des Ansiedelungs-Gesetzes vom 25. August 1876 bekannt sein, um zu wissen, daß die Umwandlung einer Scheune in ein Wohnhaus in diesem Falle nur nach Einholung einer Ansiedelungs-Genehmigung und der baupolizeilichen Genehmigung zulässig ist. Daher ist eine derartige Begründung des ablehnenden Bescheids zum Mindesten unverständlich.

Zur Sache selbst aber ist zu bemerken: Herr Fischer sollte als Oekonomie-Rat wohl wissen, daß der Antragsteller durch die Verweigerung der Erlaubnis zum Bau der geplanten Scheune zum Verlust seiner Ernte verurteilt ist. Offenbar ging die Regierung bei der Ernennung eines Oekonomierates zum Amtsvorsteher von der Annahme aus, daß durch eine derartige Persönlichkeit die landwirtschaftlichen Interessen des Amts-Bezirks nach Möglichkeit gefördert werden können. Wenn aber hier ein Oekonomierat einem wenig bemittelten Kleinbesitzer die Errichtung einer Scheune verbietet und diesen dadurch nötigt, die Erträgnisse seines kleinen Ackerlandes verfaulen zu lassen, so dürfte hierin schwerlich eine Förderung der landwirtschaftlichen Interessen erblickt werden können. — Was nun den angeblichen Zusammenhang der Scheune mit dem anderen Bauprojekt Kriенkes anbetrifft, so wußte Herr Fischer sehr wohl, daß der Antrag betreffs der Scheune nur deshalb eingereicht wurde, weil der Antrag betreffs des Wohn- und Wirtschafts-Gebäudes abgelehnt war. Da Krienke für sich selbst ein Wohnhaus nicht erbauen durfte, so wollte er wenigstens eine Scheune bauen, um nicht auch noch seine Ernte zu verlieren. Somit müssen beide Anträge getrennt behandelt werden, denn sie schließen einander aus. — Dies sagt die Logik, freilich nicht der Herr Oekonomierat und Amtsvorsteher Fischer!

Gegen den abweisenden Bescheid des Amtsvorstehers strengte Krienke die **Klage** im Verwaltungs-Streitverfahren beim **Kreisausschuß** zu Seelow an.

Derselbe verhandelte über die Sache am 4. Mai 1894 und entschied, daß die Entscheidung zu — **vertagen** sei, da zuvor das Verwaltungs-Streitverfahren betreffs des anderen Krienkeschen Baugesuches seinen Verlauf nehmen müsse. Es sei nämlich festgestellt, daß die geplante Scheune im Zusammenhange mit dem projektirten Wohn- und Wirtschaftsgebäude Krienkes stehe! — Also genau wie Herr Fischer; nur mag man die „Ueberzeugung", daß die gewünschte Scheune eine „Ansiedelung" im Sinne des Gesetzes vom 25. August 1876 sei, nicht sogleich aussprechen, sondern erst noch ein wenig warten! Leider aber kann die Ernte Krienkes nicht auch so lange warten oder sich „vertagen", sondern sie verfällt eben unweigerlich dem Fäulnisprozeß! —

Die gegen diese Vertagung der Sache durch den Kreisausschuß beim **Bezirksausschusse** zu Frankfurt a. d. O. eingelegte Beschwerde wurde durch Beschluß vom 29. Juni 1894 ebenfalls **abgewiesen.** Die Ausfertigung dieses Beschlusses besagt, „der Beschluß des Kreisausschusses sei in Beobachtung der Vorschriften des § 10 fg. der Baupolizeiordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Frankfurt a. d. O. vom 23. März 1872 erlassen und vollständig begründet".

Trotz der bestimmten Sprache kann eine thatsächliche Begründung der Ablehnung in diesem Satze nicht im Geringsten gefunden werden. Weder in dem angeführten Paragraphen der besagten Baupolizeiordnung, noch in den darauffolgenden Paragraphen steht ein Wort darüber, daß die Errichtung einer Scheune möglicherweise als Begründung einer „neuen Ansiedelung" anzusehen sei, und daß deshalb die baupolizeiliche Erlaubnis zum Bau einer solchen Scheune von der vorherigen Einholung einer Ansiedelungsgenehmigung abhängig gemacht werden könne. Die angeführten Paragraphen sprechen auch mit keinem Worte davon, daß eine Scheune als „Teil einer Ansiedelung" baupolizeilich nach Maßgabe des Ansiedelungsgesetzes vom 25. August 1876 zu behandeln sei.

Was nun aber die Behauptung in dem Bescheide des Bezirks-Ausschusses betrifft, der Vertagungs-Beschluß des Kreisausschusses sei „nach § 10 fg." der Baupolizei-

ordnung als zutreffend anzuerkennen, so muß ich folgendes feststellen:

1. Die Baupolizeiordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. vom 23. März 1872 enthält nicht ein Wort, welches dem Landrat oder dem Kreisausschuß gestattet, die Erledigung von Baugesuchen zum Bau einer Scheune mitten auf eigenem Felde auf unbestimmte Zeit zu vertagen. — 2. Die Verordnung besagt an keiner Stelle, daß die Errichtung einer Scheune als gleichbedeutend mit der Begründung einer neuen Ansiedelung anzusehen sei, sodaß auch für eine Scheune eine Ansiedelungsgenehmigung nachzusuchen wäre. — 3. Die Verordnung schreibt nirgends vor, daß der Amtsvorsteher berechtigt sei, einzelne Baugesuche zurückzuweisen, weil er „glaubt", der geplante Bau stehe in Verbindung mit anderen Bauplänen, und müßten deshalb die Anträge um Erlaubnis hierzu gemeinschaftlich eingereicht werden.

Da von alledem in der besagten Baupolizeiordnung kein Wort steht, so war selbstverständlich auch der Bezirksausschuß nicht in der Lage, denjenigen Paragraphen genau zu bezeichnen, welcher den Beschluß des Kreisausschusses rechtfertigen soll. Da aber der Bescheid des Bezirksausschusses von „§ 10 fg." spricht, so ist zum Verständnis des behördlichen Vorgehens wohl angebracht, zu wissen, wovon die Paragraphen dieser Baupolizeiordnung vom zehnten bis zum letzten (30.) Paragraphen handeln. Die den Inhalt kurz angebenden Ueberschriften der Titel und Paragraphen lauten:

Titel III: Lage der Gebäude und Entfernungen zwischen denselben. § 10 u. § 11: Nähere Bestimmungen.

Titel IV: Vorschriften für besondere Arten von Gebäuden. § 12: Wohngebäude. — Zutritt von Licht und Luft. § 13: Höhe der Wohnräume. — Kellerwohnungen. § 14: Trockengerüste. § 15: Feldziegelöfen. § 16: Schmieden. § 17: Backöfen.

Titel V: Spezielle Konstruktion der Gebäude. § 18 bis 20: Schornsteine. § 21: Feuerheerde, Stubenöfen u. s. w. § 22: Räucherkammern, Räucherstangen. § 23: Thüren zu Feuerungen, Vorpflaster. § 24: Treppen. § 25:

Konstruktion der Decken. § 26: Größe der Mauersteine.

Titel VI: Allgemeine Bestimmungen. § 27: Bauten in städtischen Feldmarken. § 28: Strafbestimmungen. § 29: Abänderung vorgekommener Baufehler. § 30: Ausnahmen. (Schluß.)

Der Wortlaut des Vertagungs-Beschlusses des Kreisausschusses erwähnt von allen den Dingen, die in den vorstehenden 21 Paragraphen der Baupolizeiordnung besprochen und gesetzlich geregelt werden, **nichts**. Es konnte davon auch nicht gesprochen werden, weil bei der Abweisung, bezw. Vertagung des Baugesuches für die Scheune keiner dieser Punkte in Frage kommt, auch garnicht in Frage gezogen wurde.

Da ich nun nicht gerne dem **Herrn Regierungspräsidenten von Puttkamer** selbst eine derartige zweifelhafte Auslegung der für seinen Regierungsbezirk giltigen Baupolizeiordnung zur Last legen möchte, so kann ich nur annehmen, daß sich derjenige Beamte, welcher den Bescheid entworfen hat, **in völliger Unkenntnis des Wortlautes der angezogenen Baupolizeiordnung** befunden hat. Allerdings würde es in diesem Falle den Grundsätzen einer unparteiischen Verwaltung mehr entsprechen, wenn die Erledigung so schwerwiegender Rechts- und Streitfragen besserunterrichteten Personen übertragen würde. Im vorliegenden Falle hat es diese mangelhafte Gesetzeskenntniß des betreffenden Beamten verschuldet, daß der Regierungspräsident eine Maßregel guthieß, welche unter offenkundiger Verletzung der Gesetze einem wenig bemittelten Kleinbesitzer den ganzen Ertrag seiner Jahresernte dem Verderben preisgiebt.

Angesichts solch mangelhafter Begründung des Erkenntnisses des Bezirksausschusses hatte Krienke selbstverständlich gegen das Urtheil Revision beim **Königlichen Oberverwaltungsgericht** angemeldet, die sicherlich Erfolg gehabt hätte, wenn das Gericht in dieser Frage zuständig wäre. Leider aber hat der Gesetzgeber bei Erlaß des Landesverwaltungs-Gesetzes derartige Fälle von „Vertagung" in der Rechtsprechung eines Kreisausschusses doch nicht vorgesehen, und so mußte das Ober-Verwaltungsgericht den

Revisions-Antrag Krienkes mit der Begründung zurückweisen, daß ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses gesetzlich nicht gegeben sei.

So ist denn der Bau der gefährlichen Scheune bis auf Weiteres unmöglich gemacht, und damit auch nicht einmal dieser „Anfang" der gefürchteten „sozialistischen Kolonie" zugelassen. — Gegenüber einem so glänzenden Erfolge der staatserhaltenden Regierungskunst im Kreise Lebus kann das Bischen verfaulter Ernte auf dem Krienkeschen Acker sicherlich nicht in Betracht kommen!

Wie das Jagdgesetz umgangen wird.

Der Ausgangspunkt und der Schwerpunkt des ganzen Kampfes liegt, wie ich schon mehrfach betont habe, in der Jagdfrage.

In der guten alten Zeit vor 1848 hatten die Grafen von Flemming nicht nur das ganze Buckower, Sieversdorfer, Dahmsdorfer, sondern auch das Müncheberger Gebiet als freien Jagdbezirk. Andere, die auf diesem Gebiete ihr mageres Feld bebauten, durften sich überhaupt nicht beifallen lassen, an ein eigenes Jagdrecht oder an ein Hausrecht gegenüber den gräflichen Hirschen, Rehen und Wildschweinen zu denken. Erst das Jahr 1848 gab den Bauern des preußischen Ostens das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden.

Während nun aber von den sonstigen guten und schlechten Freiheiten des „tollen Jahres" so manche recht bald wieder aufgehoben wurden, blieb das „eigene Jagdrecht" bestehen. Nur wünschte die landrätlich-konservative Mehrheit, welche kurze Zeit darauf in den preußischen Landtag einzog, daß dieses Recht hinsichtlich seiner Ausübung einigen heilsamen Polizei-Bestimmungen unterworfen würde, besonders, um den Kleingrundbesitzern ein besseres Verständnis für Jagdfragen beizubringen.

So haben wir den etwas eigentümlichen Rechts-Zustand, daß durch das **Gesetz vom 31. Oktober 1848** das junkerliche Jagdrecht auf fremden Boden beseitigt und das **eigene Jagdrecht** als eines der **bäuerlichen Grundrechte** festgestellt ist, daß aber zugleich durch das **Jagdpolizeigesetz vom** 7. **März** 1850 dieses „Grundrecht" fast bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt ist.

Und doch würde man mit diesem gewiß nicht bauernfreundlichen Jagdpolizeigesetze aus der sogenannten Reaktionszeit noch einigermaßen auskommen, **wenn nur nicht die im Dienste des Landadels stehende Bureaukratie der ländlichen Kreise auch noch die geringen Rechte zu verkümmern bemüht wäre, welche das Gesetz vom 7. März 1850 den Kleingrundbesitzern übrig gelassen hat.**

Für die Grafen von Flemming handelt es sich bei ihrem Vorgehen gegen meine Rechte offenbar um das System, persönlich liegt den Herren an meinem Jagdrecht vielleicht weniger. — Der Grund ist in den eigenartigen Familienverhältnissen der Grafen zu suchen.

Während man sich nämlich sonst unter einem gräflichen Majoratsherrn gewöhnlich eine einzelne Person vorzustellen pflegt, sind die Besitzer des Buckower Lehnsgutes zwei Grafen von Flemming; der ältere soll gemütskrank sein, weshalb der jüngere Bruder Mitbesitzer der Herrschaft wurde. Der älteste, bereits verstorbene Bruder soll ein ähnliches Leiden gehabt haben; und eigentümlich genug ist es, daß sämtliche drei Brüder keine männlichen Leibeserben haben, so daß das Gut an einen anderen Zweig der flemmingschen Familie fallen wird. — Nun hält sich der noch lebende ältere Graf in Soest auf und hat seit langen Jahren seine Buckower Besitzung nicht mehr betreten. Der jüngere Graf verbringt den weitaus größeren Teil des Jahres auf seiner Besitzung bei Krossen. Das Buckower Schloß liegt fast unbenutzt da; erscheint der Graf zum Besuch in Buckow; so bewohnt er ein Stübchen in der Wohnung seines Güterverwalters und Amtsvorstehers Hätzold. — Daraus geht doch deutlich hervor, daß die Grafen wegen ihrer Kinder-

losigkeit nur noch ein ganz geringes Interesse an dem Buckower Fideicommis-Gute haben.

Endlich bemerke ich noch, daß die Frau Gräfin Oriola, die zweite Tochter des verstorbenen ältesten Grafen von Flemming, ebenfalls keinen großen Wert auf ihre Besitzung bei Buckow legt, da sie sich schon bereit erklärt hatte, ihr 375 Morgen großes Gut im Damsdorfer Gebiete an mich zu verkaufen. — Allerdings waren Herr Hätzold und alle übrigen Stimmführer der flemmingschen Partei rechtzeitig auf dem Plane, um den Verkauf zu verhindern!

Wohl nur unter Berücksichtigung dieser eigenartigen Verhältnisse der gräflich flemmingschen Familie ist es zu verstehen, daß schon seit geraumer Zeit die Jagd auf der Buckower gräflichen Besitzung an einen **Berliner Zimmermeister verpachtet ist.** Denn sonst ist es nicht gerade üblich, daß hochgeborene Lehnguts-Besitzer ihre Jagd an einen Gewerbetreibenden verpachten. — Daß es die Grafen von Flemming allein des Pachtgeldes wegen gethan haben, kann ich nicht gerade glauben. Immerhin mag auch die Geldfrage mitgesprochen haben. Vielleicht wollte der jüngere Graf seinen Buckow stets meidenden Bruder nicht dadurch schädigen, daß er das ganze Jagdvergnügen für sich in Anspruch nehmen müßte. Deshalb scheint der jüngere Graf die Jagd in der Weise verpachtet zu haben, daß er selbst von dem Zimmermeister zu Treibjagden eingeladen wird. — So bringt die Jagd dem Grafen Beides: Geld und Vergnügen!

Aus alledem aber geht hervor, daß die beiden Grafen Flemming für sich persönlich keinen allzugroßen Wert auf die Buckower Jagd legen. Trotzdem aber steht ihnen das **System des junkerlichen Jagdvorrechtes,** das ja gesetzlich längst **abgeschafft** ist, so hoch, daß sie auch nicht um eines Haares Breite von diesen alten angemaßten Rechten abzuweichen entschlossen sind. — Diese eigentümliche Sachlage bietet nun gewissen anderen Persönlichkeiten die Handhabe, die Buckower Jagdfrage für allerhand bedenkliche Sonderzwecke

auszunutzen, wobei ihnen die rückständigen Ansichten und Ansprüche der Grafen von Flemming als bequemer Rückhalt dienen.

Der bezeichnete Jagdpächter ist ein Herr **Stödtner,** Ratszimmermeister zu Berlin. Derselbe feierte kürzlich unter großer Aufwendung von Bier und Wein sein 25jähriges Jubiläum als Nimrod der Buckower Forsten, er ist also eine allgemein bekannte und vielbesprochene Persönlichkeit jener Gegend.

Herr Stödtner aber hat ebenfalls einen doppelten Lebenszweck, ähnlich wie die Grafen von Flemming. Bei ihm heißt es: Geschäft und Vergnügen! Als Zimmermeister verkehrt man gerne mit Personen, die gelegentlich Bauarbeiten zu vergeben haben; und da der Leiter unserer Reichspost, **Excellenz von Stephan,** schon seit längerer Zeit als ein Herr bekannt ist, der mit Vorliebe große und kostspielige Bauten aufführen läßt, so mochte es Herrn Stödtner wertvoll erscheinen, die Freundschaft Seiner Exzellenz zu erwerben. Weiterhin aber ist auch die Vorliebe des Herrn Staatssekretärs für Jagdabenteuer bekannt, wie ja selbst im Reichstage die Freudenbotschaften des halbamtlichen Telegraphischen Bureaus über die von Seiner Exzellenz erlegten Auerhähne mehrfach zur Sprache gekommen sind.

Nun, kurz und gut, Stödtner wußte den Herrn Reichspostmeister für die Buckower Jagdgründe zu interessiren, und seit jener Zeit ist Exzellenz ein ständiger Gast in jener Gegend. Besonders die Mailuft ist hier der körperlichen Auffrischung des so hochverdienten Herrn Staatssekretärs sehr förderlich. — Bei der allgemein bekannten Leutseligkeit des Letzteren ist es deshalb auch nicht zu verwundern, daß allmählich die Bande engster Freundschaft zwischen dem Zimmermeister und Seiner Exzellenz Platz griffen, und in Buckow ist man seit langem an den anheimelnden Anblick gewöhnt, den die beiden Herren gewähren, wenn sie im Mai alltäglich in ihrer knappen, rauh-grauen Jägerkleidung von Buckow aus den Weg nach der Schneidemühle oder der Pritzhagener Mühle antreten. — Im Allgemeinen fühlt man sich in jener Gegend

durch diesen hohen Besuch auch sehr geehrt und vielfach begünstigt. Die unglückliche Besitzerin der Schneidemühle, die von ihrem nach der Schweiz abgereisten Ehegatten in mitten unwirtlicher Waldeinsamkeit mit zwei heranwachsenden Töchtern im Stich gelassen wurde, würde sicherlich ihr ganzes Geschäft eingebüßt haben, wenn ihr nicht Herr Stödtner mit That und Exzellenz von Stephan mit gutem Rat beigestanden hätten. Auch der frühere Pächter der Pritzhagener Mühle, mit welcher ein anmutig gelegenes Wirtshaus verbunden ist, hatte reichlich Gelegenheit, sich über Herrn von Stephans Buckower Jagdausflüge zu freuen. Als nämlich Exzellenz eines Tages in der Mühle einkehrte, überzeugte er sich von der Unzulänglichkeit der Postverbindung zwischen Buckow und der Mühle. Er machte sich daher einige Bemerkungen in sein Notizbuch, und bald darauf wurde unter Aufwendung etlicher tausend Mark eine Fernsprechverbindung zwischen Buckow und der Mühlenwirtschaft hergestellt. — Später hat man sich mehrfach über diese uneinträgliche Anlage gewundert, zumal sie höchstens dann benutzt wird, wenn ein guter Freund des Mühlenpächters demselben das Eintreffen zahlreicher Berliner Sonntagsausflügler melden will, damit man sich auf der Mühle für einen etwaigen Besuch einrichten kann.

Diese Dinge erwähne ich eigentlich nur, um die Gründe verständlich zu machen, aus denen ich mich auch einmal mit einer Bitte an die Postverwaltung wandte. Ich dachte, wenn Exzellenz von Stephan in so zuvorkommender Weise den Bedürfnissen der mir benachbarten Mühlen Rechnung trägt, so wird er vielleicht auch mir einen Wunsch erfüllen. In einer Eingabe stellte ich dar, wie nachteilig für mein Geschäft der Fortfall jeder Sonntagsbestellung sei, wodurch Briefe und Postsendungen, die z. B. Freitags Abend in Berlin aufgegeben werden, mir auf der Sieversdorfer Mühle meist erst des Montags zugestellt werden. Ich bat bei der zuständigen Behörde deshalb um Einlegung einer Sonntagsbestellung für Briefe. — Dies Gesuch wurde jedoch abgewiesen. „Ja", sagten mir wohlmeinende Freunde, „hätten Sie den Stödtner nicht geärgert, so

würde der gerne für Sie bei Exzellenz von Stephan ein gutes Wort einlegen; aber so sind Sie schlecht angeschrieben!"

Herr Stödtner hat aber auch noch andere Jagdfreunde, z. B. Herrn Professor Reinhold Begas, auch Herren aus der Berliner Stadtverwaltung, welche Einladungen zur Teilnahme an einzelnen umfangreicheren Jagdvergnügungen stets sehr gerne annehmen. Deshalb ist in Buckow und Umgegend die Rede allgemein verbreitet: „Der Stödtner läßt es sich mit der Jagd was kosten, aber sie bringt's wieder ein."

Indessen ist diese Auffassung nicht ganz zutreffend. Eine angemessene Jagdpacht hatte Stödtner bisher nur an die Grafen von Flemming gezahlt; die umliegenden Jagdbezirke bekam er viel zu billig, wobei ihm der Amtsvorsteher Hätzold behiflich war.

Die Grafen von Flemming vertreten nämlich folgenden **„Grundsatz": Zu der Jagd in ihren Waldungen gehört notwendiger Weise auch die Jagd auf den umliegenden Aeckern.** Zwar sind die Grafen nicht Eigentümer dieser Ländereien, aber das Wild der gräflichen Wälder betrachtet diese Aecker als ihr Eigentum, bezw. als ihre Futterplätze. — Selbstverständlich hat das Wild im flemmingschen Walde keine Nahrung, deshalb tritt es täglich auf die benachbarten Aecker heraus. Würde deshalb den Eigentümern dieser Aecker das durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 zugesprochene „Jagdrecht auf eigenem Boden" thatsächlich zustehen, so würde in wenigen Jahren der heute überreiche Wildstand der gräflichen Wälder fast gänzlich verschwunden sein. Schon in ihrem eigenen Interesse wären die Besitzer des bezeichneten Ackerlandes genötigt, das auf ihr Land übertretende Wild wegzuschießen.

Deshalb wünschen die Grafen, daß der Pächter der Jagd ihrer Wälder auch die **benachbarten Gemeindejagden** pachtet. Aber nicht, um auch in diesen Bezirken zu jagen, **sondern um in denselben das Wild zu schonen!** — Herr Hätzold, der Generalbevollmächtigte der Grafen, zugleich Amtsvorsteher, hatte für die möglichst genaue Befolgung

dieses gräflichen Wunsches Sorge zu tragen. — **Danach war Herr Stödtner genötigt, sich auch um die Freundschaft des vielvermögenden Herrn Amtsvorstehers zu bewerben.**

Herrn Stödtners Wunsch ist also, da er den Grafen doch eine entsprechende Pacht bezahlen muß, die Jagd in den umliegenden Gemeinden, wo er das Wild **schonen** muß, **recht billig zu erhalten.** Herr Hätzold hielt diesen Wunsch für gerechtfertigt.

In Frage kommen hierbei in erster Linie die Jagdbezirke der Stadt Buckow und der Gemeinde Wüste-Sieversdorf, welche nahezu von dem gräflich-flemmingschen Walde umschlossen werden und deshalb die eigentlichen Futterplätze für das gräfliche Wild bilden. Von zweiter Bedeutung ist die Jagd in den Gemeinden Hasenholz und Dahmsdorf. — In allen diesen Gemeinden pachtete Stödtner die Jagd, und zwar mit Unterstützung Hätzolds recht billig.

Der Unwille der bäuerlichen Bevölkerung über diese Art der Jagdverpachtung und die damit zusammenhängende Schonung des ihre Aecker brandschatzenden Wildes war ein ebenso tiefer als allgemeiner, und überall war man entschlossen, Herrn Stödtner bei erster bester Gelegenheit die Pachtverträge zu kündigen.

Zuerst ging hiermit die Gemeinde **Hasenholz** vor, welche nach Ablauf der Pachtzeit die Jagd in durchaus gesetzlicher Weise an einen anderen Jagdliebhaber verpachtete, und zwar für ungefähr den **doppelten Preis,** den bisher Herr Stödtner gezahlt hatte. Herr Hätzold versuchte vergeblich dies „schreiende Unrecht" zu verhüten, doch der Gemeindevorstand ließ sich nicht beirren und setzte den Zimmermeister Stödtner trotz aller seiner hohen Freunde und Gönner aus dem Gemeinde-Jagdbezirk hinaus! — Die Empörung über diese „Unbotmäßigkeit der Bauern" war so groß, daß der Herr **Landrat von Steinrück** sofort dem Gemeindevorsteher und den beiden Gemeindeschöffen von Hasenholz, welche den neuen Pachtvertrag unterzeichnet hatten, **eine Geldstrafe von je 9 Mark** auferlegte, weil sie den Jagdpachtvertrag „schon vor

erteilter landrätlicher Genehmigung unterschriftlich vollzogen hätten". Außerdem ließ der Landrat den Gemeindevorsteher, sowie die beiden Schöffen, nach Seelow auf das Landratsamt kommen, wo er dieselben in so heftiger Weise ausschalt, daß der Gemeindevorsteher auf die weitere Führung des Gemeindevorsteheramtes verzichtete!

Dabei war dies Verhalten des Landrats von Steinrück **ganz ungesetzlich.** Das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 schreibt an **keiner Stelle** vor, daß ein Jagdpachtvertrag, den ein Gemeindevorstand abzuschließen beabsichtigt, vorher dem Landrat zur Genehmigung vorgelegt werden muß. Das Gesetz verlangt nur in demjenigen Falle vorherige Genehmigung des Vertrages durch die Aufsichtsbehörde, wenn der Pächter ein **Ausländer** ist (was hier nicht der Fall war). Eine etwaige andere Auslegung des bezüglichen Gesetzesparagraphen hat schon im Jahre 1853 der **Königliche Kompetenzgerichtshof** als unstatthaft erklärt, welches Erkenntnis im Justiz-Ministerialblatt von 1853 auf Seite 111 veröffentlicht und in demselben Blatte von 1854 auf Seite 399 abermals bekannt gegeben wurde. — Sodann aber hat nach einer Entscheidung des **Ober-Verwaltungs-Gerichts** vom 14. Januar 1878 (Band III Seite 172) nicht der Landrat, sondern nur der **Kreisausschuß** Strafen in Jagdsachen festzusetzen.

Die Strafen gegen die drei genannten Gemeindevorstands-Mitglieder waren also in dreifacher Hinsicht ungesetzlich. Gleichwohl wurde das Geld anstandslos gezahlt, und die Gemeinde verlor ihren äußerst rührigen Gemeindevorsteher. — Gegen dieses offenkundige Unrecht, welches im April 1891 begangen wurde, ist niemals ein Wort der Klage an die weitere Oeffentlichkeit gedrungen!

Nach Hasenholz suchte die Gemeinde **Dahmsdorf** das Stödtnersche Jagdjoch abzuschütteln. Als vor 2 Jahren der ältere Pachtvertrag ablief, hatte der Gemeindevorstand unter der Hand die Jagd an einen anderen Liebhaber vergeben, ehe noch Stödtner um eine Verlängerung seines Vertrages eingekommen war. Stödtner hatte jährlich

300 Mk. Pacht gezahlt, der neue Pächter hatte 600 Mk. geboten und den Zuschlag erhalten. — Als dies Stödtner und Hätzold erfuhren, waren sie außer sich. Der Amtsvorsteher aber wußte Rat. Er fuhr schleunigst nach Dahmsdorf hinüber und sprach bei einem ihm befreundeten Einwohner der Gemeinde vor. Diesem sagte er, er sei erstaunt darüber, wie die Gemeinde Dahmsdorf ihre Jagd für einen so niedrigen Preis verpachten könne. Hätte man die Verpachtung öffentlich ausgeschrieben, so hätte man ein viel höheres Pachtgeld erzielt. Dadurch seien alle Gemeindeangehörigen geschädigt, und wenn nur Einer gegen den neuen Pachtvertrag Einspruch erhebe und die öffentliche Verpachtung verlange, so werde er veranlassen, den Vertrag aufzuheben, damit die Verpachtung öffentlich stattfände. — Der Angeredete war entzückt über die Sorge des Herrn Amtsvorstehers für die Geldinteressen der Dahmsdorfer Gemeindemitglieder, erhob Widerspruch gegen die vollzogene freihändige Verpachtung und die Jagd wurde nun öffentlich ausgeschrieben. Der verdrängte Pächter aber war zur Stelle und bot so kräftig mit, daß Herr Stödtner mit seinen Freunden zuletzt 1310 Mark jährliche Pacht den Dahmsdorfern zusichern mußte! Früher als die Jagd an Stödtner zu 300 Mk. verpachtet wurde, war Herr Hätzold nicht erstaunt über die billige Jagdpacht und hatte keine Veranlassung gefunden, auf öffentliche Verpachtung zu dringen. — Jedenfalls ist dies ein lehrreicher Beitrag zu der Frage, wie ein Amtsvorsteher die Interessen seines Jagdfreundes und seines Amtsbezirks mit einander in Einklang zu bringen sucht!

Das Gegenstück zu dieser Erledigung der Jagdfrage in Dahmsdorf ist nun aber die neuere abermalige Verpachtung der **Sieversdorfer Jagd** durch Herrn Hätzold an seinen Freund Stödtner, über die ich noch später zu sprechen habe. Hier hat der Amtsvorsteher in seiner Eigenschaft als kommissarischer Gemeindevorsteher für Wüste-Sieversdorf die Jagd an Stödtner „freihändig“ für 300 Mark verpachtet, obgleich die Grundbesitzer der Gemeinde gegen diese Verpachtung rechtzeitig und formgerecht Widerspruch erhoben, und obgleich von anderer Seite ein Pachtgeld von 700 bis 800 Mk. angeboten wurde,

Die hiermit zusammenhängenden Vorgänge werden an anderer Stelle noch gebührend beleuchtet werden.

Bemerkenswerter und lehrreicher sind noch die Jagdverhältnisse der **Stadt Buckow**. — Dieses durch seine natürliche Lage so bevorzugte und von erholungsbedürftigen Großstädtern so vielfach beneidete Städtchen bietet seinen mit Glücksgütern durchaus nicht reichlich gesegneten Bewohnern die Annehmlichkeit einer **städtischen Steuer** in der Höhe von **einhundertachtzig Prozent Zuschlag zur Einkommensteuer!** — Die Einwohnerzahl beträgt 1800 und der städtische Haushalt beziffert sich auf 15,000 Mark.

Dieses ungünstige Verhältnis verdankt die Gemeinde nicht zum Wenigsten den eigenartigen Vorrechten der Grafen von Flemming. Besonders kommt hierbei auch die **Jagd** in Frage. Diese ist auf Drängen des Amtsvorstehers Hätzold an dessen Freund Stödtner für **300 Mark** verpachtet während Jagdkenner den Wert der Jagd auf **mindestens 1200 Mark** berechnen, und zahlungsfähige Jagdliebhaber öffentlich erklärt haben, daß sie unter Umständen eine noch höhere Pacht zahlen würden. — Doch Herr Hätzold soll erklärt haben, die Grafen von Flemming wünschten, daß Herr Stödtner die Jagd für 300 Mk. behalte. Werde die Stadt ihm diesen Vertrag kündigen, so könnten die Grafen ihren Park, ihren Wald und besonders die Botzelberge schließen lassen. Dadurch werde Buckow der schönsten Plätze seiner Umgebung beraubt werden und die Berliner Sonntagsgäste verlieren. — Zwar hat Buckow außer dem flemmingschen Walde und Park noch immer genügende Naturschönheiten, und die Schließung der Botzelberge dürften die Herren Grafen den Buckowern doch wohl kaum zu bieten wagen; aber gleichwohl nimmt man auf den gräflichen Wunsch Rücksicht und greift lieber in die Tasche der Steuerzahler, um die tausend Mark aufzubringen, die der Stadt durch Stödtners billiges Jagdvergnügen jährlich verloren gehen.

Dieses unbillige Verhältnis tritt um so greller hervor, wenn man die sonstigen Lasten bedenkt, welche der Stadt Buckow durch die **flemmingsche „Gutsherrschaft Buckow“**

aufgebürdet werden. Das Gut reicht nämlich bis mitten in die Stadt und entzieht alle auf seinem Boden stehenden Gebäude der städtischen Besteuerung. So zahlt der Herr Amtsvorsteher Hätzold, der als flemmingscher Verwalter auf dem „Gute" wohnt, keine städtischen Steuern, desgleichen eine Anzahl anderer bevorzugter Personen. So sind zahlreiche Einwohner Buckows von den städtischen Steuern befreit, obgleich sie mitten in der Stadt wohnen und an allen Vorzügen, welche die Stadt aus öffentlichen Mitteln bietet, ebenso Teil haben, wie diejenigen, welche 180 Prozent städtischen Steuer-Zuschlag zu zahlen haben. — Wer aber nicht auf dem „Gute" wohnt, das sind der Mehrzahl nach die Arbeiter, welche auf dem „Gute" beschäftigt werden. Diese wohnen vielmehr auf städtischem Boden, zahlen die hohe Gemeindesteuer und fallen bei Siechtum oder im Alter der Stadt zur Last. Die ungünstige Vermögenslage der Stadt wird gerade durch die Armen- und Schullast bedingt, und diese Armen sind fast durchgängig Leute, welche zeitweise auf dem flemmingschen Gute beschäftigt wurden und nach Maßgabe der Verhältnisse auf anderen Gutsbezirken als Arme diesen selbst zufallen würden. — Unter diesen Umständen erscheint die Nötigung der Stadt zu der lächerlich billigen Jagdverpachtung doppelt ungerechtfertigt.

Bei einer derartigen Sachlage wird man es verstehen, daß die Beeinträchtigung meiner Rechte in Wüste-Sieversdorf lediglich ein Glied in der Kette langjähriger Bedrückung und Rechtsbeschränkung ist, welche seitens der Grafen von Flemming und deren Leute über den ganzen Bezirk um Buckow ausgedehnt wurde. Indem ich deshalb den offenen Kampf gegen einen solchen Zustand aufnahm, war ich mir bewußt, zugleich Tausenden meiner Kreisgenossen einen Dienst zu erweisen.

Die Verpachtung der Jagd auf meinem Grundstück an Stödtner erkannte ich bereits im ersten Jahre meiner Anwesenheit in Wüste-Sieversdorf als einen für mich unhaltbaren Zustand. Damals ließ ich meine Aecker noch

nicht brach liegen, wozu ich heute durch die Verweigerung der Bauerlaubnis gezwungen bin; deshalb fand das gräfliche Wild in dieser Zeit teilweise noch etwas mehr Beute als jetzt. Am schlimmsten hausten die Wildschweine, welche im Hafer und Roggen ganze Strecken vollständig niederlegten, so daß auf mehreren Morgen die Ernte gänzlich vernichtet war. Noch ärger trieben sie es in den den Kartoffeln. Eines Abends sah ich daselbst mehrere Schweine mit ihren Jungen die Kartoffeln umwühlen; am anderen Morgen ließ ich die ausgerissenen Kartoffelstauden zählen, deren Zahl sich auf einer Fläche von etwa $2^1/_2$ Morgen auf 457 belief! In einem Kleeschlage von 12 Morgen zählten meine Leute an einem Tage 34 Rehlager. Die Kohlpflanzen wurden von den Hasen bis unter den Fenstern des Mühlenwohnhauses vollständig abgefressen, so daß auch nicht ein einziges Stück übrig blieb. Auch Füchse und Dachse gehörten zu den täglichen Besuchern, und meine Süßkirschen wurden die Beute der Krähen.

Eine solche Plage war natürlich nur möglich durch das unverantwortliche Verhalten Stödtners. In der ersten Zeit fiel auf meinem Grundstück überhaupt kein Schuß, weshalb es dem Wilde ja nicht zu verdenken war, wenn es gerade meine Aecker bevorzugte. Nachdem ich mich darüber mehrfach bei dem Amtsvorsteher Hätzold, dem Freund und Jagdgenossen Stödtners, beklagt hatte, erschien dessen Jagdaufseher ein einziges Mal und schoß ein Wildschwein weg. Damit war aber der allgemeine Zustand um nichts gebessert. Ich wandte mich deshalb unterm 7. Juli 1890 in der Angelegenheit zum ersten Mal beschwerdeführend an den Landrat von Steinrück und bat unter genauer Darlegung des Thatbestandes um die Erlaubnis selbst einige Schutzmaßregeln gegen das gräfliche Wild ergreifen zu dürfen. Der Landrat antwortete darauf am 2. August mit wenigen Worten, daß er mir „nach Lage der **gesetzlichen Bestimmungen** und dem Ergebnis der durch den **Amtsvorsteher** getroffenen Feststellungen" die gewünschte Erlaubnis nicht erteilen könne.

Schon aus diesem ersten Bescheide trat deutlich die parteiische Handhabung des Jagdpolizeigesetzes mir gegenüber

hervor. In dieser Frage, welche die Jagd in den flemmingschen Wäldern so tief berührte und die Interessen des Jagdpächters Stödtner anging, **hatte der Amtsvorsteher Hätzold als flemmingscher Güterverwalter und als Freund Stödtners die amtliche Feststellung des Sachbestandes abzulehnen.** — Wird ein solcher Grundsatz innerhalb der ländlichen Verwaltung nicht aufrechterhalten, so verliert die neuere Verwaltungsreform jeden Wert; dann bleibt eben das alte System, wonach die Verwaltung in die Hand der adligen Gutsherren gelegt war, unverändert bestehen, und die ganze neuere Kreis- und Landgemeinde-Ordnung ist eine inhaltsleere Form. — Aber ebenso wie der Amtsvorsteher Hätzold als persönlich beteiligt die Entscheidung über die Frage hätte ablehnen müssen, wäre auch der Landrat von Steinrück verpflichtet gewesen, die Angelegenheit sofort einem anderen Amtsvorsteher zur Erledigung zu überweisen, da er das Verhältnis Hätzolds zur Jagdfrage auf meinem Grundstücke sehr genau kannte.

Da nun aber der Landrat in seinem Bescheide auch erklärt, er könne meinem Antrage **„nach Lage der gesetzlichen Bestimmungen“** nicht stattgeben, so stehen dem die §§ 23 und 24 des Jagdpolizeigesetzes entgegen. In diesen wird ausdrücklich festgesetzt, daß die Besitzer von Enklaven, deren Jagdpächter die Jagd in so geringem Maaße ausüben, daß den Besitzern größere Wildschäden entstehen, auf ihren Antrag vom Landrat ermächtigt werden können, das Wild unter Anwendung von Schußwaffen von ihren Aeckern zu vertreiben. Und während ich mich ausdrücklich auf diese gesetzliche Bestimmungen berufe, antwortet mir der Landrat, daß er meinen Antrag „nach den gesetzlichen Bestimmungen“ ablehnen müsse! —

Ich stand jedoch davon ab, die Sache nach dieser Richtung hin weiter zu verfolgen, denn am 15. August 1890 ernannte mich der Landrat von Steinrück zum **kommissarischen Gemeindevorsteher** von Wüste-Sieversdorf, wodurch ich die Handhabe gewann, mich auf **gesetzlichem Wege** von der Plage des gräflichen Wildes zu befreien, wodurch aber auch der **Kriegszustand** zwischen mir und der flemmingschen Partei geschaffen wurde.

Die **Jagdpachtverträge**, aufgrund deren Herr Stödtner die Jagd auf der Feldmark Wüste-Sieversdorf seit Jahren ausübte, waren **gesetzwidrig**. Gleichwohl waren diese gesetzwidrigen Verträge nicht nur vom Amtsvorsteher Hätzold, der damals zugleich kommissarischer Gemeindevorsteher von Wüste-Sieversdorf war, begutachtet, sondern auch vom Landrat von Steinrück ausdrücklich genehmigt worden.

Anfangs hatte ich geglaubt, daß diese ungesetzlichen Jagdpachtverträge einer irrtümlichen Auslegung des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 seitens des Amtsvorstehers und des Landrats ihre Entstehung verdankten, allmählich aber gewann ich aufgrund von Thatsachen die Ueberzeugung, daß an beiden amtlichen Stellen die genaue Kenntnis des Jagdpolizeigesetzes doch vorhanden war.

Die Feldmark der Gemeinde Wüste-Sieversdorf umfaßt eine Landfläche von **ungefähr 300 Morgen.** Der Landrat von Steinrück und Herr Hätzold behaupten, die Zahl 300 werde nicht erreicht; ich vermag dagegen aufgrund der amtlichen Katasterangaben nachzuweisen, daß die Feldmark etwas **über** 300 Morgen groß ist.

Hinsichtlich der Rechtsfrage ist dieser Umstand ohne jeden Belang. **Denn nach dem Gesetze ist jeder Gemeindebezirk ein selbstständiger Jagdbezirk.** Etwaigen anderen Auslegungen des Gesetzes ist ein Riegel vorgeschoben durch den Ministerial-Beschluß vom 11. April 1860, veröffentlicht im Ministerial-Blatt auf Seite 118, ferner durch zwei Ministerial-Rescripte vom 13. November 1863 (Ministerial-Blatt Seite 237) und vom 7. Januar 1870 (Ministerial-Blatt Seite 16).

Für die von meinen Herrn Gegnern beliebte ungesetzliche Auslegung und Anwendung des Jagdpolizeigesetzes wurde indessen die Frage, ob die Wüste-Sieversdorfer Feldmark volle 300 Morgen groß sei, von größter Wichtigkeit. Und sowohl der Landrat, wie auch das Amtsgericht zu Müncheberg suchten auf diesen Punkt ihre mich benachteiligenden Entscheidungen zu stützen.

Indessen schien sich Herr Hätzold mit seiner Behauptung bezüglich der Fläche unter 300 Morgen nicht recht sicher zu fühlen, denn er suchte mir gegenüber

Grenzstreitigkeiten einzufädeln, um die durch das Königliche Katasteramt festgestellten Grenzen unserer Feldmark als unrichtig anfechten zu können. — Andererseits betrieb er sogleich nach meiner Ankunft in Wüste-Sieversdorf die **Aufhebung des selbständigen Gemeindeverbandes** W.-Sieversdorf. Es sollte die Feldmark in zwei Teile zerlegt werden, davon ein Stück zu Dahmsdorf und ein Stück zum Gutsbezirk Sieversdorf zugeschlagen werden. Damit wäre natürlich der selbstständige Jagdbezirk Wüste-Sieversdorf für immer aufgehoben gewesen. — Aus dieser Absicht geht doch deutlich hervor, daß Herr Hätzold und seine Auftraggeber sehr wohl wußten, welche Rechte den Gemeindemitgliedern von Wüste-Sieversdorf bezüglich ihrer Gemeindejagd zustehen, und um so unverständlicher ist es, wie man von behördlicher Seite solange der Gemeinde diese Rechte in völlig ungesetzlicher Weise vorenthalten konnte.

So hatte schon der frühere Besitzer der Sieversdorfer Mühle, Großmann, am 31. Mai 1889 bei dem Landrat um die Erlaubnis ersucht, sein Grundstück mit den übrigen Grundstücken der Gemeinde zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk vereinigen zu dürfen, worauf die Gemeindejagd vom Gemeindevorstand hätte verpachtet werden sollen. **Der Landrat versagte jedoch die Genehmigung hierzu unter Berufung auf den § 7 des Jagdpolizeigesetzes!** —

Für Menschen, welche meinen, daß Behörden, und besonders ein Königlicher preußischer Landrat gewohnt sei, den Gesetzen gemäß zu verfahren, würde ein solcher Vorgang ganz unverständlich sein. Eine derartige Erlaubnis von dem Landrat zu erbitten, ist geradezu lächerlich. Denn es handelte sich hier um ein Recht, zu dessen Ausübung Großmann jederzeit befugt war. Aber der Amtsvorsteher und kommissarische Gemeindevorsteher Hätzold hatte ihm jedenfalls eine so vortreffliche „Rechtsbelehrung" zu Teil werden lassen, daß der Mann an seinen ureigensten Rechten irre werden mußte. — Und wenn nun der Landrat das „Gesuch" abweisend beschied, so konnte auch dies nur unter einer weiteren offenkundigen Verletzung des Gesetzes geschehen. Denn abgesehen davon, daß der Landrat einer Gemeinde das ihr zustehende Recht der freien Jagdverpachtung entzog, ist die Berufung auf den § 7 des Jagd-

polizeigesetzes aus thatsächlichen Gründen geradezu widersinnig. Der vierte Absatz dieses Paragraphen besagt nämlich wörtlich:

> „Stoßen mehrere derartige Grundstücke (d. h. Enklaven eines über 3000 Morgen großen Waldes) an einander, so daß sie eine ununterbrochene, zusammenhängende Fläche von mindestens dreihundert Morgen umfassen, so bilden dieselben einen für sich bestehenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk, für welchen die nämlichen Vorschriften gelten, wie für die gewöhnlichen Jagdbezirke."

Die Grundstücke der Gemeinde Wüste-Sieversdorf genügen durchaus den Erfordernissen dieses Paragraphen, sodaß sie selbst nach ihrer von Hätzold und Genossen ersehnten Zerschlagung als selbstständiger Gemeindebezirk noch einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Natürlich würde dann eben die amtliche Katasterfeststellung über die 300 Morgen überragende Größe der Grundstücke gegenüber der unrichtigen Angabe des Amtsvorstehers zu berücksichtigen sein. — Somit war die Anwendung des Jagdpolizeigesetzes bezüglich der Wüste-Sieversdorfer Jagd seitens des Landrats von Steinrück von allen Gesichtspunkten aus eine unbegreifliche.

Ueberhaupt **widerspricht** es gänzlich dem amtlich festgestellten Thatbestande, wenn seitens des Amtsvorstehers und der Kreisbehörden mein Grundstück und die gesammte Wüste-Sieversdorfer Feldmark als eine **Enklave** des gräflich-flemmingschen Waldes im Sinne des § 7 des Jagdpolizeigesetzes bezeichnet wird. Dieser Paragraph des Gesetzes spricht von **einem über 3000 Morgen großen zusammenhängenden Walde einer Besitzung**, welcher Fall auf Wüste-Sieversdorf nicht zutrifft. Der die Gemeinde umgebende Wald besteht aus drei Teilen, von denen der eine zum Gutsbezirk Buckow, der andere zum Gutsbezirk Sieversdorf und der dritte dem **Grafen Oriola** gehört. Die beiden Gutsbezirke sind allerdings im Besitze des Grafen Flemming, aber der Herr Graf Oriola kann doch nicht mit dem Ersteren als eine Person angesehen werden,

wenngleich er auch eine Gräfin von Flemming zur Frau hat. — Der Wald des Grafen Oriola aber reicht an einer Stelle bis an die Sieversdorfer Feldmark, sodaß von einem die Feldmark umschließenden **zusammenhängenden** Walde der Grafen von Flemming garnicht die Rede sein kann. Außerdem wird deren Wald an der Grenze der Sieversdorfer Feldmark durch einen See und an einer anderen Stelle durch Wiesenland getrennt.

Bei diesem Sachbestande kann nach dem Erkenntnis des Königlichen Oberverwaltungs-Gerichtes vom 25. September 1882 (abgedruckt in den Entscheidungen Band 9, Seite 147) der flemmingsche Wald im Sinne des § 7 des Jagdpolizeigesetzes nicht als zusammenhängender über 3000 Morgen große Wald anerkannt werden.

Zur Klarstellung dieses Sachverhalts überreichte ich den Behörden und Gerichten in allen bezüglichen Eingaben eine Karte, welche die genaue amtliche Feststellung über die Lage des fraglichen Waldes enthielt, sodaß hierdurch von vornherein jeder Zweifel beseitigt wurde.

Da jedoch der Amtsvorsteher Hätzold, im Einverständnis mit dem Landrat von Steinrück, der Gemeinde Wüste-Sieversdorf für immer ihre Gemeinde-Jagdrechte entziehen wollte, um somit eine Auflehnung der Gemeinde gegen die Flemming-Stödtner'sche Jagdpachtung für alle Zeit unmöglich zu machen, so nötigte er die Grundbesitzer der Gemeinde, mit Stödtner **einzeln** Jagdpachtverträge abzuschließen. **Das war zwar ungesetzlich**, aber die bezüglichen Verträge erhielten anstandslos die Genehmigung des Landrats. Danach hatte Stödtner für die Jagd auf der ganzen Sieversdorfer Feldmark, für welche die Gemeinde heute nach ergangenen Angeboten ein jährliches Pachtgeld von 700 bis 800 Mark erhalten kann, bis Oktober 1895 für ganze 165 Mark verpachtet!

Nachdem ich im August 1890 zum kommissarischen Gemeindevorsteher ernannt war, teilte ich dem Zimmermeister Stödtner mit, daß der von ihm mit meinem Besitz-

vorgänger abgeschlossene Jagdpachtvertrag bezüglich der Ausübung der Jagd auf meinem Mühlengrundstück ungiltig sei, da er als Vertrag über unerlaubte Handlungen gemäß § 68, I, 5 des allgemeinen Landrechts keine Rechtskraft besitze. Da der § 2 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 nur die Einzelverpachtung der Jagd auf Grundstücken von mindestens 300 Morgen Größe gestatte, und mein Mühlengrundstück nur 250 Morgen groß sei, so hätte die Verpachtung der Jagd nach § 4 desselben Gesetzes nur innerhalb des gemeinschaftlichen Gemeinde-Jagdbezirks durch Beschluß des Gemeindevorstandes erfolgen können. Deshalb sei ich als Gemeindevorsteher genötigt, eine anderweitige Verpachtung der Gemeindejagd nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen. Die Annahme des mir zugesandten Pachtgeldes für das nächste Vertragsjahr wurde demgemäß von mir verweigert. — Eine den gleichen Rechtsstandpunkt vertretende Erklärung wurde auch seitens des Büdners Gesche, welcher den übrigen Teil der Sieversdorfer Feldmark besaß, an Stödtner abgesandt, worauf die gesetzlichen Gemeindeorgane von Wüste-Sieversdorf am 14. November 1890 die anderweitige Verpachtung der Gemeindejagd beschlossen und am 19. November einen Pachtvertrag mit dem Rentner Tanke in Stettin vollzogen. — Der Vertrag wurde nur auf drei Jahre, bis Oktober 1893, als die gesetzlich zulässige kürzeste Zeit abgeschlossen und das Pachtgeld auf 300 Mark festgesetzt, da ich erst eine genaue fachmännische Abschätzung über den Wert der Jagd abwarten und deshalb eine Schädigung der Gemeinde durch einen Vertrag auf längere Frist vermeiden wollte.

Wegen Vollzugs dieses Vertrags legte mir der Landrat von Steinrück unterm 6. April 1891 eine Ordnungsstrafe von 3 Mark auf, welche ich leider auch bezahlen mußte, da ich wegen geschäftlicher Ueberhäufung verabsäumte, rechtzeitig die Entscheidung höheren Orts zu beantragen.

Diese Strafverfügung des Landrats von Steinrück war gänzlich ungesetzlich, wie schon an früherer Stelle dargelegt wurde. Durch zahlreiche Ministerialverfügungen, besonders durch das Rescript vom 24. Dezember 1859, abgedruckt im Ministerial-Blatt für 1860, Nummer 1,

ist ausdrücklich festgestellt, daß den Landräten nicht das Recht der Bestätigung der geschlossenen Jagdpachtverträge zusteht. Der Landrat muß jedoch einen Vertrag aufheben, wenn derselbe den gesetzlichen Bestimmungen zuwider läuft. — Diese ihm auferlegte Pflicht hat indessen Herr von Steinrück gegenüber den ungesetzlichen Stödtnerschen Pachtverträgen verabsäumt, dagegen aber mich, wie schon früher die Mitglieder des Gemeindevorstandes zu Hasenholz in Strafe genommen, weil wir die Jagdpachtverträge genau nach dem Wortlaut des Gesetzes — freilich nicht nach dem Wunsche der Hätzold und Genossen abgeschlossen hatten. — Außerdem hätte nur der Kreisausschuß, nicht der Landrat, die „Ordnungsstrafe" verhängen dürfen.

Der Zimmermeister Stödtner griff nunmehr nach langen Beratungen im Schooße der flemmingschen Partei zu einem doppelten Auskunftsmittel, um seine verlorene Stellung wieder zu gewinnen. Einerseits strengte er die Civilklage wegen rechtswidriger Lösung des Pachtvertrages an, und andererseits wollte er gegen Jeden, der in Ausübung der Jagd auf der Sieversdorfer Feldmark begriffen angetroffen würde, die Strafanzeige wegen Jagdvergehens einreichen. — Beide Mittel aber verfehlten mir gegenüber ihren Zweck vollständig.

Die beim Königlichen Landgericht zu Frankfurt a. O. angestrengte Civilklage wurde durch Beschluß der 2. Civilkammer vom 18. Februar 1891 kostenpflichtig abgewiesen. Stödtner hatte sich zur Stütze seiner Ansprüche verschiedene „Entscheidungen" des Landrats von Steinrück beschafft, wonach er als „Pächter der Jagd des über 3000 Morgen großen gräflich-flemmingschen Waldes aufgrund des § 7 des Jagdpolizeigesetzes das Recht habe, auch die Jagd auf meinem Grundstück zu pachten, daß deshalb der mit meinem Besitzvorgänger abgeschlossene Pachtvertrag rechtsgiltig sei und ich nicht einseitig davon zurücktreten dürfe." — Das Landgericht wies jedoch eine derartige „Gesetzesauslegung" in schroffster Form zurück und erklärte den abgeschlossenen Pachtvertrag als ungiltig, da er den §§ 2 u. 4 des Jagdpolizeigesetzes zuwider laufe. Sodann könne

Stödtner als Pächter der flemmingschen Jagd doch keineswegs ein Recht in Anspruch nehmen, das nur dem Besitzer des umliegenden Waldes selbst zustehe, und endlich hätte der von meinem Besitzvorgängern geschlossene Pachtvertrag doch auch nur solange Geltung haben können, als derselbe thatsächlich im Besitze des Mühlengrundstücks gewesen sei.

Das Königliche Kammergericht, bei welchem Stödtner noch zum Ueberfluß Berufung einlegte, wies dieselbe durch den 9. Civilsenat am 3. Juli 1891 ab, wobei sich das Gericht garnicht erst die Mühe nahm, die Gesetzesauslegung des Herrn Landrats näher zu prüfen, sondern einfach dahin entschied, daß durch das Jagdgesetz vom 31. Oktober 1848 das Jagdrecht auf fremdem Boden als dingliches Recht endgiltig aufgehoben sei. Deshalb könne ein Jagdpachtvertrag dem Pächter nur ein persönliches Recht verleihen, das der Verpächter in Person dem Pächter in Person überträgt. Daher verliere jeder Jagdpachtvertrag seine Giltigkeit, sobald der Besitzer des Jagdbezirkes wechsele, sofern nicht der Pächter die vertragsmäßige Nutzung der Jagd im Grundbuche habe eintragen lassen. — Da Stödtner dies nicht gethan habe, so sei der Vertrag schon durch den Verkauf des Mühlengrundstückes hinfällig geworden. Es erübrige deshalb, die rechtliche Seite des Vertrages noch näher zu erörtern.

Das zweite „Mittel", die Strafanzeige wegen Jagdvergehens, verlief für mich zwar nicht ganz so glatt, endete aber doch mit einem völligen Siege auf meiner Seite.

Der Pächter der Sieversdorfer Gemeindejagd, Rentner Tanke zu Stettin, der nicht immer die Zeit hatte, die Jagd in eigener und alleiniger Person auszuüben, stellte aufgrund eines besonderen Abkommens dem Gastwirt Krüger zu Sieversdorf und mir Jagderlaubnisscheine aus, wie solche nach § 17 des Jagdpolizeigesetzes zulässig sind. Da somit Krüger und ich auf meinem Grundstück gelegentlich das uns zustehende Jagdrecht ausübten, erfolgte gegen uns Beide die Strafanzeige wegen unerlaubten Jagens. Daraufhin erließ das Königliche Amtsgericht zu Müncheberg gegen Krüger und mich einen Strafbefehl in Höhe von je fünfzig Mark.

Die hiergegen von Beiden beantragte richterliche Entscheidung wurde zunächst am 22. September 1891 vom Königlichen Amtsgericht zu Müncheberg getroffen, und zwar dahingehend, daß der Strafbefehl gegen Krüger aufgehoben, der Strafbefehl gegen mich jedoch als gerechtfertigt anerkannt wurde. An diesem Urteil wirkten mit der Herr Amtsgerichtsrat Kuchenbuch, der mit Herrn Hätzold befreundet ist, und als Schöffe der Rentner Rösike, der ebenfalls mit den Herren Hätzold und Stödtner befreundet ist. Der meinerseits gestellte Antrag auf Ablehnung dieses Schöffen wegen Befangenheit wurde zurückgewiesen. Das Erkenntnis des Gerichtes bewegte sich vollständig in den Geleisen der Auslegung und Anwendung des Jagdpolizeigesetzes, wie sie bisher von dem Landrat von Steinrück und dem Amtsvorsteher Hätzold beliebt war. Es erkannte den zwischen Stödtner und meinem Vorbesitzer abgeschlossenen Jagdpachtvertrag als noch zu Recht bestehend an, obgleich meinerseits alle dabei vorgekommenen Gesetzesübertretungen nach dem Erkenntnis des Königlichen Landgerichts zu Frankfurt a. O. festgestellt wurden und obgleich ich die Ungiltigkeitserklärung des Vertrages durch das Königliche Kammergericht vorlegte. Derartige unbedeutende Rechtssprüche konnten ja auch die Ansicht des Schöffengerichtes zu Müncheberg nicht erschüttern. Im Gegenteil erkannte das Letztere in mir den eigentlichen Uebelthäter, der in allen Punkten der Jagdstreitsache das Gesetz verletzt und „ausgedehnte Vorkehrungen zur Verdunkelung und Umgehung des Rechtes" getroffen habe. Außerdem mußte das Gericht mich für völlig „**unglaubwürdig**" ansehen, aufgrund meines Verhaltens in einer anderen gegen mich anhängig gemachten Strafsache (wegen unerlaubter Bauausführung), die nach Ausweis des Terminzettels des Königlichen Amtsgerichts zu Müncheberg **zeitlich später** verhandelt wurde! — Hier war also die vierte Dimension dem schöffengerichtlichen Erkenntnis behilflich gewesen. Angebotene Beweise wurden nicht erhoben.

Selbstverständlich wurde dieses Urteil des Müncheberger Schöffengerichtes in der Berufungsinstanz vom Königlichen Landgericht zu Frankfurt a. O. (Beschluß der Strafkammer vom 27. Februar 1892) aufgehoben und ich

somit von der Beschuldigung des Jagdvergehens freigesprochen. Das Gericht stellte in seinem Erkenntnis fest, daß

1. der zwischen Stödtner und meinem Besitzvorgänger abgeschlossene Jagdpachtvertrag trotz dessen Genehmigung durch den Königlichen Landrat von Steinrück nach den Bestimmungen des Jagdpolizeigesetzes als ungesetzlich zu kennzeichnen sei,
2. Stödtner als Pächter der flemmingschen Jagd keinerlei Rechte für sich in Anspruch nehmen könne, welche gegebenenfalls nur den Grafen von Flemming selbst zustehen,
3. die Verpachtung der Sieversdorfer Gemeindejagd an den Rentner Tanke in durchaus gesetzlicher Form erfolgt sei,
4. dem Landrat das Recht der Bestätigung von Jagdpachtverträgen nur dann zustehe, wenn der Pächter ein Ausländer sei, und
5. ich im Besitze eines mir von Tanke ausgestellten Jagderlaubnisscheines, durchaus befugt gewesen sei, Wild auf meinem Grundstück abzuschießen.

Damit war für mich die Jagdfrage bis auf Weiteres zum Abschlusse gelangt; nur zwischen dem Büdner Gesche und Stödtner wurde der Kampf noch eine Zeit lang fortgesetzt, ohne jedoch an dem Rechtszustande der Verpachtung der Jagd an Herrn Tanke etwas ändern zu können. — Dadurch hatte ich für eine Weile die Möglichkeit erlangt, meine Ländereien vor den Brandschatzungen durch das gräfliche Wild einigermaßen sicher zu stellen.

Leider aber dauerte dieser Zustand nicht lange, denn ich hatte ja selbst veranlaßt, daß der Jagdpachtvertrag mit Tanke nur auf drei Jahre geschlossen wurde, und da mich im September des Jahres 1892 der Landrat von Steinrück aus Anlaß des Krankenkassenstreites des Amtes als Gemeindevorsteher von Wüste-Sieversdorf entsetzte und dasselbe abermals kommissarisch dem Amtsvorsteher Hätzold übertrug, so war mir damit der Einfluß auf die Jagdangelegenheit wieder entzogen. — Die Neuverpachtung hatte im Laufe des Jahres 1893 zu erfolgen, und da es

bereits bekannt wurde, daß Herr Hätzold die Jagd wieder seinem Freunde Stödtner in die Hand spielen wolle, so stellten die stimmberechtigten Gemeindemitglieder von Wüste-Sieversdorf wiederholt den Antrag, eine Gemeinde-Versammlung einzuberufen, damit in derselben über die Form der Jagdverpachtung und die Regelung der übrigen Gemeindeangelegenheiten Beschluß gefaßt würde. Herr Hätzold aber ließ alle diese Anträge unberücksichtigt und weigerte sich hartnäckig, eine Gemeindeversammlung einzuberufen.

Hier also erlaubte sich der kommissarische Gemeindevorsteher über Wüste-Sieversdorf einen „Ausnahmezustand" zu verhängen und für uns das Gesetz vom 3. Juli 1891 außer Kraft zu setzen. Die durch dies Gesetz gegebene neue Landgemeindeordnung schreibt im § 104 vor, daß die Gemeindeversammlung einzuberufen ist, so oft die Geschäfte der Gemeinde es erfordern, und daß die Einberufung außerdem zu erfolgen hat, wenn es von einem Viertel der Gemeindemitglieder verlangt wird. — Dieses Verfahren Hätzolds war also eine offene Gesetzesverletzung.

Die hiergegen beim Landratsamt eingelegten Beschwerden blieben ebenfalls unberücksichtigt; man gab uns zur Antwort, es sei das Verfahren wegen Aufhebung des selbständigen Gemeindebezirkes Wüste-Sieversdorf eingeleitet, und so lange dies Verfahren schwebe, könne die gesetzliche Gemeindevertretung nicht in Kraft treten! — Das sind allerdings Verwaltungsgrundsätze, welche den Begriff des Rechtsstaates für den Kreis Lebus aufheben.

Nachdem man also unserer Gemeinde das Recht, an den Gemeindeangelegenheiten mitzuwirken, entzogen hatte, entschloß sich Herr Hätzold, seinem Freunde Stödtner die Jagd auf der Wüste-Sieversdorfer Feldmark „freihändig" zu verpachten. Der „Vertrag" wurde denn auch abgeschlossen, ohne daß die Mitglieder der Gemeinde bis heute über den Inhalt des Vertrages erfahren haben. Nur auf dem Umwege über Frankfurt a. O. erfuhr ich seitens der dortigen Königlichen Regierung, daß der Vertrag am 27. September 1893 unterzeichnet sei, und von privater Seite wurde mir gesagt, daß Stödtner jetzt ein Pachtgeld von 300 Mark zu entrichten habe. Die Richtigkeit dieser Angabe geht aus einem späteren landrätlichen Schreiben hervor; Herr

Hätzold aber hat sich bis jetzt in amtlicher Form darüber noch nicht vernehmen lassen, ebensowenig die Jagdpacht an die Interessenten vertheilt.

Diese geheimnißvolle Geschäftsgebahrung wird um so unverständlicher, da ich — infolge der mir auf privatem Wege zu Ohren gekommenen Verlautbarungen — schon am 22. September 1893 dem Landrat von Steinrück meinen Einspruch gegen den Vertrag schriftlich übermittelte. Darauf erklärte der Landrat unterm 26. September meinen Einspruch gegen den Vertrag für „belanglos", und am 27. September ist der Vertrag erst zu Stande gekommen!

Am 5. Dezember 1893 ließen daraufhin fünf Besitzer von Grundstücken in der Wüste-Sieversdorfer Feldmark durch einen Berliner Rechtsanwalt dem Landrat von Steinrück eine umfangreiche Beschwerde übersenden, welche mit dem Antrage schloß, den zwischen Hätzold und Stödtner abgeschlossenen Jagdpachtvertrag, als gegen die einschläglichen Gesetzesbestimmungen verstoßend, aufzuheben.

Diese Eingabe beantwortete der Landrat am 8. Dezember ablehnend, ohne Angabe von Gründen.

Gegen diesen ablehnenden Bescheid des Landrats ging unterm 22. Dezember eine weitere umfangreiche Beschwerde im Namen derselben Besitzer an den Königlichen Regierungspräsidenten zu Frankfurt a. O.

Hierauf erfolgte der ablehnende Bescheid mit kurzer Begründung am 29. Januar 1894, worauf unterm 20. Februar 1894 eine erneute umfangreiche Beschwerde an den Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, Staatsminister von Achenbach abging. — Derselbe wies am 26. April 1894 die Beschwerde unter sehr karger Begründung ebenfalls ab.

Damit also hatte die Bureaukratie wieder einmal ihre Schuldigkeit gethan. — Wie aber spricht das Gesetz in dieser Frage?

Das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 besagt im § 11:

Nach Maßgabe der Beschlüsse der Gemeindebehörde kann auf dem Gemeinde-Jagdbezirk entweder:

a) die Ausübung der Jagd gänzlich ruhen, oder
b) die Jagd für Rechnung der beteiligten Grundbesitzer durch einen angestellten Jäger beschossen werden, oder
c) dieselbe, sei es öffentlich im Wege des Meistgebots oder aus freier Hand verpachtet werden.

Welche Form der Jagdnutzung hiervon zu wählen ist, hat also die Gemeindebehörde zu beschließen. Unter „Gemeindebehörde“ ist aber keineswegs der Gemeindevorsteher allein, auch nicht derselbe in Verbindung mit den Schöffen oder Gerichtsmännern zu verstehen, sondern der Gemeindevorstand in Verbindung mit der Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung). — Der anfangs hierüber bestehende Zweifel ist durch das Erkenntnis des Königlichen Preußischen Obertribunals vom 1. Dezember 1870 beseitigt worden; und weiterhin liegt zu dieser Frage die Entscheidung des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 14. Januar 1878 (Band 3, Seite 172) vor. Dieselbe führt aus, daß als „Gemeindebehörde“ im Sinne des Jagdpolizeigesetzes dieselben Organe anzusehen sind, denen auch bei den übrigen Gemeindeangelegenheiten die Beschlußfassung zusteht, also neben dem Gemeindevorstand die Gemeindeversammlung. Das Erkenntnis stützt sich dabei auf den Entwurf des Jagdpolizeigesetzes, in welchem statt des Wortes „Gemeindebehörde“ stets „Gemeindevorstand“ gesetzt war. Der Landtag aber wünschte die Umänderung, weil man damit der zu erlassenen Landgemeinde-Ordnung vorgreifen würde. Der Ausdruck „Gemeindevorstand“ wurde also verworfen, um nicht dem Gemeindevorsteher das ausschließliche Verfügungsrecht über die Jagdverpachtung einzuräumen, sondern um in dem Begriffe „Gemeindebehörde“ noch Raum für die später zu schaffende Gemeindevertretung zu lassen.

Nachdem also der oberste ordentliche Gerichtshof und der oberste Verwaltungs-Gerichtshof des Königreichs Preußen über die Frage der „Gemeindebehörde“ in diesem Sinne entschieden hatten, blieb diese Rechtsprechung in Preußen bis heute unverändert. — Deshalb ist es ganz belanglos, wenn der Landrat von Steinrück und der Regierungspräsident von Puttkamer in ihren abweisenden Bescheiden auf unsere Beschwerden erklärten, daß unter

der Gemeindebehörde im Sinne des Jagdgesetzes „nach der herrschenden, durch das Königliche Oberverwaltungsgericht wiederholt anerkannten Praxis der Gemeindevorsteher allein zu verstehen sei". — Wenn dies bei den genannten Herren „herrschende Praxis" ist, so ist dieselbe eben ungesetzlich und vom Oberverwaltungs-Gericht nicht anerkannt.

Danach also hatte der Amtsvorsteher und kommissarische Gemeindevorsteher Hätzold keinerlei gesetzliche Befugnis, die Sieversdorfer Gemeindejagd ohne Kenntnis der Gemeinde an seinen Freund Stödtner zu verpachten. Diese Ungesetzlichkeit war um so größer, als die Gemeindemitglieder wiederholt um Einberufung der Gemeindeversammlung eingekommen waren.

Die preußische Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 besagt im § 88, Absatz 7:

„Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Gemeinde gegen dritte verbinden sollen, müssen unter Aufführung des betreffenden Gemeindebeschlusses im Namen der Gemeinde von dem Gemeindevorsteher und einem der Schöffen unterschrieben und mit dem Gemeindesiegel versehen sein".

Der zwischen Hätzold und Stödtner unterm 27. September 1893 abgeschlossene Jagdpachtvertrag — dessen Wortlaut bisher den Gemeindemitgliedern verheimlicht wurde — hat doch sicher keinen Gemeindebeschluß anführen können, nach welchem der Vertrag von der Gemeinde gewünscht wurde; er ist auch von keinem Schöffen mit unterzeichnet, da der Gemeindevorsteher bisher die ordnungsmäßige Wahl eines Gemeindevorstandes verhindert hat, und deshalb kein Schöffe vorhanden war.

Danach verletzte der zwischen Hätzold und Stödtner abgeschlossene Jagdpachtvertrag in formeller Hinsicht mehrfach die gesetzlichen Bestimmungen, und deshalb war nach dem Ministerial-Reskript vom 4. August 1852 (abgedruckt im Ministerial-Blatt von 1852, Seite 175) der Landrat von Steinrück verpflichtet, diesen Vertrag für ungiltig zu erklären.

Der Vertrag ist aber auch aus sachlichen Gründen unzulässig, denn er verletzt die Geldinteressen der beteiligten Grundbesitzer.

Indem der § 10 des Jagdpolizeigesetzes der Gemeindebehörde (einschließlich der Gemeindevertretung) die Entscheidung darüber anheimgab, in welcher Art die Jagdnutzung stattfinden sollte, gab er der Gemeinde das Recht, sich diejenige Art auszuwählen, welche den beteiligten Grundbesitzern die vorteilhafteste sei. Deshalb haben die Minister des Innern und der landwirthschaftlichen Angelegenheiten den Kreisbehörden wiederholt anempfohlen, darüber zu wachen, daß bei dem Abschlusse von Jagdpachtverträgen durch die Gemeindebehörden die Geldinteressen der Grundbesitzer genügend berücksichtigt würden.

Diese Verpflichtung der Landräte stellt auch ein Erkenntnis des Kompetenz-Gerichtshofes vom 3. Juni 1854 (abgedruckt im Justiz-Ministerial-Blatt von 1854, Seite 390) ausdrücklich fest.

Von dieser Verpflichtung hatte auch der Landrat von Steinrück sehr genaue Kenntnis. Schon unterm 10. Dezember des Jahres 1876 schärfte er in einer Kreisblattverfügung den Ortsvorständen die Verpflichtung ein, bei dem Abschluß von Jagdpachtverträgen darauf zu achten, „daß nicht durch zu niedrige Pachtpreise die Interessen der betreffenden Grundbesitzer geschädigt werden". — Dieselbe Verfügung wiederholte der Landrat von Steinrück am 30. Juli 1884 (abgedruckt im amtlichen Kreisblatte für Lebus, Jahrgang 1884, Seite 260).

Auch Herr Hätzold hatte von dieser Verpflichtung sehr genaue Kenntnis; denn, wie schon früher bemerkt, erhob er nicht lange vor diesen Vorgängen Einspruch gegen die freihändige Verpachtung der Gemeindejagd von Dahmsdorf (die seinem Freunde Stödtner durch den Gemeindevorstand entrissen war!), angeblich weil die Geldinteressen der beteiligten Dahmsdorfer Grundbesitzer durch den zu niedrigen Pachtpreis geschädigt würden. (Sein Freund und Jagdgenosse Stödtner hatte bisher für die Dahmsdorfer Jagd 300 Mark bezahlt, während der neue Pächter 600 Mark zahlte!) — Es mußte daraufhin noch einmal die Verpachtung auf dem Wege des öffentlichen Ausgebotes

vorgenommen werden, wodurch die Dahmsdorfer ein Pachtgeld von 1410 Mark erzielten!

Und in Wüste-Sieversdorf giebt Hätzold die Jagd an seinen Freund für 300 Mark, während die Grundbesitzer des Jagdbezirks gegen den niedrigen Jagdpreis Einspruch erheben, und andere Bewerber ein Pachtgeld von 700—800 Mark anbieten! — Und alle diese Vorführungen beantworten der Landrat und der Regierungspräsident mit der Erklärung, der mit Stödtner vereinbarte Pachtpreis sei ein angemessener!

Das Verhalten Hätzolds bei der Jagdverpachtung war endlich auch deshalb ein ungesetzliches, da er bei der Sache persönlich beteiligt war.

1. Der Jagdpächter Stödtner ist sein Freund und Jagdgenosse, dem er die Jagd auf der Wüste-Sieversdorfer Feldmark möglichst billig verschaffen wollte.
2. Die Grafen von Flemming, also die Brodgeber Hätzolds, wünschten, wie Hätzold zeugeneidlich vor Gericht bekundet hat, die Verpachtung der Sieversdorfer Jagd an Stödtner.

Unter diesen Umständen war Hätzold in die Lage gebracht, entweder die Interessen seiner gräflichen Brodherrn oder aber die Interessen der Gemeindemitglieder in Wüste-Sieversdorf zu verletzen. — Bei einer derartigen Interessen-Collision war Hätzold verpflichtet, die Erledigung der Jagdangelegenheit anderen unbeteiligten Personen zu überlassen. Am wenigsten durfte er danach, mit Umgehung der Gemeindeversammlung die Jagd „freihändig" seinem Freunde Stödtner verpachten.

Aber auch in diesem Umstande erblickten der Herr Landrat und der Herr Regierungspräsident nichts Ungesetzliches!

Die Angelegenheit schwebt jetzt beim Ministerium des Innern.

Dies ist die Geschichte der Wüste-Sieversdorfer Jagd. — Obgleich mir das Gesetz hierbei jeden nur wünschenswerten Schutz zuspricht, hat mich doch die Bureaukratie völlig rechtlos gemacht.

Meine Aecker liegen nun schon das zweite Jahr brach. Einerseits hat es mir diese Bureaukratie verboten, auf meinem eigenen Grund und Boden ein Haus zum Wohnen oder zur Feldbewirtschaftung zu errichten, und andererseits habe ich auch keine Lust, auf meinen Aeckern nur Futter für die Hasen und Rehe der Grafen Flemming und der Stödtnerschen Jagdgesellschaft zu ziehen.

Wie ich wegen angeblicher unerlaubter Bauausführung angeklagt wurde, und wie die Königliche Staatsanwaltschaft über den Eid eines Amtsvorstehers denkt.

Während der Monate Januar bis März 1890 nahm ich an einem Stallgebäude meines Mühlengehöfts einige kleinere bauliche Ausbesserungen vor, zu denen nach Maßgabe der Baupolizeiordnung vom 23. März 1872 die vorherige Einholung der ortspolizeilichen Genehmigung **nicht** erforderlich war.

Die Ausbesserungen bestanden in Folgendem:

1. Da der Keller des Stallgebäudes sehr feucht war, ließ ich ein **Luftrohr** vom Keller zum Dache führen, um den Luftwechsel zu erleichtern.

   Der § 1 der Baupolizeiordnung schreibt die vorherige Einholung der ortspolizeilichen Genehmigung vor bei Einrichtung einer neuen **Feuerstelle**; eine Ventilationsvorrichtung mit Luftrohr kann aber niemals als eine Feuerungsanlage mit Schornstein angesehen werden.

2. Da das Ziegeldach des Stallgebäudes schadhaft geworden war, ließ ich das Dach aus **feuersicherer Dachpappe** herstellen.

   Der § 1 der Baupolizeiordnung schreibt die vorherige Einholung der ortspolizeilichen Genehmigung vor bei Umbau eines Daches mit nichtfeuersicherem Material (mit Stroh oder Holz oder dergleichen Stoffen). Feuersichere Dachpappe kann hierbei also nicht in Frage kommen.

3. Auf dem Dache des Stallgebäudes ließ ich einen **Taubenschlag** anbringen.

Der § 1 der Baupolizeiordnung schreibt die vorherige Einholung der ortspolizeilichen Genehmigung vor bei der Errichtung neuer Stockwerke auf bestehenden Gebäuden. Ein Taubenschlag kann aber unmöglich als Stockwerk im Sinne des Gesetzes angesehen werden.

Danach war ich bei Ausführung dieser baulichen Ausbesserungen der festen Ueberzeugung, daß ich dazu eine ortspolizeiliche Erlaubnis nicht bedurfte. — Auch hatte ich ja nicht den geringsten Anlaß, die Einholung der polizeilichen Baugenehmigung, die übrigens kostenlos erfolgt, in gesetzwidriger Weise zu unterlassen, da eine Versagung dieser Erlaubnis nach Lage der gesamten Verhältnisse ganz ausgeschlossen gewesen wäre.

Während nun diese Bauarbeiten ausgeführt wurden, erschien eines Sonntags der Amtsdiener Dominick aus Buckow in der Mühle, um sich eines ihm vom Amtsvorsteher Hätzold erteilten Auftrages zu entledigen. Ich war an jenem Tage nach Berlin gefahren, so daß mein auf der Mühle anwesender Bruder den Amtsdiener empfing. Letzterer sagte nun, Herr Hätzold habe davon gehört, daß auf meiner Mühle gebaut würde. Deshalb schicke er durch ihn (den Amtsdiener) die Baupolizeiordnung, aus welcher ich ersehen könne, daß ich dazu eine polizeiliche Erlaubnis gebrauche. Ich möchte daher noch nachträglich darum einkommen, um weiteren Unannehmlichkeiten aus dem Wege zu gehen.

Mein Bruder bedankte sich sehr höflich für die freundliche Benachrichtigung seitens des Herrn Amtsvorstehers, bemerkte aber, daß auch wir im Besitze eines Exemplars der Baupolizeiordnung seien, wonach wir glaubten, keiner behördlichen Erlaubnis zu den baulichen Ausbesserungen zu bedürfen. Es würde aber Herrn Hätzold noch eine genauere Mitteilung über die Sache zugehen.

Ich selbst sprach dann später noch persönlich mit Hätzold über die Angelegenheit und erklärte ihm, daß zu solchen Arbeiten eine polizeiliche Erlaubnis nicht erforderlich sei, womit sich der Amtsvorsteher zufrieden gab. —

Zu jener Zeit, Ende Januar 1890, lag ja auch noch kein schwererer Streitfall zwischen mir und dem Amtsvorsteher vor; **hatte er doch noch im August desselben Jahres meine Ernennung zum kommissarischen Gemeindevorsteher von Wüste-Sieversdorf befürwortet.**

Als jedoch im April des nächsten Jahres (1891) der Hätzold-Stödtner'sche Jagdpachtvertrag von dem Königlichen Landgericht zu Frankfurt a. O. als ungesetzlich und ungiltig erklärt worden, kam der Herr Amtsvorsteher auf die Bauangelegenheit noch einmal zurück. Er sandte Anfangs Mai seinen Gendarm nach meiner Mühle und ließ durch diesen anfragen, ob ich hier Bauarbeiten ohne polizeiliche Erlaubnis ausgeführt hätte. — **Das war also vierzehn Monate nach Beendigung der fraglichen Arbeiten, von denen Herr Hätzold damals genaue Kenntnis erhalten hatte!**

Ich wußte sofort, was der Amtsvorsteher mit dieser sonderbaren Anfrage bezweckte, zeigte aber doch mit größtem Entgegenkommen dem Gendarm das Luftrohr, die Pappe auf dem Dache des Stalles und den darauf angebrachten Taubenschlag. — Ich bemerke hierbei noch, daß meine Leute in dem massiv gewölbten Stallgebäude einen von mir kürzlich angeschafften **„Transportablen Viehfutter-Dämpf-Apparat“** aufgestellt hatten, den sie bei ungünstiger Witterung auch an dieser Stelle in Thätigkeit setzten. Der durch den geheizten Apparat erzeugte Rauch, der sonst allein durch das Stallfenster abgezogen wäre, nahm teilweise seinen Weg durch das angebrachte Luftrohr. Davon sah der Gendarm freilich nichts; denn an jenem Tage wurde der Apparat nicht benutzt. Die Sache ist aber insofern von Wichtigkeit, als später bei Besichtigung des Stallgebäudes durch einen vom Gericht ernannten Sachverständigen festgestellt wurde, daß das Luftrohr an seinem oberen Teile ein wenig geschwärzt war. Obgleich deshalb die Aufstellung dieses Apparats niemals als die Errichtung einer neuen Feuerstelle im Sinne des Gesetzes angesehen werden kann, so ordnete ich doch nach dem Besuche des Gendarmen an, daß der Apparat in dem Stallgebäude niemals mehr in Thätigkeit gesetzt werden solle. — Der besichtigende Gendarm hatte jedoch, wie ich nochmals

wiederhole, hiervon gar keine Kenntnis erhalten, sondern er hatte lediglich das rauchfreie Luftrohr, das Pappdach und den Taubenschlag gesehen. Darüber erstattete er dem Amtsvorsteher Bericht, und dieser sandte mir darauf unterm 29. Mai 1891 ein Schreiben, worin ich aufgefordert wurde, binnen vier Wochen unter Einreichung der bezüglichen Baupläne die behördliche Genehmigung zu den von mir aufgeführten Bauarbeiten **noch nachträglich nachzusuchen!**

Daraufhin nahm ich mir noch die überflüssige Mühe und legte dem Amtsvorsteher in einem Schreiben und durch mehrere Handzeichnungen Art und Umfang der Ausbesserungsarbeiten dar; doch erklärte sich Herr Hätzold damit nicht zufriedengestellt und wiederholte die Forderung, daß binnen weiteren vier Wochen das Baugesuch in vorschriftsmäßiger Form eingereicht würde.

Daraus erkannte ich denn deutlich genug, daß Herr Hätzold die Angelegenheit zu irgend welchen Zwangsmaßregeln gegen mich benutzen wollte. Und da er hierzu nicht die geringste gesetzliche Handhabe besaß, so ließ ich die Sache ruhig an mich herankommen. — Ich antwortete deshalb auf sein letztes Schreiben garnicht, worauf er mir unterm 29. **Juni** 1891 einen Strafbefehl zustellen ließ. Derselbe besagte, daß ich

> nach § 28 der Baupolizeiordnung vom 23. März 1872 und nach § 367, Absatz 15 des Strafgesetzbuches mit einer **Geldstrafe von fünfzehn Mark** bestraft sei, weil ich beim Umbau eines Stallgebäudes eine **neue Feuerungsanlage** in demselben aufgeführt hätte, ohne zu dem einen, wie zu dem anderen die polizeiliche Erlaubnis eingeholt zu haben.

Dieses Vorgehen des Amtsvorstehers gegen mich war in **dreifacher** Hinsicht ein **ungesetzliches:**

1. Da ich ihm wiederholt nachgewiesen hatte, daß in dem von mir baulich ausgebesserten Stalle **keine Feuerungsanlage** ausgeführt worden ist, so beruhte der Strafbefehl auf der Behauptung einer nicht erweislich wahren Thatsache.
2. Die durch den angezogenen § 367 des Strafgesetz=

buches bedrohten Handlungen werden in demselben als **„Uebertretungen"** charakterisirt. Nach § 67, Absatz 3 des Strafgesetzbuches **verjährt die Strafverfolgung von Uebertretungen in drei Monaten.** — Die von Hätzold beanstandeten Bauarbeiten waren bereits im **März** 1890 beendet; der deshalb erlassene Strafbefehl trug die Zeitangabe: 29. **Juni** 1891, ist also um **ein ganzes Jahr zu spät** gekommen!

3. Der Strafbefehl wurde mir in ordnungswidriger Weise zugestellt. Hätzold schickte denselben an mich, den **Gemeindevorsteher** Kindermann, damit **ich** ihn **mir**, dem **Mühlenbesitzer** Kindermann, zustellen solle! Nach § 453 der Strafprozeßordnung ist bei jeder polizeilichen Strafverfügung die ordnungsmäßige Zustellung die Voraussetzung für die Zulässigkeit dieses Verfahrens. Nach dem Landesverwaltungsgesetze kann aber niemals eine amtliche Person **sich selbst** eine Strafverfügung zustellen.

Da ich somit garnicht befugt war, mir diesen, noch dazu ungesetzlichen Strafbefehl zuzustellen, ließ ich das Schriftstück etliche Wochen unerledigt liegen. Endlich aber entschloß ich mich, das „kleinere Uebel" zu wählen, und so **stellte ich mir den Strafbefehl am 13. August 1891 zu,** beantragte aber an demselben Tage **richterliche Entscheidung** über die Strafverfügung.

Die Verhandlung der Streitsache vor dem Müncheberger Amtsgericht offenbarte nunmehr das ganze System, welches Hätzold zu meiner Unschädlichmachung in Anwendung bringen wollte.

Seine unverhüllte Absicht war, mich wegen Gesetzesverletzung bestrafen zu lassen. Dadurch würde der Landrat eine Handhabe erhalten, mich, den „pflichtvergessenen Gemeindevorsteher", meines Amtes zu entsetzen, wodurch mir dann auch die Verfügung über die Sieversdorfer Gemeindejagd entwunden wäre. — Zu seinem Unglück aber ging hier der Amtsvorsteher zu weit in seinem Eifer; denn er bediente sich zur Erreichung seines Zweckes der-

artiger Mittel, welche das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit hoher Freiheitsstrafe bedroht.

Bemerkenswert ist die Uebereinstimmung, welche in der Beurteilung des Streitgegenstandes zwischen dem Amtsvorsteher und dem Amtsgerichtsrat Kuchenbuch vorherrschte. Hätzold hatte, bevor er mir den Strafbefehl übersandte, wiederholt mit dem Zimmermann Krug, welcher früher für mich mancherlei gearbeitet hatte, über die von mir begangene „Gesetzesübertretung" gesprochen. So sagte er einmal: „Dem Kindermann wird die Sache noch teuer zu stehen kommen." Darauf sagte Krug: „Nun, jetzt ist das doch nicht mehr so schlimm; wenn man ohne Erlaubnis gebaut hat, so zahlt man drei Mark Strafe, und dann ist die Sache abgethan." — Hätzold aber erwiderte: „O nein, so billig kommt Kindermann nicht davon. Ich kann ihn bis zu dreißig Mark in Strafe nehmen; jedenfalls schicke ich ihm einen Strafbefehl nicht unter fünfzehn Mark. Wenn er dann, wie vorauszusehen ist, dagegen Widerspruch erhebt, so würde ich, wenn ich dabei als Schöffe mitzuwirken hätte, fünfzig Mark Strafe beantragen."

Derartige Gespräche führte der Amtsvorsteher Hätzold vor Ausfertigung des gegen mich erlassenen Strafbefehls mehrfach mit dem Zimmermann Krug. — In der später zu erörternden Falscheids-Sache wider Hätzold habe ich wiederholt die Vernehmung Krugs beantragt, aber die Staatsanwaltschaft ließ diese Anträge unberücksichtigt.

Die Hauptverhandlung in der Bausache war nun auf den 22. September 1891 anberaumt. Amtsvorsteher Hätzold erschien zwar nicht als Schöffe, wohl aber als einziger Belastungszeuge. Mir stand ein Berliner Rechtsanwalt zur Seite. Derselbe trat mit großem Nachdruck der Behauptung des Amtsanwalts und des Amtsvorstehers, daß hier eine unerlaubte Bauausführung vorliege, entgegen, so daß die Verhandlung vertagt wurde, um das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen.

Zuvor aber hatte Hätzold noch mehrere Aussagen gemacht, **die durchaus den Thatsachen widersprachen.** So erzählte er, er habe seiner Zeit den Amtsdiener Dominick zu mir nach der Mühle gesandt und mir durch diesen die

Baupolizeiordnung einhändigen lassen. Ich aber hätte den Mann höhnisch zurückgewiesen und gesagt, ich wüßte selbst, was die Baupolizeiordnung vorschreibe, ich brauchte also keine Belehrung von dem Amtsvorsteher. Ich hätte demnach sein freundschaftliches Entgegenkommen durch ausgesuchte Nichtachtung erwidert.

Diese Aussage war **unwahr.** Es hätte hierbei doch mindestens der Amtsdiener Dominick als Zeuge vernommen werden müssen, was aber nicht geschah. — Bei einer späteren Gelegenheit, wo Dominick auf meinen Antrag als Zeuge vernommen wurde, sagte allerdings der Amtsgerichtsrat Kuchenbuch zu demselben: „Sie sind schon über 60 Jahre alt; da kann man auch nichts mehr wissen." Aus demselben Grunde mag man auch in der Verhandlung gegen mich von einer Vernehmung des Dominick Abstand genommen haben, da der Mann wegen seines „durch hohes Alter geschwächten Gedächtnisses" doch wohl etwas anders hätte aussagen müssen, als sich Herr Hätzold die Sache zurechtgelegt hatte.

So kam es nun in der Gerichtsverhandlung zu folgender Erörterung: Als Hätzold seine Erzählung beendet hatte, richtete mein Rechtsanwalt an ihn die Frage: „Weiß denn der Herr Zeuge nicht mehr, daß ihm vor der Verhandlung mitgeteilt wurde, sein Amtsdiener Dominick habe damals garnicht mit dem beschuldigten Herrn Kindermann, sondern mit dessen Bruder gesprochen?" — Darauf sagte Hätzold: „Allerdings bin ich darauf aufmerksam gemacht worden, daß Dominick den Bruder des Herrn Kindermann auf der Mühle angetroffen und nur mit diesem gesprochen hat."

Nun, mit dieser Erklärung Hätzolds fiel doch das ganze künstliche Gebäude von meiner achtungsverletzenden Haltung dem Amtsvorsteher gegenüber in Nichts zusammen! Und zugleich stellte Hätzold damit in eigener Person fest, daß die Erzählung, die er soeben unter seinem Eide vorgetragen hatte, in ihrem wesentlichsten Punkte unwahr war. — Selbstverständlich kam dadurch der Herr Zeuge in eine recht schiefe Stellung; doch wurde er aus derselben dadurch befreit, daß der Gerichtshof alsbald die Vertagung beschloß, um das Sachverständigen-Urteil einzuholen.

Dies ging so schnell, daß von unserer Seite auch die Frage der Verjährung garnicht mehr besprochen werden konnte. Das war für Herrn Hätzold ebenfalls ein großer Vorteil, denn durch seine Erzählung war es ermöglicht, daß einerseits die Frage, wann ich denn eigentlich die „Strafthat“ begangen hatte, ganz umgangen wurde, und andererseits die Meinung erweckt wurde, ich hätte mir die „grobe Gesetzesverletzung“ als Gemeindevorsteher zu Schulden kommen lassen, während ich doch erst ein halbes Jahr später in diese Stellung eingesetzt worden war. Aber Hätzold machte noch eine weitere Aussage, welche der Wahrheit widersprach. Gestützt auf die Gespräche, die er über sein amtliches Vorgehen gegen mich mit dem Zimmermann Krug geführt hatte, erklärte er: „Auch hat mir ein Zimmermann, Namens Krug, der bei Herrn Kindermann beschäftigt war, erzählt, Kindermann habe zu ihm gesagt, jetzt könne man auch ohne ortspolizeiliche Erlaubnis bauen. Werde man dabei betroffen, so zahle man drei Mark Strafe und damit sei die Sache abgethan.“ — Diese Aussage Hätzolds sollte mich in den Augen des Gerichtshofes als einen Menschen kennzeichnen, der absichtlich und grundsätzlich die Gesetzesvorschriften übertrete. Indessen schloß diese Aussage, wie schon aus den vorstehenden Mitteilungen erhellt, eine völlige Verdrehung dessen in sich, was der Zimmermann gesprochen hatte. An dieser Thatsache kann auch dadurch nichts geändert werden, daß die Staatsanwaltschaft bisher auf das Zeugnis Krugs verzichten zu können glaubte.

Die Vertagung erschien nun aber für mich insofern günstig, als ich jetzt ja die „Waffen“ Hätzolds genau kennen gelernt hatte und ich danach für den späteren Verhandlungstag meine Verteidigungsmittel einrichten konnte. Und da auch der Zimmermann Krug mir bereitwilligst die Erklärung gab, wonach es ihm niemals eingefallen sei, dem Amtsvorsteher gegenüber eine derartige Aeußerung mir in den Mund zu legen, so glaubte ich meiner Sache so sicher zu sein, daß ich zum nächsten Termine, der auf den 13. Oktober 1891 anberaumt worden war, ohne einen Rechtsbeistand ging.

Doch die Sache kam anders. Bei Beginn der Verhandlung forderte mich der Herr Amtsgerichtsrat Kuchenbuch auf, auf der Bank für Angeklagte Platz zu nehmen. Ich erwiderte, daß ich dazu nicht verpflichtet sei, da es sich nur um eine Uebertretung handle. Der Amtsgerichtsrat aber beharrte auf seiner Forderung, so daß ich mich genötigt sah, von der Verhandlung als Teilnehmer fern zu bleiben. Ich verließ den Verhandlungsraum und begab mich in den Zuhörerraum.

Hierdurch büßte ich meine günstige Stellung der Streitfrage gegenüber völlig ein; indessen konnte ich nicht anders handeln. Es hatte sich eine große Anzahl Zuhörer eingefunden, denen ich bekannt war, und die mit Spannung dem Ausgange des eigentümlichen Rechtsstreites entgegen sahen. Vor diesen mich widerrechtlich auf die Anklagebank zwingen zu lassen, dagegen sträubte sich mein Ehrgefühl; und Herrn Hätzold die Genugthuung zu verschaffen, mich öffentlich zu demütigen, war ich ebenfalls nicht im Stande.

So aber hatte Hätzold freies Feld; seine zeugeneidliche Aussage wider mich konnte nun nicht mehr gestört werden.

In sachlicher Hinsicht muß ich jedoch erst die Aussage des Baumeisters Mielicke anführen, welcher als Sachverständiger vernommen wurde. Er sagte der Wahrheit gemäß aus, daß das beanstandete Rohr in meinem Stallgebäude seiner Anlage nach als Ventilationsvorrichtung für den Keller angesehen werden könne, daß es aber an seinem oberen Teile etwas geschwärzt sei, woraus man schließen könne, daß es zeitweise auch als Abzugsrohr für Rauch benutzt sei. — In dieser Aussage des Herrn Sachverständigen erblickte nun der Amtsgerichtsrat Kuchenbuch den Beweis für meine Gesetzesübertretung gegeben. Die bezügliche Baupolizeiordnung für den Regierungs-Bezirk Frankfurt an der Oder besagt freilich davon nichts, denn sie fordert die Einholung der behördlichen Genehmigung nur für die Anlage **neuer Feuerstellen innerhalb der Gebäude**; die Aufstellung eines versetzbaren Futter-Dämpf-Apparates kann aber niemals als Anlegung einer neuen Feuerstelle im Sinne der Baupolizeiordnung angesehen werden.

Das Wichtigste aber war nun die Aussage Hätzolds. Dieselbe stimmte wörtlich überein mit der Erzählung, die er schon am 22. September 1891 vorgetragen hatte; nur eines fehlte: die Berichtigung, welche er auf Veranlassung meines Anwaltes im vorigen Termin hatte hinzufügen müssen, und welche den phantasiereichen Aufbau seiner Zeugenaussage wieder gänzlich niedergerissen hatte.

Der Amtsvorsteher hatte also in folgenden Punkten einen **Falscheid** geleistet:

1. Er behauptete, ich hätte seinen Amtsdiener in achtungsverletzender Weise behandelt, während ihm wiederholt mitgeteilt war, daß nicht ich, sondern mein Bruder mit dem Amtsdiener gesprochen hatte.
2. Er behauptete, ich hätte dem Zimmermann Krug gesagt, man könne jetzt auch ohne polizeiliche Erlaubnis bauen; werde man dabei betroffen, so zahle man nur drei Mark Strafe, und die Sache sei abgethan. — Der Zimmermann Krug aber hat mündlich und schriftlich erklärt, daß er dies niemals zu Hätzold gesagt habe.

Endlich verschwieg er dem Gerichtshofe, wann ich die angebliche Gesetzesübertretung begangen hatte und dadurch wurde bei dem Gerichtshofe der Glaube erweckt, ich hätte die beanstandeten Bauarbeiten als Gemeindevorsteher ausgeführt, und ist so die angebliche Gesetzesübertretung als eine um so schwerere erschienen.

Aufgrund dieser teils unrichtigen, teils unwahren Aussagen Hätzolds verurteilte mich das Gericht zu einer **Geldstrafe von fünfzig Mark,** also genau in der Höhe, die Hätzold dem Zimmermann Krug gegenüber schon vier Monate vorher angegeben hatte!

Das amtsgerichtliche Erkenntnis besagt hierzu wörtlich:

„Bei Abmessung der Strafe war aber über die im Strafbefehl angegebene hinauszugehen, mit Rücksicht darauf, daß Angeklagter gerade als Gemeindevorsteher(!) zu besonderer Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet ist, daß er im Gegenteil das Ansehen der vorgesetzten Behörde zu schädigen (!) sich bemühte und dem Entgegenkommen des Amtsvorstehers mit einer ausgesuchten Nichtachtung geantwortet (!) hatte.“

Also alle diejenigen Gesichtspunkte, welche Hätzold entstellt oder völlig unwahr vorgetragen hatte, wurden in dem Erkenntnis als strafverschärfend wörtlich aufgeführt!

Wenn dies Erkenntniß des dem Herrn Hätzoldt befreundeten Herrn Amtsgerichtsrat Kuchenbuch, welches den Wünschen und Ansichten des Erstgenannten vollständig entsprach, Rechtskraft erlangte, so hätte das Landratsamt meine **Entsetzung** von dem Amte des Gemeindevorstehers ohne weiteres verfügen **müssen.**

Ich brauche deshalb wohl kaum noch zu erwähnen, daß das Königliche Landgericht zu Frankfurt a. O. durch Beschluß der Strafkammer vom 30. Januar 1892 das Urteil des Müncheberger Amtsgericht ohne Weiteres **aufhob,** die Einstellung des Verfahrens anordnete und die Kosten der Staatskasse auferlegte. — Das Gericht ließ sich auf eine Prüfung des „strafbaren" Thatbestandes gar nicht weiter ein, sondern erklärte nur den Strafbefehl Hätzolds **wegen Verjährung als unzulässig** und ein gerichtliches Verfahren in der Sache schon um deswillen als gegenstandslos, da der Strafbefehl wegen seiner **ordnungswidrigen Zustellung rechtlich als wirksam nicht angesehen werden könne!**

Während noch der Proceß beim Frankfurter Gericht schwebte, veranlaßte die flemmingsche Partei noch sofort ein weiteres Strafverfahren gegen mich wegen **„Falschbeurkundung".** Diese Strafthat sollte nach Meinung des Herrn Amtsanwalts darin liegen, daß ich den mir von Hätzold in ordnungswidriger Weise am 29. Juni 1891 übersandten (ungesetzlichen!) Strafbefehl, mir selbst erst am 13. August 1891 zugestellt hatte. — Anstatt wegen dieser lächerlichen Geschäftsführung gegen Hätzold ein Disciplinarverfahren zu veranlassen, glaubte der Herr Amtsanwalt mich darob wegen „Urkundenfälschung in Erledigung amtlicher Obliegenheiten" auf die Anklagebank bringen zu können; und in den Kreisen der flemmingschen Partei ging man bereits Wetten ein bezüglich der Zahl der Monate, die ich wegen dieser Unthat würde im Gefängnis zubringen müssen.

Der Königliche Herr Staatsanwalt zu Frankfurt a. O. ging auch thatsächlich auf die Strafanzeige ein, aber trotz

umständlichster Prüfung der Sache mußte er doch nach einigen Monaten das Verfahren **wieder einstellen.** — Es war beim besten Willen daraus nicht einmal eine aussichtslose Anklage herauszufinden.

Nun konnte ich diese Ungerechtigkeiten nicht mehr ertragen; und ich übersandte deshalb dem Herrn Staatsanwalt eine Strafanzeige wider den Amtsvorsteher Hätzold wegen Falscheids, bezw. Meineids. — Ich bin gewiß kein Freund des Denunzirens; aber wenn ich Personen gegenüberstehe, die mich unter gesetzwidriger Anwendung der ihnen übertragenen Amtsgewalt planmäßig in meinen staatsbürgerlichen Rechten beeinträchtigen, meine persönliche Ehre herabsetzen und mich in meiner Berufsthätigkeit fortgesetzt auf das Empfindlichste schädigen, so ist es nur die nackte Pflicht der Selbsterhaltung, wenn endlich meine Lammesgeduld ihr Ende erreicht, und ich gegenüber diesen meinen Gegnern ebenfalls zur Waffe greife.

Ich richtete nunmehr etliche Eingaben an die Königl. Staatsanwaltschaft, worin ich den Sachverhalt darlegte und um ein strafrechtliches Vorgehen gegen Hätzold ersuchte. Indessen konnte der Staatsanwalt keine Schuld an Hätzold entdecken, und auch der Herr Oberstaatsanwalt am Königlichen Kammergericht blieb bei der Meinung, es sei „nicht unwahrscheinlich“, daß Hätzold dennoch die „Wahrheit“ gesagt habe. Da ich aber gleichwohl bei meiner Ueberzeugung verharrte, so erhielt ich schließlich vom Staatsanwalt in Frankfurt a. d. Oder unterm 18. April 1894 einen Bescheid, worin **ich auf die Folgen mutwilligen Querulierens** hingewiesen wurde!

Um zu einem derartigen Ergebnis zu kommen, brachte die Staatsanwaltschaft allerdings ein ganz eigenartiges Untersuchungsverfahren in Anwendung. — Daß die Zeugenaussage Hätzolds in den angeführten zwei Punkten unrichtig und unwahr gewesen ist, wird durch folgende Beweismittel erwiesen:

1. Das in der Urschrift vorliegende **Erkenntnis** des Amtsgerichts zu Müncheberg, in welchem ich zu 50 Mark Geldstrafe verurteilt wurde, führt als belastende

Momente gegen mich alle die thatsächlichen Unrichtigkeiten auf, welche Hätzold in seiner Aussage vorgebracht hat. — Die Staatsanwaltschaft erklärt dies jedoch für belanglos, weil das Gerichtsprotokoll nicht ebenfalls diese Aussagen Hätzolds aufgeführt hat! — Nun, dann ist Herr Amtsgerichtsrat Kuchenbuch, welcher das fragliche Erkenntnis ausgefertigt hat, darüber zu vernehmen, ob er zu den darin aufgeführten Schuldmomenten durch **eigene willkürliche Annahmen**, oder durch die Aussagen des einzigen Belastungszeugen Hätzold gelangt ist.

Nach logischer Denkungsart muß diese meine Schlußfolgerung wohl als richtig anerkannt werden.

2. Was Ende Januar 1890 auf der Sieversdorfer Mühle zwischen meinem Bruder und dem Amtsdiener Dominick verhandelt wurde, ist doch nur durch die beiden Beteiligten selbst festzustellen. Als aber Dominick nachträglich von dem Amtsgerichtsrat Kuchenbuch darüber vernommen wurde, erklärte der Letztere (wie schon erwähnt), daß Dominick als Mann von über 60 Jahren schon ein schwaches Gedächtnis habe und deshalb wohl auch nichts Genaues über den Vorgang aussagen könne. — Wenn danach die Staatsanwaltschaft auf das Zeugnis des Dominick nichts geben zu können vermeint, so kann also einzig und allein **mein Bruder** als Zeuge in dieser Sache maßgebend sein. Aber trotzdem mich der Herr Staatsanwalt bereits als „Querulanten" ansieht, hat er meinen Bruder doch noch nicht vernehmen lassen!

3. Was der **Zimmermann Krug** dem Amtsvorsteher Hätzold über meine gesetzesfeindlichen Gesinnungen erzählt hat, die unter Berufung auf diesen Zeugen in dem mich verurteilenden Erkenntnis aufgeführt werden, kann doch am besten Krug selbst erklären. Aber Krugs Vernehmung hat der Herr Staatsanwalt, der in mir bereits den „Querulanten" vermuthet, bis jetzt trotz vielfachen Ersuchens noch nicht angeordnet!

4. Was Hätzold als Zeuge in dem ersten Verhandlungstermine ausgesagt hat, weiß der Rechtsanwalt, der mir damals als **Verteidiger** zur Seite stand, noch sehr genau. Und da das Gerichtsprotokoll über den zweiten Verhandlungstag bezüglich der Hätzoldschen Aussage den

Satz enthält: „Ich wiederhole meine bereits am 22. September erstattete Aussage“, und Hätzold auch thatsächlich seine ganze Erzählung, als wenn er sie auswendig gelernt hätte, wörtlich wiederholte, so würde das Zeugnis meines Verteidigers auch für den zweiten Verhandlungstag maßgebend sein. —

5. Endlich bin **ich** doch selbst noch als Zeuge in der Sache vorhanden. Und da ich bis jetzt, trotz aller Anfeindungen, Bedrohungen und Anklagen noch immer **unbestraft** bin, umsomehr darf ich wohl beanspruchen, als ein einwandsfreier Zeuge von preußischen Gerichtspersonen angesehen zu werden.

Indem nun aber die Staatsanwaltschaft in ihren Ermittelungen von den meisten Punkten absah, ließ sie einzig und allein durch den an der Streitsache beteiligten und deshalb sehr befangenen Amtsgerichtsrat Kuchenbuch zwei abhängige Kleingewerbetreibende vernehmen, welche, wie nicht gerade zu verwundern ist, „sich nicht mehr genau der Dinge erinnern konnten“.

Bemerkenswert ist hierbei noch die Verschiedenartigkeit in der Beurteilung der Sache zwischen dem Oberstaatsanwalt und dem Staatsanwalt. Der Erstere sagt in einem Bescheide vom 10. Juli 1893 wörtlich: „Das Protokoll giebt in dieser Beziehung keinen Aufschluß.“ Der Staatsanwalt beim Königlichen Landgericht zu Frankfurt a. d. O. sagt dagegen unterm 18. April 1894:

„Das Protokoll über die zweite Verhandlung lautet: „Ich wiederhole meine bereits am 22. September 1891 eidlich erstattete Aussage.“ — **Hiernach** hat der Beschuldigte in beiden Terminen die **Wahrheit** gesagt.“

Also: Der Oberstaatsanwalt beim Kgl. Kammergericht findet im Protokoll **keinen** Aufschluß über die Sache, und **deshalb** hat nach seiner Auffassung Hätzold die Wahrheit gesagt. — Der Staatsanwalt aber liest aus dem Protokoll den **wörtlichen Nachweis** heraus, daß Hätzold die Wahrheit gesagt hat!

Das mag ja ganz scharfsinnig gedacht sein; aber die ordnungsmäßige gerichtliche Untersuchung über eine so schwerwiegende Frage ist doch damit noch nicht erschöpft. —

Jedenfalls dürfte in dieser Sache das letzte Wort noch nicht gesprochen sein.

Bemerkenswert ist auch, wie sich die vorgesetzte Behörde des Hätzold zu diesem seinen Verhalten stellte. Nachdem ich das mich völlig entlastende Erkenntnis des Königlichen Landgerichts zu Frankfurt a. O. in Händen hatte, richtete ich ein längeres Schreiben an den Königlichen Regierungs-Präsidenten, in welchem ich die ganze feindselige und ungesetzliche Geschäftsführung Hätzolds in der Sache darlegte. Vor allem wies ich auf die Ungeheuerlichkeit hin, daß der Amtsvorsteher schon im **Januar** 1890 von meinen Bauausführungen Kenntnis hatte, daß er dann im **August** 1890 meine Ernennung zum Gemeindevorsteher empfahl, um mich alsdann **nach fünfviertel Jahren** wegen der „unerlaubten Bauausführung" in Strafe zu nehmen! — Hätte er meine That wirklich als eine ungesetzliche Handlung angesehen, wie er unter seinem Eide erklärte, so hätte er doch sofort einschreiten müssen. Und wenn er sich im Herbst 1891 darüber beklagt, daß ich ihn im Frühjahr 1890 „mit Nichtachtung" behandelt hätte, so hätte er mich doch nicht im August 1890 zum Gemeindevorsteher vorschlagen dürfen! — Deshalb wies ich nach, daß sein ganzes Vorgehen gegen mich dem Aerger darüber entsprungen sei, daß sein Freund Stödtner den Jagdprozeß gegen mich verloren hatte. Aufgrund dessen ersuchte ich die Königliche Regierung, auf dem Disciplinarwege gegen Hätzold einzuschreiten.

Hierauf antwortete der Königliche Regierungspräsident in der Sache **garnicht**, sondern überließ die Erledigung meiner Eingabe dem **Landrat von Steinrück**, der natürlich „keine Veranlassung fand, meinem Antrage stattzugeben".

Zum Schluß erwähne ich noch, daß der **Amtsvorsteher Hätzold** zu derselben Zeit, da er mich wegen des Luftrohres und des Taubenschlags auf die Anklagebank

zu bringen bemüht war, **einen vollständigen Umbau der von ihm damals angekauften Buckower Schneidemühle vornahm, ohne dazu eine behördliche Genehmigung eingeholt zu haben.** Er ließ dabei an dem drei Stockwerk hohen Mühlengebäude die Giebelseite ganz und die hintere und vordere Wand zur Hälfte von oben bis unten abnehmen, während der Dachverband abgesteift wurde. Die Arbeiten erstreckten sich bis auf die Grundmauern, indem ein neuer Unterbau auf Pfahlrosten hergestellt und die Fachwerkswände durch Steinwände ersetzt wurden. — Dazu, sagte Herr Hätzold mit stolzem Selbstbewußtsein, brauche er keine Bauerlaubnis!

Wahrlich, eine treffliche Beleuchtung der Rechtszustände im Reiche Steinrück-Flemming!

Wie eine politische Gemeinde vermutlich um gräflicher Jagdfreuden willen aufgehoben wird.

Im Laufe meiner Darstellung bot sich schon mehrfach die Gelegenheit, auf die Bemühungen der flemmingschen Partei hinzuweisen, wonach die Gemeinde Wüste-Sieversdorf als selbständiger Gemeindeverband vollständig aufgelöst werden sollte. Ich muß über diesen Gegenstand jedoch hier noch einige zusammenhängende Betrachtungen anfügen.

In einem mir zugegangenen Bescheide der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. vom 29. Januar 1894 wird gelegentlich erwähnt, daß der Kreisausschuß des Kreises Lebus die Auflösung der Gemeinde Wüste-Sieversdorf bereits beschlossen habe. Das müßte also vor mindestens dreiviertel Jahren geschehen sein; doch ist den Gemeindemitgliedern zu Wüste-Sieversdorf bis heute (Ende September) noch nicht die geringste Mitteilung darüber zugegangen!

Der Antrag, die Gemeinde aufzulösen, trat auf, als sich im Jahre 1889 die Gemeindemitglieder von Wüste-Sieversdorf (also schon vor meinem Eintreffen in der Gemeinde) gegen die ungesetzliche Verpachtung ihrer Jagd an Stödtner aufzulehnen suchten und sie den Gemeindejagdbezirk auf dem Wege des öffentlichen Meistgebots verpachten wollten. Es kam damals der Landrat von Steinmück in der bereits geschilderten ungesetzlichen Weise mit seinem Machtgebot dazwischen und wirkte auf die Gemeindemitglieder derart ein, daß sie von einer weiteren Verfolgung ihres Rechtes, bezüglich der Jagd, Abstand nahmen. Der Wunsch der Grafen von Flemming und deshalb auch der des Amtsvorstehers Hätzold war nun, daß die ganze Gemeinde aufgelöst werde, um für immmer den selbständigen Gemeindebezirk Wüste-Sieversdorf zu beseitigen, wodurch auch zugleich der Gemeindejagdbezirk aufgehoben wäre.

Da jedoch die Sieversdorfer Mühle und die übrigen Baulichkeiten der Gemeinde nicht ohne Weiteres vom Erdboden fortgeschafft werden konnten, so mußte man darüber schlüssig werden, welchen anderen Gemeindeverbänden dieselben einverleibt werden sollten. Und da ist es denn so recht bezeichnend, wie hier der Grundsatz „noblesse oblige“ in die Erscheinung trat. Die kleineren Grundstücke der Gemeinde sollten dem Gutsbezirk Wüste-Sieversdorf, also der gräflich-flemmingschen Besitzung, zugeschlagen werden, während die Mühle und das damit verbundene Ackerland zur Gemeinde Dahmsdorf kommen sollte. — Damit wäre einerseits der 300 Morgen große gemeinschaftliche Jagdbezirk zerschlagen gewesen, und andererseits wäre doch die gräfliche Besitzung nicht mit den Lasten der Krankenkasse und der Unfallversicherung für die Arbeiter der Sieversdorfer Mühle beschwert worden. — Man beachte dabei, daß auf selbständigen Gutsbezirken, nach den geltenden Gesetzen, alle Lasten dieser Art einzig von der Gutsherrschaft zu tragen sind, als Gegenleistung für die den Gutsbezirken bewilligten Privilegien. Deshalb wünschen die Grafen von Flemming wohl die Vereinigung der kleineren Grundstücke mit ihrem Gutsbezirk; die Mühle dagegen,

welche einige Unkosten verursachen würde, wollen sie der Gemeinde Dahmsdorf überlassen. Dabei ist Dahmsdorf von der Mühle mehr als 4 Kilometer entfernt, und besteht zwischen beiden eine sehr ungünstige Wege-Verbindung. — Ich erinnere daran, wie von flemmingscher Seite gegen meinen Ansiedelungsplan auf der Feldmark Wüste-Sieversdorf hauptsächlich deshalb Einspruch erhoben wurde, weil bei einer etwaigen stärkeren Vermehrung der Einwohnerzahl von Wüste-Sieversdorf die Grafen als „Patrone", d. h. als Entgelt für die ihren Vorfahren gewährten Privilegien, Geldbeiträge zum Bau von Kirche und Schule hätten leisten müssen! — Erinnert man sich auch noch daran, wie der gräflich-flemmingsche Gutsbezirk Buckow die Armenlasten bezüglich der auf dem Gute beschäftigten Arbeiter auf die Stadt Buckow abzuwälzen versteht, so wird man die ganze selbstsüchtige Geschäftsgebahrung verstehen, die hier nach dem Wunsche der Grafen von Flemming geübt wird, und wozu Herr Hätzold in seiner doppelten Eigenschaft als flemmingscher Güterverwalter und als Amtsvorsteher so bequem die Hand bieten kann.

Daß der ganze Plan bezüglich der Aufhebung des Gemeindeverbandes Wüste-Sieversdorf der Rücksichtsnahme auf die Flemming-Stödtnerschen Jagdinteressen seine Entstehung verdankt, hatte mir übrigens der Amtsvorsteher Hätzold schon im Jahre 1890 angedeutet. Deshalb waren alle seine späteren „geschichtlichen" Begründungen des Auflösungsantrages für mich nur schwächliche Versuche, den unanfechtbaren Rechtszustand der Gemeinde durch künstliche Deutungen zu erschüttern. — Nachdem daher im August 1890 meine von flemmingscher Seite später so tief bereute Ernennung zum Gemeindevorsteher erfolgt war, und ich daraufhin die Rechte der Gemeinde gegenüber den Auflösungs- und Unterdrückungsversuchen mit allem Nachdruck verteidigte, so hielten es die Herren Hätzold und von Steinrück für besser, die ganze Sache vorläufig ruhen zu lassen, vielleicht nur darum, weil man hoffte, mich bald wieder von dem Gemeindevorsteheramte verdrängen zu können. — Angeblich wollte man

abwarten, ob die damals bevorstehende neue Landgemeindeordnung eine leichtere Handhabe für die gewünschte Auflösung der unbequemen Gemeinde bieten würde. Jeder Kundige aber wußte, daß die neue Landgemeindeordnung die Rechte der Gemeinden gegenüber den Amts- und Kreisbehörden verstärken, nicht aber schmälern sollte.

Die Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 läßt in der ihr beigegebenen Anweisung II, Abschnitt 2 („Vereinigung und Umwandlung bestehender Bezirke") nur zwei hier in Frage kommende Bedingungen zu. Danach ist eine zwangsweise Aufhebung eines selbständigen Bezirks nur gestattet:

1. **wenn es das öffentliche Interesse erheischt,**
2. **wenn der Bezirk seine öffentlich rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen außer Stande ist.**

Nun kann aber doch wohl im Staate Preußen das Jagdinteresse eines gräflichen Gutsbesitzers oder gar der Wunsch eines jagdpachtenden Berliner Zimmermeisters nicht ohne Weiteres dem öffentlichen Staatsinteresse gleichgestellt werden; und andererseits hat bisher die Gemeinde Wüste-Sieversdorf ihre öffentlich rechtlichen Verpflichtungen jederzeit pünktlich und gewissenhaft erfüllt.

Die früher vom Landrat von Steinrück aufgestellte Behauptung, daß die Gemeinde Wüste-Sieversdorf „zu klein und nicht leistungsfähig sei," bietet einerseits nicht den geringsten gesetzlichen Grund zu einer zwangsweisen Auflösung der Gemeinde und ist andererseits in thatsächlicher Beziehung ganz hinfällig. — Bei der letzten Volkszählung zählte die Gemeinde 26 Einwohner und würde heute ohne die ungesetzliche Hinhaltung aller von mir und Anderen eingereichten Ansiedelungspläne zum mindesten die doppelte Einwohnerzahl aufweisen. Der Vorwurf der Leistungsunfähigkeit wird dagegen durch die amtliche „**Nachweisung der für 1893/94 von den Gemeinden und Gutsbezirken im Kreise Lebus aufzubringenden Kreisabgaben**" (veröffentlicht am 1. Juli 1893) schlagend widerlegt. Nach dieser Aufstellung hat die Gemeinde Wüste-Sieversdorf zu zahlen:

Einkommensteuer	166,—	Mark
Fingirte Einkommensteuer .	4,—	"
Grundsteuer	35,31	"
Gebäudesteuer	17,80	"
Insgesamt	223,11	Mark.

Dagegen zahlen an gleichen Steuern weniger als Wüste-Sieversdorf folgende Gemeinden desselben Kreises Lebus:

Biegenbrück	184,88	Mark
Carzig	78,19	"
Clessin	193,04	"
Dubrow	21,50	"
Georgenthal	66,81	"
Nieder-Görlsdorf . . .	212,69	"
Neu-Lebus	93,98	"
Neu-Lindow	49,32	"
Neu-Madlitz	34,94	"
Neu-Mahlisch	106,97	"
Markendorf	62,95	"
Müllrose (Colonie) . .	209,76	"
Münchehofe	180,56	"
Neu-Podelzig	82,93	"
Rehfeld	131,95	"
Alt-Rosenthal	107,41	"
Solicante	137,51	"
Trebus	143,48	"
Worin	88,35	"
Wulkow bei Booßen . .	62,17	"
Neu-Zeschdorf	20,50	"

Von diesen **einundzwanzig Gemeinden** des Kreises Lebus, welche also noch weit weniger leistungsfähig als Wüste-Sieversdorf sind, soll bis jetzt noch keine einzige mit dem Antrage auf Auflösung ihres Gemeindeverbandes behelligt worden sein!

Geradezu widersinnig aber wird der gegen die Gemeinde Wüste-Sieversdorf gerichtete Vorwurf der Leistungsunfähigkeit gegenüber folgender Thatsache: Die in Wüste-Sieversdorf wohnenden Maurer Kluge und Krienke, welche daselbst mehrere Morgen Land besitzen und noch

größere Stücken Landes zur Bewirtschaftung gepachtet haben, daneben während der Bauzeit in den Wochentagen in Berlin beschäftigt sind, haben es bis jetzt, trotz mehrfachen Ersuchens nicht durchsetzen können, daß sie in Wüste-Sieversdorf zur Einkommensteuer herangezogen werden. In Charlottenburg waren dieselben mit einem Einkommen von 1200 Mark eingeschätzt; der Vorsitzende der Einschätzungskommission für den Amtsbezirk Buckow aber behauptet, daß die beiden Maurer, trotz deren Widerspruchs, noch nicht 660 Mark jährliches Einkommen hätten! — Als ich kürzlich den Vorsitzenden der Kommission darüber zur Rede stellte und ihm vorhielt, daß er damit die Staatskasse schädige, sagte der Herr, der Amtsvorsteher Hätzold habe ihn veranlaßt, die beiden Maurer so niedrig einzuschätzen; sie hätten sich zwar wegen der geringen Einschätzung beschwert, aber sie verfolgten damit ganz andere Zwecke, deshalb solle es der Kommissions-Vorsitzende bei der niedrigen Einschätzung bewenden lassen.

Nun! und welchen Zweck verfolgt der Amtsvorsteher Hätzold bei der niedrigen Einschätzung dieser Leute, wobei er das Einkommensteuergesetz verletzt; ja! sogar Staat und Gemeinde schädigt?!

Eines weiteren Wortes zur Kennzeichnung dieses Verhaltens bedarf es wohl nicht.

Man wird deshalb begreifen, daß nicht nur ich, sondern auch noch andere Leute etwas neugierig sind, zu erfahren, auf welche Gründe der geheimnisvolle, vor etwa neun Monaten gefaßte Beschluß des Kreisausschusses für Lebus bezüglich Auflösung der Gemeinde Wüste-Sieversdorf gestützt worden ist. Sehr triftig mögen dieselben wohl nicht sein, sonst suchten sie sich nicht in so auffälliger Weise der Oeffentlichkeit zu entziehen. Vermutlich bauen sie auf den „geschichtlichen Ermittelungen“ des Herrn Amtsvorstehers Hätzold auf, wonach die Gemeinde Wüste-Sieversdorf rechtlich überhaupt niemals bestanden habe.

In einem längeren Gutachten erklärte nämlich Hätzold, als „Gemeinde“ werde Wüste-Sieversdorf zwar seit dem Jahre 1877 amtlich aufgeführt, aber es habe damals

keinerlei Rechtsvorgang stattgefunden, welcher als gesetzliche Konstituirung einer selbständigen Gemeinde angesehen werden könne. Nach der gesetzlichen Neuregelung der Landgemeindeverhältnisse von 1877 hätte Wüste-Sieversdorf nur in dem Falle als selbständiger Gemeindebezirk bezeichnet werden dürfen, wenn derselbe schon zur Zeit des Erlasses des Landgemeindegesetzes vom 14. April 1856 als solcher bestanden hätte. — Da letzteres aber nicht der Fall sei, so sei Wüste-Sieversdorf auch seit 1877 zu Unrecht als selbständige Gemeinde aufgeführt worden.

Diese „geschichtliche" Beweisführung Hätzolds entbehrt der thatsächlichen Unterlage. Ich selbst habe in den wenigen Jahren meiner Anwesenheit in Wüste-Sieversdorf, und obgleich mir anderweitige amtliche Stellen zur Ermittelung des Thatbestandes verschlossen waren, feststellen können, daß Wüste-Sieversdorf seit dem 14. April 1856 jederzeit als selbständige Gemeinde verwaltet und als solche von den Kreisbehörden anerkannt war. Sie stand jederzeit unter einem Gemeindevorsteher, entrichtete ihre Gemeindeabgaben und kam allen ihren öffentlich rechtlichen Verpflichtungen nach. — Ja, ich besitze Urkunden, die es wenigstens mir als unzweifelhaft erscheinen lassen, daß die Gemeinde schon im Jahre 1794 — zur Zeit des Inkrafttretens des Allgemeinen Landrechts — zu Recht bestanden hat.

Im Vorstehenden glaube ich nachgewiesen zu haben, daß der Wunsch, die Gemeinde Wüste-Sieversdorf aufzulösen, in s a c h l i c h e r Hinsicht ebenso ungerechtfertigt, wie ungesetzlich ist. Ich muß aber hierzu noch die **formalen Gesetzesverletzungen** anfügen, zu denen sich die Behörden und insbesondere auch der **Königliche Herr Regierungspräsident** in der Sache herbeiließen.

Sobald nach meiner Amtsentsetzung, im September 1892, Herr Hätzold wieder zum kommissarischen Gemeindevorsteher von Wüste-Sieversdorf ernannt war, **hob derselbe aus eigener Machtvollkommenheit die verfassungsmäßige Selbstverwaltung der Gemeinde auf:**

1. Obgleich nach § 104 der Landgemeindeordnung die Gemeindeversammlung einzuberufen ist, sobald es von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird, so hat doch Hätzold bis heute — trotz vielfacher Aufforderung seitens der Gemeindemitglieder — noch keine Gemeindeversammlung einberufen.

2. Obgleich nach den §§ 39 und 56 der Landgemeindeordnung alljährlich im Monat Januar die amtlicherseits aufgestellte Liste der Gemeindemitglieder öffentlich auszulegen und zu berichtigen ist, so hat doch Hätzold — trotz vielfacher Aufforderung — die Gemeindeliste bis heute nicht ausgelegt.

3. Obgleich der VI. Abschnitt der Landgemeindeordnung (in den §§ 74 bis 85) genau vorschreibt, daß und in welcher Form in den Landgemeinden ein ordnungsmäßiger Gemeindevorstand, bestehend aus dem Gemeindevorsteher und zwei Schöffen, zu wählen ist, und unsererseits die Vornahme dieser Wahlen andauernd gefordert wird, so hat doch Hätzold bis heute dieselbe verhindert.

4. Obgleich das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 im § 10 vorschreibt, daß über die Nutzung der Gemeindejagd nur von den ordnungsmäßigen Gemeindeorganen entschieden werden kann, so hat doch Hätzold, trotz unserer stetigen Einsprache, die Verpachtung der Jagd über die Köpfe der Gemeindemitglieder und zu deren empfindlicher Schädigung vorgenommen.

5. Nach wiederholten öffentlichen Bekanntmachungen mußte der Gemeindevorsteher die Heberolle für die Beiträge zur Brandenburgischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in einer bestimmten Zeit öffentlich auslegen, was bis jetzt Hätzold in Wüste-Sieversdorf nicht gethan hat.

6. Nach weiteren amtlichen Bekanntmachungen war die Hebeliste für die Beiträge unserer Gemeinde zu den Kreisabgaben öffentlich auszulegen, wonach jedes Gemeindemitglied bezüglich der ihm durch die vom Gemeindevorsteher vorgenommene Unterverteilung auferlegten Quote seine Erklärung abzugeben vermag. Hätzold hat dies in Wüste-Sieversdorf bis jetzt noch niemals gethan.

7. Der wichtigste Paragraph der Landgemeindeordnung ist § 120, welcher das Aufsichtsrecht der Gemeindeversammlung über die Geschäftsführung des Gemeindevorstehers feststellt. Der Paragraph besagt wörtlich:

„Ueber alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde muß ein nach Vorschrift angelegtes Gemeinderechnungsbuch geführt werden.

„Die Gemeinderechnung ist binnen drei Monaten nach dem Schlusse des Rechnungsjahres der Gemeindeversammlung bezw. Gemeindevertretung zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

„Die Feststellung der Rechnung muß innerhalb drei Monaten nach Vorlegung der Gemeinderechnung bewirkt sein.

„Nach erfolgter Feststellung ist die Rechnung während eines Zeitraumes von zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindeangehörigen auszulegen.

„Dem Vorsitzenden des Kreisausschusses d. h. dem Landrat ist eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses sofort einzureichen.

„Dem Kreisausschusse liegt die Revision der Gemeinderechnungen ob, welche alljährlich bei mehreren Gemeinden des Kreises zu erfolgen hat.“ —

In Wüste-Sieversdorf wissen die Gemeindemitglieder nicht, ob der Gemeindevorsteher Hätzold überhaupt ein Gemeinderechnungsbuch führt. Eine Gemeinderechnung ist von demselben niemals öffentlich ausgelegt worden. Die Gemeindeversammlung, die niemals einberufen wurde, hat niemals die Feststellung der Rechnung vornehmen können, dem Landrat konnte also auch nie die Abschrift des bezüglichen Feststellungsbeschlusses eingereicht werden; ebenso wenig konnte der Kreisausschuß die pflichtmäßige Nachprüfung der Rechnungen vornehmen. — Und zu einem derartigen Gebahren schweigt der Kreisausschuß!

Da sich also der kommissarische Gemeindevorsteher in dieser Weise sträubte, seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen, so richteten die Gemeindemitglieder darüber

mehrfach Beschwerden an den Landrat, und da diese keinen Erfolg hatten, an den **Regierungspräsidenten** in Frankfurt a. O.

Hierzu liegt mir nun ein Bescheid vom 19. Juni 1893 vor, worin der Regierungspräsident erklärt, er habe keine Veranlassung, den Amtsvorsteher zur Erfüllung seiner verabsäumten Pflichten anzuhalten, **„da nach § 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 zunächst die rechtliche Existenz der Gemeinde Wüste-Sieversdorf durch Beschluß des Kreisausschusses festgestellt werden muß."**

Diese Begründung ist nach jeder Richtung hin haltlos. Der § 4 der Landgemeindeordnung besagt, soweit er hier in Betracht kommt, folgendes:

„Streitigkeiten über die Eigenschaft einer Ortschaft als Landgemeinde unterliegen der Entscheidung des Kreisausschusses. Bei dem Beschlusse behält es bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren sein Bewenden."

Hiernach kann die Sache doch nur so aufgefaßt werden: Bezweifelt Hätzold oder die flemmingsche Partei die Eigenschaft Sieversdorfs als Landgemeinde — einen Begriff „rechtliche Existenz" kennt das Gesetz garnicht — so ist von dieser Seite ein daraufbezüglicher Antrag bei dem Kreisausschusse zu stellen. Erkennt dieser dem Antrage gemäß, so würde Wüste-Sieversdorf vorläufig seiner Rechte als selbständige Landgemeinde verlustig gehen, bis im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens eine andere Entscheidung erstritten wäre.

Was aber that Hätzold? — Er zweifelte für seine eigene Person die „rechtliche Existenz" Sieversdorfs an, und sofort hebt er aus eigener Machtvollkommenheit die verfassungsmäßige Selbstverwaltung unserer Gemeinde auf! — Einen Antrag zur ordnungsmäßigen Verhandlung der Streitfrage vor dem Kreisausschusse hat er niemals gestellt, und so ist auch niemals ein Beschluß dieser Körperschaft in der Sache gefaßt worden.

Aber einem solchen gesetzwidrigen Vorgehen giebt der Königliche Regierungspräsident seine Sanktion, und zwar mit einer Begründung, welche entweder völlige Unkenntnis oder willkürliche Auslegung des Gesetzes in sich schließt!

Höchst eigentümlich ist noch ein zweiter Bescheid des Regierungspräsidenten, gegeben am 1. August 1894, welcher in ziemlich mangelhaft stilisirten Sätzen nachzuweisen sucht, daß Hätzold gleichwohl im Einzelnen seinen amtlichen Verpflichtungen nachgekommen sei, so weit es ihm die Gemeindeverhältnisse Sieversdorfs gestatteten. In diesem Schriftstück befindet sich beispielsweise folgender dunkle Satz: „Wer nicht in der Gemeindemitgliederliste fehlt, von dem muß von vornherein angenommen werden, daß er das Gemeinderecht nicht besitzt, oder wenn er es besitzt, daß er von der Ausübung desselben ausgeschlossen ist. . . .“ Dann heißt es weiter: „Allerdings muß eine Gemeindeversammlung nach § 104 L.-G.-O. zusammenberufen werden, wenn es von einem Viertel der Gemeindemitglieder verlangt wird; nun sind aber nur vier stimmberechtigte Gemeindemitglieder in Sieversdorf vorhanden (diese Zahl ist unrichtig!) . . . . . es kann „daher“ zur Zeit die Gemeindeversammlung nicht zusammenberufen werden. . . . .“

Jeder logisch denkende Mensch hätte hier doch die Schlußfolgerung erwarten müssen, daß die Gemeindeversammlung, da die vier stimmberechtigten Mitglieder vorhanden sind, und mehr als der vierte Teil derselben die Einberufung beantragt hatte, nun endlich auch einberufen werden müsse. Denn das Gesetz schreibt an keiner Stelle vor, wie viele stimmberechtigte Mitglieder eine Landgemeinde besitzen muß, um ihre verfassungsmäßigen Rechte ausüben zu können. — In diesem Falle stützt sich der Regierungspräsident noch dazu auf die nicht vorschriftsmäßig ausgelegte Mitgliederliste Hätzolds, welche unsererseits als ungenau und unvollständig bezeichnet wird. Dem thatsächlichen Bestande entsprechend zählt nämlich Wüste-Sieversdorf trotz aller Verfolgungen und Beschränkungen nicht vier, sondern sieben stimmberechtigte Mitglieder der Gemeinde.

Jedenfalls beweisen diese beiden Bescheide des Kgl. Regierungspräsidenten, daß die unglücklichen Einwohner von Wüste-Sieversdorf seitens der Verwaltungsbehörden auf eine Anerkennung ihrer verfassungsmäßigen Rechte

gegenüber dem ungesetzlichen Verhalten des Amts- und Gemeindevorstehers Hätzold nicht zu rechnen haben.

Von allgemeinem Interesse sind die hier angewandten Mittel, einen selbständigen Gemeindebezirk vermutlich wegen der Jagd aufzuheben, wohl noch deshalb, weil sie die **Klagen der Konservativen über die Entvölkerung des platten Landes** grell beleuchten. — Alle bei dieser Frage interessirten Herren, die Grafen von Flemming, Herr von Steinrück, Herr Hätzold, Herr Stödtner und seine Jagdfreunde bis zu Seiner Exzellenz dem Herrn Staatssekretär von Stephan sind gewiß gut konservative Männer und gehören jedenfalls zu denen, die gerne über den Niedergang des deutschen Bauernstandes und über die Vernachlässigung des platten Landes gegenüber den Städten Klage führen. Was aber lehrt der vorliegende Fall? —

Ganz besonders aber möchte ich mich zum Schlusse noch an Seine Exzellenz den Herrn **Grafen zu Eulenburg** wenden, der ja in seiner Eigenschaft als **Minister des Innern** verpflichtet ist, die von mir im Vorstehenden geschilderten Verhältnisse näher zu prüfen. Der Herr Graf hat vor nicht zu langer Zeit ein Rundschreiben an die ihm unterstellten Königlichen Regierungen erlassen, in welcher er Mittel angab, mit denen der **Ausbreitung der sozialdemokratischen Lehren in den ländlichen Kreisen** entgegengetreten werden solle. — Nun, ich glaube in meiner Schrift den aktenmäßigen Nachweis dafür erbracht zu haben, wo die Wurzeln staatsfeindlicher Gesinnung auf dem Lande zu suchen sind. Eine Bureaukratie, die das Recht mißachtet und das Gesetz zu Gunsten des adligen Grundbesitzertums andauernd und grundsätzlich verletzt, schafft einen Boden, auf dem die Sozialdemokratie üppig emporwachsen muß.

Druckfehler:

Im Inhalt letzte Zeile statt „Jadfreuden“: „Jagdfreuden“.
Seite 65 21. Zeile von oben statt „1310“: „1410“.
Seite 80 3. Zeile von unten statt „§ 11“: „§ 10“.

Druck von A. Wolff, Berlin NW., Dreysestraße 3.

Druck von A. Wolff, Berlin NW., Dreysestr. 3.

Kindermann, Ferdinand.

Rechtlos! mein Kampf gegen die Bureaukratie ; wie ein Königlich Preuß
ischer Landrat und deutsch-konservativer Reichtags-Abgeordneter die
Errichtung ländlicher Heimstätten als 'gemeingefährliche Untriebe'
vereitelt hat ; ein Beitrag zur Entvölkerung des platten Landes vermutlich

Charlottenburg, Berlin 1894